

CS Investment Funds 3

Investmentgesellschaft luxemburgischen Rechts mit variablem Kapital

Prospekt
23. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Hinweis für künftige Anleger	3
2.	CS Investment Funds 3 – Zusammenfassung der Aktienklassen⁽¹⁾	4
3.	Die Gesellschaft	10
4.	Anlagepolitik	10
5.	Beteiligung an der CS Investment Funds 3	13
	i. Allgemeine Information zu den Aktien	13
	ii. Zeichnung von Aktien	15
	iii. Rücknahme von Aktien	15
	iv. Umtausch von Aktien	16
	v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes	16
	vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung	16
	vii. Market Timing	17
	viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien	17
6.	Anlagebegrenzungen	18
7.	Risikofaktoren	21
8.	Nettovermögenswert	37
9.	Aufwendungen und Steuern	38
	i. Steuern	38
	ii. Aufwendungen	38
	iii. Performance Fee	39
10.	Geschäftsjahr	39
11.	Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne	39
12.	Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung	39
13.	Hauptversammlungen	40
14.	Informationen an die Aktionäre	40
15.	Verwaltungsgesellschaft	40
16.	Anlageverwalter und Unteranlageverwalter	40
17.	Depotbank	40
18.	Zentrale Verwaltungsstelle	41
19.	Aufsichtsrechtliche Offenlegung	41
20.	Datenschutzpolitik	44
21.	Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern	45
22.	Hauptbeteiligte	47
23.	Subfonds	48
	Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Bond Fund	48
	Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund	50
	Credit Suisse (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 2024 S-V	53
24.	SFDR-Anhang	55
25.	Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland	73

1. Hinweis für künftige Anleger

Dieser Prospekt («**Prospekt**») ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Basisinformationsblatt («**Basisinformationsblatt**») für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte gemäss den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 in ihrer jeweils gültigen Fassung («**PRIIP KID**», zuvor wesentliche Anlegerinformationen), dem letzten Jahresbericht und ausserdem mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Dokumente sind als Teil des vorliegenden Prospekts zu betrachten. Künftigen Anlegern ist die letzte Fassung des PRIIPS KID rechtzeitig vor der geplanten Zeichnung der Aktien an der CS Investment Funds 3 (die «**Gesellschaft**») zur Verfügung zu stellen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Aktien («**Aktien**») an der Gesellschaft durch jegliche Personen in allen Rechtsordnungen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist, und oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist.

Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder in den im Prospekt erwähnten und der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Aktien sein können. Weitere steuerliche Erwägungen werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert.

Falls in Bezug auf den Inhalt des vorliegenden Prospektes Zweifel bestehen, sollten sich potenzielle Anleger an ihre Bank, ihren Börsenmakler, Anwalt, Buchhalter oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden. Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Sollten Widersprüche zwischen dem englischen Prospekt und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, so hat der englische Prospekt vorrangige Gültigkeit, solange die geltenden Gesetze in der Rechtsordnung, in der die Aktien verkauft werden, nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Anleger sollten die Risikobesprechung in Kapitel 7 «Risikofaktoren» sorgfältig lesen und berücksichtigen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Ein Teil der Aktienklassen ist gegebenenfalls an der Luxemburger Börse notiert.

Die Aktien der Gesellschaft wurden und werden nicht unter dem United States Securities Act von 1933 (der «1933 Act») oder den Wertpapiergesetzen eines anderen Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Gesellschaft wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Gesetzen registriert. Deshalb dürfen Aktien der in diesem Prospekt beschriebenen Subfonds weder direkt oder indirekt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten noch verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act ermöglicht.

Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat entschieden, dass die Aktien letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümern, die US-Personen sind, weder direkt noch indirekt angeboten oder verkauft werden dürfen. Die Aktien dürfen weder direkt noch indirekt einer oder zugunsten (i) einer «US-Person» im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der «Code»), (ii) einer «US-Person» im Sinne von Regulation S des 1933 Act in seiner jeweils gültigen Fassung, (iii) einer Person «in den Vereinigten Staaten» im Sinne der Rule 202(a)(30)-1 gemäss dem US Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung oder (iv) einer Person, die keine «Nicht-US-Person» im Sinne der Rule 4.7 der US Commodities Futures Trading Commission ist, angeboten oder verkauft werden.

Die Credit Suisse Fund Management S.A. ist von der Anforderung befreit, eine Lizenz für Finanzdienstleistungen gemäss dem Corporations Act 2001 (Cth.) (der «Act») im Hinblick auf für institutionelle Kunden in Australien (im Sinne von Abschnitt 761G des Act) erbrachte Finanzdienstleistungen zu halten. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wird durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier) nach ausländischem Recht reguliert. Dieses kann von australischem Recht abweichen. Mit Ausnahme der Credit Suisse AG, Sydney Branch sind die

Einheiten der Credit Suisse keine zugelassenen Einlageninstitute («**Authorised Deposit-taking Institutions**») im Sinne des Banking Act 1959 (Cth.) und ihre Verpflichtungen stellen keine Einlagen oder anderen Verbindlichkeiten der Credit Suisse AG, Sydney Branch dar. Die Credit Suisse AG, Sydney Branch übernimmt keine Garantie oder andere Art von Gewährleistung im Hinblick auf die Verpflichtungen solcher Einheiten der Credit Suisse. Anleger sind dem Anlagerisiko ausgesetzt, einschliesslich möglicher Verzögerungen bei Rückzahlungen sowie Verlust von Ertrag und Anlagebetrag.

Die Verwaltungsgesellschaft (wie unten bezeichnet) wird vertrauliche Angaben über Anleger nicht weitergeben, falls sie nicht durch die auf sie anwendbaren Gesetze oder Vorschriften dazu verpflichtet wird.

Für jeden Subfonds können bestimmte Bestimmungen gelten, wie in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben.

2. CS Investment Funds 3 – Zusammenfassung der Aktienklassen⁽¹⁾

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbe- stand	Akti- en- art ⁽²⁾	Maximale Anpas- sung des Netto- vermgenswerts (Swing-Faktor)	Verkaufs-ge- bhr (Max.)	Vertriebsge- bhr (Max. pro Jahr)	Verwaltungs- gebhr (Max. pro Jahr) ⁽³⁾	Devisenabsche- rungsgebhr (Max. pro Jahr) ⁽¹⁴⁾	Perfor- mance Fee
Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Bond Fund (USD)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	CA ⁽⁸⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	CB ⁽⁸⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EB ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	EBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	EBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MA ⁽⁷⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MB ⁽⁷⁾	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
UA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a	
UAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	
UA500 ⁽⁹⁾	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a	
UAH500 ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	
UB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a	
UBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	
UBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	
UBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a	
UB500 ⁽⁹⁾	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	n/a	n/a	
UBH500 ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.80%	0.10%	n/a	
UXA ⁽¹³⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a	n/a	
UXAH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a	
UXAH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a	

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbestand	Aktienart ⁽²⁾	Maximale Anpassung des Nettovermogensfaktors (Swing-Faktor)	Verkaufsgebuhr (Max.)	Vertriebsgebuhr (Max. pro Jahr)	Verwaltungsgebuhr (Max. pro Jahr) ⁽³⁾	Devisenabsicherungsgebuhr (Max. pro Jahr) ⁽¹⁴⁾	Performance Fee
	UXB ⁽¹³⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UXBH ^{(6) (13)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXBH ^{(6) (13)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXBH ^{(6) (13)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X1A ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X1AH ^{(6) (11)}	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1AH ^{(6) (11)}	EUR	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1B ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X1BH ^{(6) (11)}	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1BH ^{(6) (11)}	EUR	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1BH ^{(6) (11)}	CHF	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2A ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X2AH ^{(6) (11)}	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2AH ^{(6) (11)}	EUR	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2B ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X2BH ^{(6) (11)}	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2BH ^{(6) (11)}	EUR	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2BH ^{(6) (11)}	CHF	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3A ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X3AH ^{(6) (11)}	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3AH ^{(6) (11)}	EUR	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3B ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X3BH ^{(6) (11)}	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3BH ^{(6) (11)}	EUR	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3BH ^{(6) (11)}	CHF	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
Emerging Market	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
Corporate Investment	AH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
Grade Bond Fund	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
(USD)	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	CA ⁽⁸⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	CAH ^{(6) (8)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	CB ⁽⁸⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	n/a	n/a
	CBH ^{(6) (8)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.70%	1.20%	0.10%	n/a
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH ^{(4) (6)}	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH ^{(4) (6)}	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ^{(4) (10)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH ^{(4) (6)}	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	EAH ^{(6) (7)}	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	EB ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	EB ^{(7) (10)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	EBH ^{(6) (7)}	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	EBH ^{(6) (7)}	CHF	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	EBH ^{(6) (7)}	EUR	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MA ⁽⁷⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA ^{(7) (10)}	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA ^{(7) (10)}	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MA ^{(7) (10)}	⁽¹⁰⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbe- stand	Akti- en- art ⁽²⁾	Maximale Anpas- sung des Netto- vermogenswerts (Swing-Faktor)	Verkaufs-ge- buhr (Max.)	Vertriebsge- buhr (Max. pro Jahr)	Verwaltungs- gebuhr (Max. pro Jahr) ⁽³⁾	Devisenabsche- rungsgebuhr (Max. pro Jahr) ⁽¹⁴⁾	Perfor- mance Fee
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MB ⁽⁷⁾	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	n/a	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.30%	0.10%	n/a
	UA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UA500 ⁽⁹⁾	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	UAH500 ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	UB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	n/a	n/a
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.90%	0.10%	n/a
	UB500 ⁽⁹⁾	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	n/a	n/a
	UBH500 ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.60%	0.10%	n/a
	UXA	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UXAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXAH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXB	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	n/a	n/a
	UXBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXBH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	UXBH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X1A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X1AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X1BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X1BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X2AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X2BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X2BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3A ⁽¹¹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X3AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3B ⁽¹¹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	n/a	n/a
	X3BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
	X3BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	1.20%	0.10%	n/a
Credit Suisse (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 2024 S-V (USD)	A	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	A ⁽¹⁰⁾	HKD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	A ⁽¹⁰⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	A ⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	AH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	AH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	B	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	B ⁽¹⁰⁾	HKD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	B ⁽¹⁰⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	B ⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	BH ⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	BH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	CA ⁽⁸⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	n/a	n/a
	CA ⁽⁸⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	n/a	n/a
	CA ⁽⁸⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	n/a	n/a
	CAH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbe- stand	Akti- en- art ⁽²⁾	Maximale Anpas- sung des Netto- vermgenswerts (Swing-Faktor)	Verkaufs-ge- bhr (Max.)	Vertriebsge- bhr (Max. pro Jahr)	Verwaltungs- gebhr (Max. pro Jahr) ⁽³⁾	Devisenabsche- rungsgebhr (Max. pro Jahr) ⁽¹⁴⁾	Perfor- mance Fee
	CB ⁽⁸⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	n/a	n/a
	CB ⁽⁸⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	n/a	n/a
	CB ⁽⁸⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	n/a	n/a
	CBH ⁽⁶⁾⁽⁸⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	0.50%	0.70%	0.10%	n/a
	DA ⁽⁴⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	HKD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DA ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DAH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	HKD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DB ⁽⁴⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	DBH ⁽⁴⁾⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	n/a ⁽⁵⁾	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾	USD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	HKD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	n/a
	EB ⁽⁷⁾	USD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	HKD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	n/a	n/a
	EBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.35%	0.10%	n/a
	IA	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IA ⁽¹⁰⁾	HKD	5,000,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IA ⁽¹⁰⁾	SGD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IA ⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	IAH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	IA25	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	IAH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	IB	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IB ⁽¹⁰⁾	HKD	5,000,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IB ⁽¹⁰⁾	SGD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IB ⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	EUR	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	CHF	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	IBH ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	IB25	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	IBH25 ⁽⁶⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	MA ⁽⁷⁾	USD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	HKD	250,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	SGD	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MA ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	CHF	25,000,000	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	MAH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	MB ⁽⁷⁾	USD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	HKD	250,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	SGD	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MB ⁽⁷⁾⁽¹⁰⁾	⁽¹⁰⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	n/a	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	EUR	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	CHF	25,000,000	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	MBH ⁽⁶⁾⁽⁷⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	0.50%	n/a	0.25%	0.10%	n/a
	UA ⁽⁹⁾	USD	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UAH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a
	UA500 ⁽⁹⁾	USD	500,000	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UAH500 ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	-	AU	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	UB ⁽⁹⁾	USD	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	n/a	n/a
	UBH ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.50%	0.10%	n/a

Subfonds (Referenzwahrung)	Aktienklasse	Wahrung	Mindestbe- stand	Akti- en- art ⁽²⁾	Maximale Anpas- sung des Netto- vermogenswert (Swing-Faktor)	Verkaufs-ge- buhr (Max.)	Vertriebsge- buhr (Max. pro Jahr)	Verwaltungs- gebuhr (Max. pro Jahr) ⁽³⁾	Devisenabsiche- rungsgebuhr (Max. pro Jahr) ⁽¹⁴⁾	Perfor- mance Fee
	UB500 ⁽⁹⁾	USD	500,000	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UBH500 ⁽⁶⁾⁽⁹⁾	⁽⁶⁾	-	TH	2.00%	3.00%	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	UXA ⁽¹³⁾	USD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXA ⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾	HKD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXA ⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾	SGD	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXA ⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXAH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	EUR	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	UXAH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	CHF	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	UXAH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	⁽⁶⁾	n/a	AU	2.00%	n/a	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	UXB ⁽¹³⁾	USD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXB ⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾	HKD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXB ⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾	SGD	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXB ⁽¹⁰⁾⁽¹³⁾	⁽¹⁰⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.40%	n/a	n/a
	UXBH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	EUR	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	UXBH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	CHF	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	UXBH ⁽⁶⁾⁽¹³⁾	⁽⁶⁾	n/a	TH	2.00%	n/a	n/a	0.40%	0.10%	n/a
	X1A ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	HKD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	SGD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	⁽¹⁰⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X1AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X1AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X1B ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	HKD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	SGD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	⁽¹⁰⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X1BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X1BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X1BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X2A ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	HKD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	SGD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	⁽¹⁰⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X2AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X2AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X2B ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	HKD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	SGD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	⁽¹⁰⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X2BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X2BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X2BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X3A ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	HKD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	SGD	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3A ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	⁽¹⁰⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X3AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X3AH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	AU	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X3B ⁽¹¹⁾	USD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	HKD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	SGD	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3B ⁽¹⁰⁾⁽¹¹⁾	⁽¹⁰⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	n/a	n/a
	X3BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	EUR	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X3BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	CHF	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a
	X3BH ⁽⁶⁾⁽¹¹⁾	⁽⁶⁾	⁽¹¹⁾	TH	2.00%	5.00%	n/a	0.70%	0.10%	n/a

- (1) Diese Zusammenfassung der Aktienklassen ist kein Ersatz fur eine Lekture des Prospektes.
(2) TH = Thesaurierend / AU = Ausschuttend
(3) Die effektiv erhobene Verwaltungsgebuhr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

- (4) Aktien der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Aktien der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> können ebenfalls von institutionellen Anlegern im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Verträge für diese Aktienklassen infrage kommen.
- (5) Bei Aktien der Klassen <DA>, <DAH>, <DB> und <DBH> wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35% p. a. erhoben, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäss Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt. Zusätzliche Gebühren werden dem Anleger gemäss den Bedingungen des von dem Anleger mit einer betreffenden Einheit der Credit Suisse Group AG geschlossenen separaten Vertrags in Rechnung gestellt.
- (6) Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktien der Aktienklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> in weiteren frei konvertierbaren Währungen beschliessen sowie deren Erstausgabepreis festlegen. Aktionäre müssen sich bei den in Kapitel 14, «Informationen an die Aktionäre», genannten Stellen erkundigen, ob zwischenzeitlich die Aktienklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IA25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH> oder <X3BH> in weiteren Währungen ausgegeben wurden, bevor sie einen Zeichnungsantrag einreichen.
- Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand von Aktien der Klassen <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH> und <MBH>, die in einer frei konvertierbaren Währung ausgegeben werden, entsprechen jeweils dem Betrag in der frei konvertierbaren Währung, der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» in der Referenzwährung angegeben ist. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand von Aktien der Klassen <XAH> und <XBH> werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
- Bei den Aktienklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH> und <X3BH> wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in der betreffenden Aktienklasse aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der Aktienklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH> und <X3BH> – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften gegen die jeweilige alternative Währung abgesichert wird.
- Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.
- (7) Aktien der Klassen <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> können nur von institutionellen Anlegern erworben werden.
- (8) Aktien der Klassen <CA>, <CAH>, <CB> und <CBH> dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden.
- (9) Aktien der Klassen <UA>, <UA500>, <UAH>, <UAH500>, <UB>, <UB500>, <UBH> und <UBH500> sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird.
- (10) Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, die Währungskursrisiken dieser alternativen Währungsklassen durch Devisentermingeschäfte abzusichern. Diese Klassen können jederzeit in weiteren frei konvertierbaren Währungen sowie zu ihrem Erstausgabepreis ausgegeben werden.
- (11) Aktien der Klassen <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> und <X3BH> dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.
- (12) Die effektiv erhobene Devisenabsicherungsgebühr wird jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.
- (13) Aktien der Klassen <UXA>, <UXAH>, <UXB> und <UXBH> sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgesucht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Bei Aktien der Klassen <UXA>, <UXAH>, <UXB> und <UXBH> wird neben der Verwaltungsgebühr auch eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr von maximal 0,35% p. a. erhoben, die von der Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und alle in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» beschriebenen Gebühren und Aufwendungen abdeckt, welche nicht in der Verwaltungsgebühr enthalten sind.

3. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable, SICAV*), der Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen («Gesetz vom 17. Dezember 2010») zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) unterliegt. Die Gesellschaft wurde am 11. Oktober 2002 gegründet.

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft ernannt («**Verwaltungsgesellschaft**»). In dieser Funktion handelt die Verwaltungsgesellschaft als Anlageverwalter, Zentrale Verwaltungsstelle und als Vertriebsstelle der Aktien der Gesellschaft. Die vorerwähnten Aufgaben wurden durch die Verwaltungsgesellschaft wie folgt delegiert:

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Anlageberatung werden durch die in Kapitel 23 «Subfonds» bezeichneten Anlageverwalter («Anlageverwalter») übernommen und die Verwaltungsaufgaben durch die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 89 370 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (*registre de commerce et des sociétés*) eingetragen. Ihre Satzung («**Satzung**») wurde erstmals am 4. November 2002 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* («**Mémorial**») bekannt gegeben. Die letzte Änderung der Satzung wurde am 6. November 2023 vorgenommen und im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* («**RESA**») am 16. November 2023 [] veröffentlicht. Die rechtsgültige Fassung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt. Jede Änderung der Satzung wird mindestens in den in Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» genannten Publikationsorganen bekannt gegeben und wird mit ihrer Billigung durch die Aktionärshauptversammlung für alle Aktionäre der Gesellschaft («**Aktionäre**») rechtsgültig. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht dem gesamten Nettovermögenswert der Gesellschaft und muss stets mehr als EUR 1'250'000 betragen.

Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur und besteht somit aus mindestens einem Subfonds («**Subfonds**»). Jeder Subfonds repräsentiert jeweils ein Portfolio mit unterschiedlichen Aktiva und Passiva, und im Verhältnis zu den Aktionären und gegenüber Dritten wird jeder Subfonds als getrennte Einheit angesehen. Die Rechte von Aktionären und Gläubigern in Bezug auf einen Subfonds bzw. die in Zusammenhang mit der Auflegung, Funktionsweise oder Auflösung eines Subfonds entstandenen Rechte sind auf die Vermögenswerte dieses Subfonds begrenzt. Kein Subfonds haftet mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten eines anderen Subfonds.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft («**Verwaltungsrat**») kann jederzeit neue Subfonds mit Aktien auflegen, die vergleichbare Eigenschaften wie diejenigen der bestehenden Subfonds aufweisen. Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Aktienklassen («**Klassen**») oder Aktienarten innerhalb eines Subfonds bilden. Wenn der Verwaltungsrat einen neuen Subfonds auflegt bzw. eine neue Aktienklasse oder -art bildet, dann werden ihre massgeblichen Eigenschaften in diesem Prospekt dargestellt. Eine neue Aktienklasse oder -art kann andere Eigenschaften haben als die der gegenwärtig aufgelegten Aktienklassen. Die Bedingungen für die Auflegung neuer Aktien werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und in Kapitel 23 «Subfonds» dargestellt.

Die Eigenschaften jeder dieser möglichen Aktienklassen werden in diesem Prospekt näher beschrieben, insbesondere in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 3» sowie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Die einzelnen Subfonds werden mit den in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 23 «Subfonds» genannten Namen bezeichnet.

Angaben zur Wertentwicklung der einzelnen Aktienklassen der Subfonds sind dem PRIIPS KID zu entnehmen.

4. Anlagepolitik

Das Hauptziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern die Möglichkeit zu bieten, in professionell geführte Portfolios anzulegen. Das Vermögen der Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapieren und anderen Anlagen gemäss Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert.

Anlageziel und -politik der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben. Die Anlagen der einzelnen Subfonds erfolgen

unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen, wie sie vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 und in diesem Prospekt in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» festgelegt wurden.

Das angestrebte Anlageziel in jedem Subfonds ist der maximale Wertzuwachs des angelegten Vermögens. Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft in angemessenem und vernünftigem Rahmen Risiken eingehen. Allerdings kann aufgrund der Marktbewegungen sowie sonstiger Risiken (vgl. Kapitel 7 «Risikofaktoren») keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Anlageziel der einzelnen Subfonds tatsächlich erreicht wird. Der Wert der Anlagen kann sowohl sinken als auch steigen und die Anleger erhalten möglicherweise nicht den Wert ihrer anfänglichen Anlage zurück.

Referenzwährung

Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Wertentwicklung und der Nettovermögenswert der Subfonds berechnet werden («**Referenzwährung**»). Die Referenzwährungen der einzelnen Subfonds werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» angeführt.

Akzessorische flüssige Mittel

Die Subfonds können akzessorisch flüssige Mittel von bis zu 20% ihres Gesamtvermögens halten. Vorbehaltlich etwaiger zusätzlicher Beschränkungen gemäss Kapitel 23 «Subfonds», darf die oben genannte Obergrenze von 20% nur dann vorübergehend und für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund aussergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, beispielsweise unter sehr schwerwiegenden Umständen. Für flüssige Mittel, die zur Deckung des Engagements bei derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gilt diese Beschränkung nicht. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die die Kriterien von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erfüllen, zählen nicht zu den akzessorischen flüssigen Mitteln gemäss Artikel 41 Absatz 2 b) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010. Akzessorische flüssige Mittel beschränken sich auf Sichteinlagen bei Banken, z. B. in Kontokorrentkonten bei einer Bank gehaltene Barmittel, über die jederzeit verfügt werden kann, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Nachhaltige Anlagen

«Nachhaltige Anlagen» bedeutet, bei Anlageentscheidungen eine spezielle nachhaltige Anlagestrategie zu verfolgen. Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens verfolgen, binden Informationen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung («ESG-Faktoren») in ihren Anlageentscheidungsprozess ein, um so fundiertere Entscheidungen zu treffen oder bestimmte nachhaltige Anlageziele zu erreichen, die oft an einem oder mehreren der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung entsprechend ausgerichtet sind. Welche Bedeutung einzelnen ESG-Faktoren beigemessen wird und wie stark sich ein Subfonds auf einzelne ESG-Faktoren konzentriert, variiert je nach dessen Gesamtanlagestrategie und Anlageuniversum.

Die regulatorischen Anforderungen in Bezug auf nachhaltige Anlagen entwickeln sich weiter und können sich in Zukunft ändern. Bei Gesetzesänderungen wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Darüber hinaus werden neue Methoden entwickelt und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig. Dies kann Einfluss auf die Umsetzung und Überwachung von sowie die Berichterstattung in Bezug auf ESG-Faktoren haben, wie sie in diesem Prospekt beschrieben werden. Anleger sollten die Abschnitte «Nachhaltigkeitsrisiken» und «Risiken nachhaltiger Anlagen» im Kapitel 7 «Risikofaktoren» lesen und die darin beschriebenen Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in Subfonds investieren, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens verfolgen.

Für Subfonds, die den Ansatz des nachhaltigen Anlegens nicht berücksichtigen oder keine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Teil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die Basisanlagen der Subfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten wie in der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852

definiert. Diese Subfonds berücksichtigen nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 7 der Offenlegungsverordnung (SFDR, Verordnung (EU) 2019/2088).

Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management

Credit Suisse Asset Management («CSAM») verfügt über eine nachhaltige Anlagepolitik, die Aktivitäten im Zusammenhang mit nachhaltigen Anlagen steuert und regelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter wenden die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM auf die folgenden Subfonds an:

- Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Bond Fund (Art. 8),
- Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund (Art. 8),
- Credit Suisse (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 2024 S-V (Art. 8).

Die Umsetzung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM im Rahmen des Anlageprozesses wird von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter entsprechend dokumentiert und überwacht. Ein spezielles Team für nachhaltige Anlagen innerhalb von CSAM ist für die nachhaltige Anlagepolitik zuständig und unterstützt die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Anlageverwalter bei der Umsetzung dieser Politik.

Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM definiert, wie die ESG-Faktoren in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren sind, indem sie den Anlageteams Leitlinien zur Ermittlung nachhaltigkeitsbezogener Chancen, zur Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken (gemäss der Definition in Kapitel 7 «Risikofaktoren») und zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bereitstellt. Die nachhaltige Anlagepolitik von CSAM setzt sich aus den folgenden Hauptansätzen zusammen:

1. ESG-Ausschlüsse: CSAM hat die folgenden drei ESG-Ausschlusskriterien definiert:

- **Normenbasierte Ausschlüsse:** Kategorischer Ausschluss von Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen wie das Übereinkommen über Streumunition, das Chemiewaffenübereinkommen, die Biowaffenkonvention oder den Atomwaffensperrvertrag nicht einhalten, sowie von Unternehmen, gegen die der Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen ([SVVK-ASIR](#)) im Zusammenhang mit Antipersonenminen, Streumunition oder Nuklearwaffen (welche nicht unter den Atomwaffensperrvertrag fallen) eine Ausschlussempfehlung ausgesprochen hat.
- **Wertebasierte Ausschlüsse:** Unternehmen, die mehr als 5% ihres Umsatzes aus konventionellen Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel sowie Erwachsenenunterhaltung erzielen, sind ausgeschlossen. Des Weiteren werden Unternehmen, die mehr als 20% ihres Umsatzes mit dem Vertrieb von Tabakwaren oder Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme erzielen, ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten Umsatzbeschränkungen von 20% für Investitionen in Kohle (Kohlebergbau und kohle-basierte Stromerzeugung), von 5% für Investitionen in arktisches Öl und Gas sowie von 10% für Investitionen in Ölsande.
- **Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebahren:** Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen mit den Unternehmen vereinbart.

Die ESG-Ausschlusskriterien stimmen mit dem Regelwerk für nachhaltige Anlagen der Credit Suisse überein und können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln. Es können weitere Anlagebeschränkungen auf Basis nachhaltigkeitsbezogener Kennzeichnungen und Standards gelten (siehe Abschnitt unten).

CSAM wendet die normen- und wertebasierten Ausschlüsse sowie die Ausschlüsse aufgrund des Geschäftsgebahrens bei Direktanlagen in festverzinsliche Wertpapiere und börsennotierte Aktien an.

Weitere Informationen zu den ESG-Ausschlüssen stehen online unter www.credit-suisse.com/esg zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass sich diese ESG-Ausschlusskriterien im Laufe der Zeit ändern können.

2. Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel und/oder ESG-Integration: Bei Anlagen mit Nachhaltigkeitsziel wendet CSAM Anlagestrategien an, die Kapital in Unternehmen investieren, die ökologische und/oder soziale Herausforderungen bewältigen und einem nachhaltigen Anlageziel entsprechen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, der sich auf Anlagen in Themen und Sektoren konzentriert, deren Wirtschaftsaktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen angehen. Folglich wird in der Regel in Unternehmen oder Strategien investiert, die eines oder mehrere der von der UNO formulierten Ziele für nachhaltige Entwicklung angehen. Für Subfonds, die ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen, finden sich nähere Angaben im SFDR-Anhang dieses Prospekts. ESG-Integration bedeutet die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei diversen Schritten innerhalb des Anlageprozesses, indem neben finanziellen Informationen auch ESG-bezogene Informationen einbezogen werden, um fundiertere Anlageentscheidungen treffen zu können. Die jeweiligen Ansätze bei der ESG-Integration sind abhängig von Anlageklasse und -stil sowie von der Verfügbarkeit von ESG-Daten.

3. Active Ownership: Für alle Subfonds, die gemäss den Grundsätzen der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM verwaltet werden, wird der zentralisierte Active-Ownership-Ansatz von CSAM angewendet.

- **Engagement:** CSAM kann sich für Treffen mit dem Verwaltungsrat, den Mitglieder des Managements und/oder Investor-Relations-Teams des jeweiligen Unternehmens, in das investiert wird, entscheiden. Engagement-Aktivitäten basieren auf der von CSAM im Einklang mit seiner treuhänderischen Pflicht durchgeführten Analyse des Geschäftsgebahrens und/oder der Wesentlichkeit. Diese Analysen werden vom zentralen Active-Ownership-Team von CSAM durchgeführt und umfassen Beteiligungen über alle von Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG verwalteten Investmentfonds hinweg, darunter auch die Beteiligungen der Subfonds. Die Analysen wenden daher einen Top-Down-Ansatz an, basierend auf den von CSAM zentral formulierten Prioritäten. Das bedeutet, dass die Anzahl der Engagement-Aktivitäten auf Subfondsebene zwischen den Berichtsperioden variieren kann und es ggf. zu gar keinen, wenigen oder aber auch zahlreichen Engagement-Aktivitäten kommt.
- **Ausübung von Stimmrechten:** CSAM betrachtet die Ausübung von Stimmrechten als wichtigen Bestandteil zur Erfüllung ihrer Verantwortlichkeiten für die Vermögenswerte der Subfonds. Durch die Ausübung von Stimmrechten kann CSAM Probleme eskalieren sowie Bedenken und Ansichten äussern. Um fundierte Abstimmungsentscheidungen treffen zu können, zieht CSAM mehrere Informationsquellen zurate. Um die grosse Zahl der Beteiligungsunternehmen abzudecken, kann CSAM bei Bedarf auf die Dienste externer Stimmrechtsberater zurückgreifen. Die Abstimmungsempfehlungen von Stimmrechtsberatern dienen als eine von mehreren Quellen im Entscheidungsprozess von CSAM zu Stimmrechtsthemen und ergänzen CSAMs internes Research. CSAM gewährleistet effektive und effiziente Abstimmungsprozesse und entsprechende Kontrollen, durch die Konzentration auf Anlagen, die als wesentlich betrachtet werden. Wesentlichkeit in diesem Sinne wird im Abschnitt zu Active Ownership unter www.credit-suisse.com/esg näher erläutert.

Weitere Informationen über die Anwendung der nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM sowie weitere Einzelheiten zum nachhaltigen Investieren für die einzelnen Subfonds werden online unter www.credit-suisse.com/esg und im SFDR-Anhang dieses Prospekts bereitgestellt.

Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR

Nachhaltige Anlagen im Sinne des Art. 2 (17) SFDR sind Investitionen, die zur Erreichung eines Umwelt- oder sozialen Ziels beitragen, vorausgesetzt, dass solche Investitionen keine erheblichen Schäden in Bezug auf andere Umwelt- oder soziale Ziele verursachen und Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die Credit Suisse («CS») hat eine quantitative Methode zur Identifizierung von Anlagen, die als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR gelten, festgelegt. Zusätzlich kann die Credit Suisse Investitionen auf Grundlage einer qualitativen Prüfung auf Fallbasis als nachhaltige Anlagen gemäss SFDR einstufen.

Quantitative Methode für Anlagen in Aktien und Anleihen

Eine nachhaltige Anlage gemäss SFDR muss die folgenden drei Bedingungen erfüllen:

1. **Beitrag zur Erreichung ökologischer oder sozialer Ziele**

Zur Erfüllung der Bedingung, die einen Beitrag zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels stipuliert, berücksichtigt die Credit Suisse entweder:

- Investitionen, die über einem bestimmten Schwellenwert liegende Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen generieren, welche zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beitragen, oder
- Investitionen, die sich anerkanntermassen zur Verringerung ihres CO₂-Ausstosses verpflichtet haben und ausreichende Belege für eine Reduktion ihrer CO₂-Intensität vorweisen können, oder
- Investitionen in Wertpapiere, deren Erträge ein vorgegebenes ökologisches oder soziales Ziel fördern (z. B. Green Bonds).

2. Kein erheblicher Schaden

Nachhaltige Anlagen gemäss SFDR dürfen den ökologischen oder sozialen Zielen keinen erheblichen Schaden zufügen («do no significant harm», DNSH). Zur Beurteilung der DNSH-Bedingung setzt CSAM PAI-Indikatoren sowie Indikatoren aus dem Regelwerk von CSAM für ESG-Ausschlüsse ein. CSAM hat eine Reihe von Kriterien und Schwellenwerten definiert, um zu bestimmen, ob eine Investition die DNSH-Bedingung erfüllt.

3. Gute Unternehmensführung

Bei der Beurteilung guter Unternehmensführung stützt sich CSAM auf die ESG-Gesamtpformance sowie auf die Unternehmensführungsperformance der Anlage. Diese Indikatoren bieten ein ganzheitliches Bild davon, wie die Anlage bei der effizienten Nutzung von Ressourcen einschliesslich Humankapital, der Gewährleistung der operativen Integrität durch solide Managementpraktiken und der Einhaltung anwendbarer Vorschriften einschliesslich Steuergesetze abschneidet.

Einschränkungen der quantitativen Methode

Die Methode zur Feststellung von nachhaltigen Anlagen gemäss SFDR verwendet ESG-Daten, die unzuverlässig sein können oder in bestimmten Fällen von den zugrunde liegenden Investitionen nicht zur Verfügung gestellt werden. Zur Behebung der Mängel dieser quantitativen Methode kann auf Fallbasis eine qualitative Prüfung durchgeführt werden, um eine Investition als nachhaltige Anlage gemäss SFDR zu klassifizieren. Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung lassen sich bei Investitionen in Wertpapiere, die von Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben werden, gegebenenfalls nicht beurteilen.

Bitte beachten Sie, dass sich die Kriterien der Methode der Credit Suisse für nachhaltige Anlagen gemäss SFDR im Laufe der Zeit ändern können. Weitere Informationen und spezifische Schwellenwerte sind online unter www.credit-suisse.com/esg verfügbar.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Vorbehaltlich der nachstehenden Anlagebegrenzungen darf ein Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios von Zeit zu Zeit Effektenleihgeschäfte («Securities Lending») tätigen. Die Entscheidung, ob Effektenleihgeschäfte getätigt werden (oder vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden), wird auf Grundlage einer vom betreffenden Subfonds im besten Interesse der Aktionäre durchgeführten Kosten-Nutzen-Analyse (z. B. anlässlich grösserer Zeichnungen oder Rückgaben) getroffen.

Effektenleihgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Verleiher einem Entleiher Wertpapiere oder Instrumente überträgt, unter der Voraussetzung, dass sich der Entleiher verpflichtet, dem Verleiher Wertpapiere oder Instrumente gleicher Art, Menge und Güte zu einem späteren Fälligkeitstermin oder auf Ersuchen des Entleihers zurückzuerstatten. Effektenleihgeschäfte sind mit einer Eigentumsübertragung der entsprechenden Wertpapiere an den Entleiher verbunden. In der Folge unterliegen diese Wertpapiere nicht mehr den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank. Umgekehrt unterliegen Sicherheiten, die im Rahmen einer Eigentumsübertragungsvereinbarung an die Gesellschaft übertragen werden, den Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Depotbank der Gesellschaft. Die Subfonds dürfen Effektenleihgeschäfte nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Erträge aus Effektenleihen werden wie folgt behandelt: Der Bruttoertrag aus diesen Geschäften wird zu 70% dem an ihnen beteiligten Subfonds gutgeschrieben und zu 30% dem Principal in diesen Transaktionen.

Bei der Rechtseinheit, die im Namen der Subfonds als Principal auftritt, handelt es sich um ein Tochterunternehmen der Credit Suisse Group, d. h. die Credit Suisse (Schweiz) AG oder die Credit Suisse AG.

Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Effektenleihgeschäft.

Maximal 30% des Nettovermögenswerts eines Subfonds stehen für die Effektenleihe zur Verfügung. Der tatsächliche Anteil an

Effektenleihgeschäften innerhalb der Spanne von 0% bis 30% variiert je nach der am Markt herrschenden Angebots- und Nachfragesituation. Insbesondere könnte es zu einem vorübergehenden Anstieg der Absicherungsaktivitäten durch Marktteilnehmer kommen, die sich Wertpapiere leihen, um ihre Anlagen gegen Abwärtsrisiken unter ungewöhnlichen Marktbedingungen oder saisonalen Effekten abzusichern, die sich auf die Nutzung auswirken (z. B. eingeschränktes Angebot während einer Phase von Unternehmensmassnahmen, da einzelne Verleiher während des Zeitraums der ordentlichen Generalversammlungen möglicherweise Aktien zurückrufen). Sollte es zu einem beliebigen Zeitpunkt am Markt zu einer besonders starken Nachfrage nach einer bestimmten Art von durch den Subfonds gehaltenen Wertpapieren kommen, kann dieser Anteil, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds», auf opportunistischer und vorübergehender Basis auf maximal 70% des Nettovermögenswerts des betreffenden Subfonds erhöht werden, wobei jedoch auch das Liquiditätsprofil und der erwartete Liquiditätsbedarf des Subfonds zu berücksichtigen sind.

Die Subfonds stellen sicher, dass der Umfang der Effektenleihen sich in einem angemessenen Rahmen hält bzw. dass sie im Stande sind, ihren Rücknahmeverpflichtungen jederzeit durch Rückforderung der verliehenen Wertpapiere nachzukommen. Die Gegenparteien von Effektenleihgeschäften haben nach Möglichkeit angemessene Aufsichtsregeln zu erfüllen, welche die CSSF als gleichwertig mit den Bestimmungen des EU-Rechts einstuft.

Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Effektenleihen und OTC-Derivatgeschäften muss bei der Berechnung der Grenzwerte für das Gegenparteiisiko, wie unter Kapitel 6.4) a) «Anlagebegrenzungen» beschrieben, zusammengefasst werden.

Entgegengenommene Sicherheiten haben den Anforderungen in Kapitel 19 «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» zu genügen.

Das Gegenparteiisiko kann ausser Acht gelassen werden, sofern der Marktwert der gestellten Sicherheiten einschliesslich angemessener Abschläge den Wert der mit Gegenparteiisiko behafteten Beträge übersteigt.

Die Subfonds stellen sicher, dass ihre Gegenparteien Sicherheiten in Form von Vermögenswerten (bare und unbare Sicherheiten) im Rahmen der diesbezüglichen Vorschriften Luxemburgs sowie den Bestimmungen im Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» stellen.

Im Rahmen des Risk-Management-Prozesses der Verwaltungsgesellschaft kommen angemessene Abschläge auf den Wert der gestellten Sicherheiten zur Anwendung.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap («TRS») ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Total Return Payer) die gesamte Wirtschaftsleistung, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an eine andere Gegenpartei (den Total Return Receiver) überträgt. Total Return Swaps können gedeckt («funded») und ungedeckt («unfunded») sein.

Die Subfonds können von Zeit zu Zeit Total-Return-Swap-Transaktionen zur effizienten Verwaltung des Portfolios und, sofern zutreffend, im Rahmen ihrer entsprechenden Anlagepolitik eingehen, die in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben ist. Die Nettoerlöse aus den Total Return Swaps gehen nach Abzug von Gebühren, einschliesslich vor allem Transaktionskosten und Kosten für Sicherheiten, die an die Gegenpartei des Swaps zu entrichten sind, zu 100% an die Subfonds. Für ungedeckte Total Return Swaps werden diese Transaktionskosten in der Regel in Form eines vereinbarten, variablen oder festen Zinses entrichtet. Für gedeckte Total Return Swaps leistet der Subfonds eine Vorauszahlung des Nennwerts des Total Return Swaps. In der Regel fallen dabei keine weiteren regelmässigen Transaktionskosten an. Ein teilweise gedeckter Total Return Swap weist im entsprechenden Verhältnis Merkmale und Kostenprofile sowohl gedeckter als auch ungedeckter Total Return Swaps auf. Kosten für Sicherheiten fallen je nach Umfang und Häufigkeit des Austauschs von Sicherheiten in Form einer regelmässigen, festen Zahlung an. Informationen zu den Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang für die einzelnen Subfonds anfallen könnten, sowie Angaben zu den Einheiten, denen solche Kosten und Gebühren zugutekommen und zu den Beziehungen, die diese möglicherweise zur Verwaltungsgesellschaft unterhalten, sind den Halbjahres- und Jahresberichten zu entnehmen.

Die Subfonds erhalten gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft bare und unbare Sicherheiten für Total-Return-Swap-Transaktionen. Nähere Einzelheiten hierzu finden sich in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung». Erhaltene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Erhaltene Sicherheiten werden täglich angepasst. Erhaltene Sicherheiten werden in einem separaten Sicherheitenkonto und daher von den anderen Vermögenswerten des Subfonds getrennt gehalten.

Die Subfonds dürfen TRS nur mit gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2017 zulässigen Wertpapieren eingehen, die ihrer Anlagepolitik entsprechen.

Die Subfonds dürfen Total-Return-Swap-Transaktionen nur über regulierte erstklassige Finanzinstitutionen jeglicher Rechtsform eingehen, welche mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen, auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind und ihren eingetragenen Sitz in einem OECD-Land haben.

Der Subfonds darf Total Return Swaps gemäss den Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» einsetzen.

Andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Neben Effektenleihgeschäften und TRS beteiligen sich die Subfonds nicht an anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Gemeinsame Verwaltung des Vermögens

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung der Gesellschaft und insofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Subfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet. Solche Pools werden nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt und bilden keine getrennte eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind für Anleger daher nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Subfonds behält Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Subfonds übertragbar.

Wenn die Vermögensmassen mehrerer Subfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Subfonds zuzuordnen ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Subfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Subfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds entsprechend ihrer Beteiligung zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, entsprechend vom Vermögen, welches jedem beteiligten Subfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.

Kreuzbeteiligungen zwischen Subfonds und der Gesellschaft

Die Subfonds der Gesellschaft können vorbehaltlich der im Gesetz vom 17. Dezember 2010, insbesondere in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Subfonds der Gesellschaft ausgegeben werden. Dies gilt jedoch unter der Bedingung, dass

- der Zielsubfonds nicht selbst in den Subfonds, welcher in den Zielsubfonds investiert, anlegt;
- der Anteil der Vermögenswerte, den der Zielsubfonds, dessen Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Aktien anderer Zielsubfonds der Gesellschaft anlegen kann, nicht mehr als 10% beträgt;
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betreffenden Subfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der regelmässigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des vom Gesetz vom 17. Dezember 2010 vorgesehenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von der Gesellschaft gehalten werden.

5. Beteiligung an der CS Investment Funds 3

i. Allgemeine Information zu den Aktien

Jeder Subfonds kann Aktien der Klassen «A», «AH», «B», «BH», «CA», «CAH», «CB», «CBH», «DA», «DAH», «DB», «DBH», «EA», «EAH», «EB», «EBH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MA», «MAH», «MB», «MBH», «UA», «UAH», «UA500», «UAH500», «UB», «UBH», «UB500», «UBH500», «UXA», «UXAH», «UXB», «UXBH», «X1A», «X1AH», «X1B», «X1BH», «X2A», «X2AH», «X2B», «X2BH», «X3A», «X3AH», «X3B» oder «X3BH» auflegen. Die Aktienklassen, die in jedem Subfonds aufgelegt sind, die entsprechenden Gebühren und Ausgabegebühren sowie die Referenzwährung werden in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Eine Rücknahmegebühr wird nicht erhoben.

Zusätzlich werden bestimmte andere Gebühren, Vergütungen und Aufwendungen aus den Vermögenswerten des Fonds beglichen. Siehe dazu Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern».

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert erhältlich und werden ausschliesslich buchmässig geführt.

Bei den Aktien, die jeweils eine solche Aktienklasse bilden, handelt es sich entweder um thesaurierende Aktien oder um Aktien mit Ertragsausschüttung.

Thesaurierende Aktien

Bei den Aktienklassen «B», «BH», «CB», «CBH», «DB», «DBH», «EB», «EBH», «IB», «IBH», «IB25», «IBH25», «MB», «MBH», «UB», «UBH», «UB500», «UBH500», «UXB», «UXBH», «X1B», «X1BH», «X2B», «X2BH», «X3B» und «X3BH» handelt es sich um thesaurierende Aktien. Einzelheiten zu den Eigenschaften der thesaurierenden Aktien sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Ausschüttende Aktien

Die Aktienklassen «A», «AH», «CA», «CAH», «DA», «DAH», «EA», «EAH», «IA», «IAH», «IA25», «IAH25», «MA», «MAH», «UA», «UAH», «UA500», «UAH500», «UXA», «UXAH», «X1A», «X1AH», «X2A», «X2AH», «X3A» und «X3AH» sind Aktienklassen mit Ertragsausschüttung. Einzelheiten zu den Eigenschaften der Aktien mit Ertragsausschüttung sind in Kapitel 11 «Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne» enthalten.

Aktienklassen für eine bestimmte Art von Anlegern

Die Aktienklassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können von Anlegern nur im Rahmen eines genehmigten Vermögensverwaltungsvertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» können zudem von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) im Rahmen eines genehmigten Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft legt fest, welche Verträge für diese Aktienklassen infrage kommen.

Wird ein solcher genehmigter Vermögensverwaltungsvertrag oder anderer genehmigter Vertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet, werden die Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die zu dem Zeitpunkt im Besitz des Anlegers waren, zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt. Ausserdem sind Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» nicht ohne Genehmigung der Gesellschaft übertragbar. Bei Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH» wird keine Verwaltungsgebühr, sondern lediglich eine Verwaltungsdienstleistungsgebühr erhoben, die durch die Gesellschaft an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichten ist und sämtliche Gebühren und Aufwendungen gemäss Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» abdeckt.

Aktien der Klassen «MA», «MAH», «MB» und «MBH» können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Für Aktien der Klassen «MA», «MAH», «MB» und «MBH» sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Aktien der Klassen «MA», «MAH», «MB» und «MBH» unterliegen einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EB» und «EBH» können nur von institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) erworben werden. Aktien der Klassen «EA», «EAH», «EB» und «EBH» profitieren von einer reduzierten Verwaltungs- und Verkaufsgebühr gemäss den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen <UA>, <UAH>, <UA500>, <UAH500>, <UB>, <UBH>, <UB500> und <UBH500>, sind ausschliesslich für Anleger bestimmt, die Aktien dieser Klasse über einen im Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ansässigen Finanzintermediär zeichnen oder die eine schriftliche Vereinbarung mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in der ausdrücklich der Kauf von Klassen ohne Bestandespflegekommission vorgesehen ist, oder die Aktien dieser Klasse gemäss einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem unabhängigen Vermögensverwalter zeichnen, der Geschäfte im Europäischen Wirtschaftsraum, Lateinamerika oder dem Nahen Osten tätigt und dessen Geschäftsgebaren von einer anerkannten Regulierungsbehörde für Finanzdienstleistungen überwacht wird. Aktien der Klassen <UA>, <UAH>, <UB> und <UBH> unterliegen einer Verkaufsgebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» beschrieben.

Für Aktien der Klassen <UA500>, <UAH500>, <UB500> und <UBH500> sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich. Ferner unterliegen sie einer Ausgabegebühr und profitieren von einer reduzierten Verwaltungsgebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Aktien der Klassen <UXA>, <UXAH>, <UXB> und <UXBH> sind nicht mit einer Bestandespflegekommission behaftet und dürfen über bestimmte digitale Plattformen vertrieben werden, die von der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen ausgedacht und für ihre Aktivitäten ordnungsgemäss lizenziert werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden separat zwischen der digitalen Plattform und der Verwaltungsgesellschaft, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, definiert. Aktien der Klassen <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> und <X3BH> dürfen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in bestimmten Ländern über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre zum Verkauf angeboten werden. Die anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Vertriebsstelle und/oder dem Finanzintermediär und der Verwaltungsgesellschaft im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Diese Art von Aktienklassen unterliegt der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten reduzierten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Aktien der Klassen <CA>, <CAH>, <CB> und <CBH> dürfen in Italien über Vertriebsstellen und/oder Finanzintermediäre mit Sitz in Italien zum Verkauf angeboten werden. Diese Arten von Aktienklassen unterliegen einer Verwaltungsgebühr sowie einer zusätzlichen Vertriebsgebühr gemäss Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen», aber keiner Ausgabegebühr.

Mindestbestand

Für Aktien der Klassen <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB>, <MBH>, <UA500>, <UAH500>, <UB500> und <UBH500> sind eine anfängliche Mindestanlage und ein Mindestbestand erforderlich und sie unterliegen einer reduzierten Verwaltungsgebühr und (gegebenenfalls) Ausgabegebühr nach den Ausführungen in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen».

Abgesicherte Aktienklassen

Aktien der Klassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> werden je nach Subfonds in einer oder mehreren Währungen, wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt, ausgegeben. Bei den Aktienklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> wird das Risiko einer tendenziellen Abwertung der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds gegenüber der in den betreffenden Aktienklassen aufgelegten alternativen Währung weitgehend reduziert, indem der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> – in der Referenzwährung des Subfonds berechnet – durch den Einsatz von Devisentermingeschäften und/oder Währungsoptionen gegen die jeweilige alternative Währung der in den Aktienklassen <AH>, <BH>, <CAH>, <CBH>, <DAH>, <DBH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> aufgelegten Währung abgesichert wird. Ziel

dieses Ansatzes ist es, so genau wie möglich die Performance der Aktienklasse in der Referenzwährung des Subfonds nachzubilden, vermindert um die Kosten der Absicherung.

Bei diesem Ansatz wird das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen (ohne die Referenzwährung) gegenüber der alternativen Währung nicht oder nur teilweise abgesichert sein. Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Währungsabsicherung nie vollständigen Schutz bietet. Sie zielt zwar darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf eine Anteilklasse zu verringern, kann sie jedoch nicht vollständig ausgleichen. Durchgeführt werden Devisentransaktionen in Zusammenhang mit der Absicherung der Aktienklassen von der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, in ihrer Eigenschaft als Devisenabsicherungsstelle zum Zwecke der Devisenabsicherungsaktivitäten, einschliesslich der Bestimmung der angemessenen Absicherungspositionen und der Platzierung von Devisengeschäften (die «Devisenabsicherungsstelle»).

Für die abgesicherten Aktienklassen fallen zusätzliche Kosten an, wie in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» unter Abschnitt ii «Kosten» beschrieben.

Die Aktienklassen <AH>, <BH>, <EAH>, <EBH>, <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH>, <UAH500>, <UBH>, <UBH500>, <UXAH>, <UXBH>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Ausgabegebühr.

Die Aktienklassen <CAH> und <CBH> unterliegen der in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführten Verwaltungs- und Vertriebsgebühr. Es wird keine Ausgabegebühr erhoben.

Bei der Zeichnung von Aktien der Klassen <IAH>, <IAH25>, <IBH>, <IBH25>, <MAH>, <MBH>, <UAH500>, <UBH500>, <X1AH>, <X1BH>, <X2AH>, <X2BH>, <X3AH> und <X3BH> sind die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführte anfängliche Mindestanlage und der Mindestbestand erforderlich. Die Aktien dieser alternativen Währungsklasse (wie unten beschrieben) unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Ausgabepreis

Sofern die Gesellschaft keine anderen Bestimmungen festsetzt, beträgt der Erstausgabepreis der Aktienklassen <A>, <AH>, , <BH>, <CA>, <CAH>, <CB>, <CBH>, <UA>, <UA500>, <UAH>, <UAH500>, <UB>, <UB500>, <UBH>, <UBH500>, <UXA>, <UXAH>, <UXB>, <UXBH>, <X1A>, <X1AH>, <X1B>, <X1BH>, <X2A>, <X2AH>, <X2B>, <X2BH>, <X3A>, <X3AH>, <X3B> und <X3BH> EUR 100, CHF 100, USD 100, HKD 1000, SGD 100, JPY 10'000 und/oder GBP 100 und für die Aktienklassen <DA>, <DAH>, <DB>, <DBH>, <EA>, <EAH>, <EB>, <EBH>, <IA>, <IAH>, <IA25>, <IAH25>, <IB>, <IBH>, <IB25>, <IBH25>, <MA>, <MAH>, <MB> und <MBH> EUR 1000, CHF 1000, USD 1000, NOK 1000, HKD 1000, SGD 1000 und/oder GBP 1000, je nach Anlagewährung der Aktienklasse im entsprechenden Subfonds und den Merkmalen dieser Aktienklasse.

Nach der Erstaussgabe können die Aktien zum jeweiligen Nettovermögenswert («**Nettovermögenswert**») gezeichnet werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit die Ausgabe von Aktienklassen in weiteren frei konvertierbaren Währungen zu einem von ihr festgelegten Erstausgabepreis beschliessen.

Mit Ausnahme von Aktienklassen in einer alternativen Währung werden Aktienklassen in der Referenzwährung des Subfonds aufgelegt, auf den sie sich beziehen (wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt).

Nach Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle («Zentrale Verwaltungsstelle») können Anleger die Zeichnungsbeträge für die Aktien in einer konvertierbaren Währung einzahlen, die nicht der Währung entspricht, in der die betreffende Aktienklasse aufgelegt ist. Diese Zeichnungsbeträge werden, sobald ihr Eingang bei der Credit Suisse (Luxembourg) S.A. (die «**Depotbank**») festgestellt wurde, automatisch von der Depotbank in die Währung umgetauscht, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind. Weitere Einzelheiten dazu finden sich in Kapitel 5 Ziffer ii «Zeichnung von Aktien».

Die Gesellschaft kann jederzeit eine oder mehrere weitere Aktienklassen eines Subfonds auflegen, wobei diese auf eine andere Währung als die Referenzwährung dieses Subfonds lauten können («**alternative Währungsklasse**»). Die Ausgabe jeder weiteren alternativen Währungsklasse wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» aufgeführt.

Die Gesellschaft kann für eine alternative Währungsklasse und auf Kosten dieser Klasse auch Devisentermingeschäfte abschliessen, um Kursschwankungen in dieser alternativen Währung zu begrenzen.

Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass das Absicherungsziel erreicht wird.

Die Aktien dieser alternativen Währungsklassen unterliegen einer anderen Entwicklung des Nettovermögenswertes als die Aktien der in der Referenzwährung aufgelegten Aktienklassen.

Bei Subfonds mit alternativen Währungsklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Aktien können über Sammeldepotstellen gehalten werden. In diesem Fall erhalten die Aktionäre durch die Verwahrstelle ihrer Wahl (z. B. ihre Bank oder ihren Börsenmakler) eine Depotbestätigung über ihre Aktien oder sie können die Aktien direkt über ein Konto im Aktienregister der Gesellschaft halten. Solche Aktionäre werden von der Zentralen Verwaltungsstelle in einem Register geführt. Aktien, welche durch eine Verwahrstelle gehalten werden, können auf ein Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle übertragen werden oder auf ein Konto bei anderen von der Gesellschaft anerkannten Verwahrstellen oder bei einer an den Clearing-Systemen für Wertpapiere und Fonds teilnehmenden Institution übertragen werden. Umgekehrt können Aktien, die auf einem Konto des Aktionärs bei der Zentralen Verwaltungsstelle gutgeschrieben sind, jederzeit auf ein Konto bei einer Verwahrstelle übertragen werden.

Die Gesellschaft ist im Interesse der Aktionäre zur Teilung oder Zusammenlegung der Aktien berechtigt.

ii. Zeichnung von Aktien

Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlich festgelegt, können Aktien an jedem Tag erworben werden, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind («Bankgeschäftstag») (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Zeichnungsanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der entsprechenden Aktienklasse des Subfonds, wobei dieser Nettovermögenswert am nach der Definition in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» als Bewertungstag festgelegten Tag («Bewertungstag») auf Grundlage der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, zuzüglich der fälligen Ausgabegebühr und zuzüglich etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabegebühr, die in Zusammenhang mit den Aktien der Gesellschaft erhoben wird, wird in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt.

Zeichnungsanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen für Aktien ermächtigten Vertriebsstelle («Vertriebsstelle») vor dem in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds festgelegten Annahmeschluss eingereicht werden.

Zeichnungsanträge werden wie in Kapitel 23 «Subfonds» für den jeweiligen Subfonds beschrieben abgerechnet.

Zeichnungsanträge, die nach Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag eingehen, werden so behandelt, als wären sie vor Annahmeschluss des folgenden Bankgeschäftstages eingegangen.

Die Zahlung muss innerhalb der für den jeweiligen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Frist eingehen. Die bei Zeichnung der Aktien erhobenen Gebühren fließen an die Banken und sonstigen Finanzinstitute, die mit dem Vertrieb der Aktien befasst sind. Alle durch die Ausgabe von Aktien anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Zeichnungsbeträge müssen in der Währung entrichtet werden, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, oder auf Wunsch des Anlegers und nach freiem Ermessen der Zentralen Verwaltungsstelle in einer anderen konvertierbaren Währung. Zahlungen sind durch Banküberweisung zugunsten der Bankkonten der Gesellschaft zu entrichten. Detaillierte Angaben finden sich auf dem Zeichnungsantragsformular.

Die Gesellschaft kann im Interesse der Aktionäre Wertpapiere und andere gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zulässigen Vermögenswerte als Bezahlung für eine Zeichnung akzeptieren («Sachleistungen»), sofern die angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte der Anlagepolitik und den Anlagebegrenzungen des betreffenden Subfonds entsprechen. Jeder Erwerb von Aktien gegen Sachleistungen geht in einen vom Prüfer der Gesellschaft erstellten Bewertungsbericht ein. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem freiem Ermessen die Annahme aller bzw. eines Teils der angebotenen Wertpapiere und Vermögenswerte ohne Angabe von Gründen verweigern. Sämtliche durch derartige Sachleistungen verursachten Kosten (einschliesslich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklergebühren, Aufwendungen, Kommissionen usw.) werden durch den Anleger getragen.

Die Ausgabe von Aktien erfolgt nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank mit richtiger Valuta. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen beschliessen, den Zeichnungsantrag erst dann zu akzeptieren, wenn die Mittel bei der Depotbank eingegangen sind.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung erfolgt als der Währung der betreffenden Aktien, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Anlagewährung, abzüglich der Gebühren und Wechselprovision, für den Erwerb der Aktien verwendet.

Der Mindestwert oder die Mindestanzahl der Aktien, die von einem Aktionär in einer bestimmten Aktienklasse gehalten werden müssen, wird gegebenenfalls in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» genannt. Auf diese anfängliche Mindestanlage und Mindestbestandsmenge kann in bestimmten Fällen nach freiem Ermessen der Gesellschaft verzichtet werden.

Zeichnungen und Rücknahmen von Aktienbruchteilen sind bis zu drei Dezimalstellen zulässig. Aktienbruchteilen stehen keine Stimmrechte zu. Ein Bruchteilbestand an Aktien verleiht dem Aktionär anteilmässige Rechte an solchen Aktien. Es kann vorkommen, dass Clearingstellen nicht in der Lage sind, Aktienbruchteile zu bearbeiten. Anleger sollten sich diesbezüglich informieren.

Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen und den Verkauf von Aktien vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen. Die Zentrale Verwaltungsstelle ist berechtigt, Zeichnungs-, Übertragungs- oder Umtauschanträge ganz oder teilweise aus jedwedem Grund abzulehnen, und darf insbesondere den Verkauf, die Übertragung oder den Umtausch von Aktien an natürliche oder juristische Personen in bestimmten Ländern verbieten oder begrenzen, soweit der Gesellschaft dadurch Nachteile entstehen könnten oder dies zum direkten oder indirekten Besitz der Aktien durch eine vom Erwerb ausgeschlossene Person (unter anderem US-Personen) führt oder falls eine Zeichnung, Übertragung oder ein Umtausch im jeweiligen Land gegen geltende Gesetze verstösst. Die Zeichnung, Übertragung oder der Umtausch von Aktien und jegliche zukünftige Transaktionen dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Zentralen Verwaltungsstelle die erforderlichen Informationen, unter anderem zur Feststellung der Identität von Kunden und Verhinderung von Geldwäsche, vorliegen.

iii. Rücknahme von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» Wie in Kapitel 23 «Subfonds» ausführlicher festgelegt, nimmt die Gesellschaft grundsätzlich an jedem Bankgeschäftstag Aktien zurück (ausgenommen am 24. und 31. Dezember, wenn die Subfonds für neue Rücknahmeanträge geschlossen sind), und zwar zum Nettovermögenswert je Aktie der relevanten Aktienklasse des Subfonds, der am Bewertungstag (wie in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» definiert) gemäss der in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, abzüglich eventuell anfallender Rücknahmegebühren.

Rücknahmeanträge sind der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer Vertriebsstelle einzureichen. Rücknahmeanträge für Aktien, die bei einer Verwahrstelle hinterlegt sind, müssen bei der betreffenden Verwahrstelle eingereicht werden. Rücknahmeanträge müssen vor dem für den betreffenden Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Annahmeschluss bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle eingehen. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrags dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers in einer bestimmten Aktienklasse unter die für diese Aktienklasse in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fällt, kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Aktien der Klassen «DA», «DAH», «DB» und «DBH», die von Anlegern nur im Rahmen eines diskretionären Vermögensverwaltungs-, Beratungs- oder ähnlichen Vertrags mit einer Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group AG, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, erworben werden können, werden entweder zwangsläufig zurückgenommen oder auf Antrag des Anlegers in eine andere Aktienklasse umgewandelt, wenn der entsprechende Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrag, wie durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt, beendet wird.

Ob und inwiefern der Rücknahmepreis den bezahlten Ausgabepreis übersteigt oder unterschreitet, hängt von der Entwicklung des Nettovermögenswertes der jeweiligen Aktienklasse ab.

Die Zahlung des Rücknahmepreises hat innerhalb des in Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds vorgesehenen Zeitraums zu erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Währungs- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmepreises als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Gesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte der Gesellschaft verkauft worden sind. Falls sich derartige Massnahmen als notwendig erweisen und in Kapitel 23 «Subfonds» nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet. Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung auf ein Bankkonto oder, falls möglich, durch Barauszahlung in der gesetzlichen Währung des Auszahlungslandes nach erfolgter Konvertierung des jeweiligen Betrages. Falls die Zahlung nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Aktien aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Anlagewährung in die Zahlungswährung abzüglich aller Gebühren und Wechselprovisionen.

Nach Zahlung des Rücknahmepreises wird die betreffende Aktie für kraftlos erklärt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle von einer nicht zulässigen Person gehaltenen Aktien wie nachfolgend beschrieben zwangsweise zurückzunehmen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem Bankgeschäftstag keine Anweisungen zur Rücknahme oder zum Umtausch von Aktien anzunehmen, die mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen. In einem solchen Fall kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme eines Teils oder aller Aktien über 10%, für die eine Rücknahme oder ein Umtausch beantragt wurde, bis zum nächsten Bankgeschäftstag zurückgestellt wird und zu dem an diesem Bankgeschäftstag geltenden Nettovermögenswert pro Aktie erfolgt. An einem solchen Bankgeschäftstag werden zurückgestellte Anträge vorrangig vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der die Anträge ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.

Während einer Aussetzung oder eines Aufschubs können die Aktionäre ihren Antrag in Bezug auf nicht zurückgenommene oder umgetauschte Aktien durch schriftliche Mitteilung, die der Transferstelle vor Ablauf dieser Frist zugeht, zurückziehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlungsfrist für Rücknahmen auf einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung der Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten erforderlich ist, zehn (10) Bankgeschäftstage aber nicht übersteigen darf; dies gilt insbesondere im Falle von Hindernissen infolge von Devisenkontrollvorschriften oder ähnlichen Beschränkungen an Märkten, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines Subfonds angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität eines Subfonds nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen.

iv. Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» können Aktionäre einer bestimmten Aktienklasse eines Subfonds zu jeder Zeit alle oder einen Teil ihrer Aktien in Aktien der gleichen Klasse in einem anderen Subfonds oder in einer anderen Klasse in demselben Subfonds umtauschen, sofern die Anforderungen (siehe Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen») für die Aktienklasse, in die solche Aktien umgetauscht werden, erfüllt sind. Die für einen solchen Umtausch anfallende Gebühr beträgt maximal die Hälfte der ursprünglichen Verkaufsgebühr der Aktienklasse, in die umgetauscht wird.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» müssen Umtauschanträge bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstelle bis zum gemäss Kapitel 23 «Subfonds» für den betreffenden Subfonds geltenden Annahmeschluss an einem Bankgeschäftstag (ausser am 24. Dezember und am 31. Dezember, an denen die Subfonds für neue Umtauschanträge geschlossen sind) eingehen. Umtauschanträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauf folgenden Bankgeschäftstag bearbeitet. Aktien werden am Bewertungstag (wie in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschrieben) zum jeweiligen Nettovermögenswert je Aktie, der auf Grundlageder in Kapitel 8 «Nettovermögenswert» beschriebenen Methode berechnet wird, umgetauscht.

Der Umtausch von Aktien wird nur am Bewertungstag vorgenommen, sofern der Nettovermögenswert in beiden relevanten Aktienklassen berechnet wird.

Wenn bei Ausführung eines Umtauschantrages der Bestand des betreffenden Aktionärs in einer bestimmten Aktienklasse unter die in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» festgelegte Mindestbestandsgrenze fallen würde, dann kann die Gesellschaft ohne weitere Mitteilung an den Aktionär diesen Umtauschantrag so behandeln, als ob es sich um einen Antrag auf Umtausch aller vom Aktionär in dieser Aktienklasse gehaltenen Aktien handelt.

Werden in einer bestimmten Währung aufgelegte Aktien in Aktien einer anderen Währung umgetauscht, so werden die anfallenden Währungsumtauschgebühren und Umtauschgebühren berücksichtigt und abgezogen.

v. Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtausches von Aktien sowie der Berechnung des Nettovermögenswertes

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermögenswertes und damit ebenfalls die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Subfonds in den folgenden Fällen aussetzen:

- wenn ein Grossteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil eine Börse oder ein Markt ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen ist, oder wenn der Handel an einer solchen Börse oder an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- wenn ein Grossteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht frei verfügbar ist, weil ein Ereignis politischer, wirtschaftlicher, militärischer, geldpolitischer oder anderweitiger Natur, das ausserhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegt, Verfügungen über das Vermögen des Subfonds nicht erlaubt oder den Interessen der Aktionäre abträglich wäre; oder
- wenn ein Grossteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht bewertet werden kann, weil wegen einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder aus irgendeinem anderen Grund eine Bewertung unmöglich ist; oder,
- wenn ein Grossteil der Vermögenswerte eines Subfonds nicht für Geschäfte zur Verfügung steht, da aufgrund von Begrenzungen des Devisenverkehrs oder Begrenzungen sonstiger Art keine Übertragungen von Vermögenswerten durchgeführt werden können, oder falls nach objektiv nachprüfbareren Massstäben feststeht, dass Geschäfte nicht zu normalen Währungswchselkursen getätigt werden können; oder,
- wenn ein anderer Zustand vorliegt, der sich der Kontrolle und Haftung des Verwaltungsrats entzieht und in dem ein Verzicht auf die Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme oder des Umtauschs von Aktien dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bzw. ihre Aktionäre eine Besteuerung oder andere geldliche bzw. sonstige Nachteile hinnehmen müssten, die sie ansonsten nicht erlitten hätten.

Anleger, die die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien des betroffenen Subfonds beantragen oder bereits beantragt haben, werden unverzüglich über die Aussetzung informiert. Jede Aussetzung wird gemäss den in Kapitel 14 angeführten «Informationen an die Aktionäre» veröffentlicht, falls ihre voraussichtliche Dauer nach Ansicht des Verwaltungsrats der Gesellschaft eine Woche überschreitet.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes eines Subfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettovermögenswertes der anderen Subfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Subfonds zutrifft.

vi. Massnahmen zur Geldwäschebekämpfung

Gemäss den anwendbaren Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT») werden der Gesellschaft sowie anderen Angehörigen des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, mit denen verhindert werden soll, dass Gelder zu Zwecken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft stellen sicher, dass sie die anwendbaren Bestimmungen der einschlägigen luxemburgischen Gesetze und Verordnungen einhalten, darunter unter anderem das luxemburgische Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («AML/CFT-Gesetz von 2004»), die Grossherzogliche Verordnung vom 10. Februar 2010 mit Einzelheiten zu bestimmten Bestimmungen des AML/CFT-Gesetzes von 2004 («AML/CFT-Verordnung von 2010»), die CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012 über

die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung («CSSF-Verordnung 12-02») sowie die einschlägigen AML/CTF-Rundschreiben, darunter unter anderem das CSSF-Rundschreiben 18/698 über die Zulassung und Organisation der Verwalter von Investmentfonds Luxemburger Rechts («CSSF-Rundschreiben 18/698»), wobei die vorstehenden Regelwerke gemeinsam als «AML/CTF-Bestimmungen» bezeichnet werden.

Gemäss den AML/CTF-Bestimmungen haben die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft mit Blick auf ihre Anleger (einschliesslich ihres/ihrer letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer(s)), ihre Delegierten und die Vermögenswerte der Gesellschaft im Einklang mit ihren von Zeit zu Zeit verabschiedeten Richtlinien und Verfahren Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden und für Intermediäre, die im Auftrag von Anlegern handeln, erweiterte Due-Diligence-Massnahmen anzuwenden, wenn das anwendbare Recht und die massgeblichen Vorschriften dies verlangen.

Nach den AML/CTF-Bestimmungen ist unter anderem eine eingehende Überprüfung der Identität eines potenziellen Anlegers erforderlich. In diesem Zusammenhang verlangen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von potenziellen Anlegern, alle Informationen, Bestätigungen und Nachweise vorzulegen, die nach ihrer angemessenen Beurteilung unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für eine solche Identifizierung erforderlich sind.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, um solche Angaben zu ersuchen, die notwendig sind, um die Identität eines potenziellen oder bestehenden Anlegers zu überprüfen. Legt ein potenzieller Anleger die für Überprüfungszwecke erforderlichen Angaben verspätet bzw. überhaupt nicht vor, sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, und haften nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen. In vergleichbarer Weise können Aktien bei der Ausgabe erst zurückgenommen bzw. umgetauscht werden, wenn die vollständigen Angaben zur Registrierung und die Dokumente zur Geldwäschebekämpfung ausgefüllt wurden.

Darüber hinaus behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, einen Antrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise zurückzuweisen, wobei dem potenziellen Anleger (etwaige) Zeichnungsgelder oder deren Restbetrag soweit zulässig ohne unnötige Verzögerungen auf das von ihm angegebene Konto oder auf dessen Risiko per Post erstattet werden, sofern die Identität des potenziellen Anlegers gemäss den AML/CTF-Bestimmungen ordnungsgemäss überprüft werden kann. In solchen Fällen haften die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft nicht für Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Zudem können die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall), die unter der Verantwortung und Aufsicht der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft handeln, von Anlegern gemäss den kraft der AML/CTF-Bestimmungen geltenden Sorgfaltspflichten von Zeit zu Zeit verlangen, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise vorzulegen, wobei Anleger solche Forderungen zu erfüllen haben.

Die Nichtvorlage ordnungsgemässer Angaben, Bestätigungen oder Nachweise kann unter anderem dazu führen, dass (i) Zeichnungen abgelehnt oder (ii) Rücknahmeerlöse von der Gesellschaft einbehalten oder (iii) ausstehende Dividendenzahlungen einbehalten werden. Überdies können potenzielle oder bestehende Anleger, die die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, Gegenstand zusätzlicher verwaltungs- oder strafrechtlicher Sanktionen gemäss den anwendbaren Gesetzen sein, darunter unter anderem die Gesetze des Grossherzogtums Luxemburg. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft, die Zentrale Verwaltungsstelle oder jegliche Vertriebsstellen, Nominees oder Intermediäre (je nach Fall) haften gegenüber einem Anleger, wenn Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividendenzahlungen infolge fehlender bzw. unvollständiger Nachweise seitens des Anlegers verzögert oder überhaupt nicht bearbeitet werden. Überdies behalten sich die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft alle gemäss den anwendbaren Gesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel vor, um ihre Einhaltung der AML/CTF-Bestimmungen zu gewährleisten.

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO-Gesetz») ist die Gesellschaft verpflichtet, bestimmte Angaben zu ihrem/ihren wirtschaftlichen Eigentümer(n) zu erfassen und offenzulegen (gemäss den AML/CTF-Bestimmungen). Diese Angaben umfassen unter anderem Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzland, die private oder berufliche Anschrift, die nationale Identifikationsnummer sowie Informationen zu Art und Umfang des

wirtschaftlichen Eigentums der einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gesellschaft unter anderem verpflichtet, (i) solche Informationen auf Aufforderung bestimmten luxemburgischen Behörden (darunter die Commission de Surveillance du Secteur Financier, das Commissariat aux Assurances, die Cellule de Renseignement Financier sowie die luxemburgische Steuerbehörde und sonstige nationale Behörden gemäss dem RBO-Gesetz) und anderen Angehörigen des Finanzsektors auf deren begründete Anfrage hin vorbehaltlich der AML/CTF-Bestimmungen vorzulegen und (ii) solche Informationen in einem öffentlich zugänglichen zentralen Register wirtschaftlicher Eigentümer («RBO») zu vermerken.

Dennoch können die Gesellschaft oder ein wirtschaftlicher Eigentümer dem Verwalter des RBO – auf Einzelfallbasis und im Einklang mit den Bestimmungen des RBO-Gesetzes – einen begründeten Antrag vorlegen, um den Zugriff auf sie betreffende Informationen einzuschränken, etwa sofern ein solcher Zugriff ein unverhältnismässiges Risiko für den wirtschaftlichen Eigentümer oder die Gefahr von Betrug, Entführung, Erpressung, Belästigung oder Einschüchterung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer mit sich bringen kann oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder in sonstiger Weise nicht geschäftsfähig ist. Gleichwohl ist der Beschluss, den Zugriff auf das RBO einzuschränken, weder auf die nationalen luxemburgischen Behörden noch auf Akkreditivaufträge, Kreditinstitute sowie Gerichtsvollzieher und Notare anwendbar, die in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger des Staates handeln und stets das Recht auf Einsichtnahme in das RBO besitzen.

Angesichts der vorgenannten Anforderungen gemäss dem RBO-Gesetz sind jegliche Personen, die sich an der Gesellschaft beteiligen wollen, und jegliche wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen (i) verpflichtet und damit einverstanden, der Gesellschaft und gegebenenfalls der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralen Verwaltungsstelle oder ihrer Vertriebsstelle, ihrem Nominee oder jeglichen Intermediären (je nach Fall) erforderliche Informationen vorzulegen, damit die Gesellschaft ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Identifizierung, Registrierung und Offenlegung des wirtschaftlichen Eigentümers unter dem RBO-Gesetz erfüllen kann (ungeachtet geltender Vorschriften zu Geheimhaltungspflicht, Bankgeheimnis, Vertraulichkeit oder sonstiger vergleichbarer Bestimmungen oder Vereinbarungen), und (ii) akzeptieren, dass solche Informationen über das RBO unter anderem nationalen luxemburgischen Behörden und sonstigen Angehörigen des Finanzsektors sowie mit bestimmten Einschränkungen auch der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung, die erforderlichen Informationen zu erfassen und zugänglich zu machen, nicht nach, kann sie gemäss dem RBO-Gesetz mit strafrechtlichen Sanktionen belegt werden; Gleiches gilt für jegliche wirtschaftlichen Eigentümer, die der Gesellschaft nicht alle relevanten notwendigen Informationen bereitstellen.

vii. Market Timing

Die Gesellschaft erlaubt kein «Market Timing» (d. h. Methode, bei welcher der Anleger systematisch Anteilsklassen innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und/oder der Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode des Nettovermögenswertes zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht). Sie behält sich daher das Recht vor, die Zeichnungs- und Umtauschanträge von einem Anleger abzulehnen, der nach Ermessen der Gesellschaft diese Praktiken anwendet, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

viii. Nicht zulässige Personen, Zwangsrücknahme und Übertragung von Aktien

Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten:

Als «nicht zulässige Person» Personen, Gesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Trusts, Personengesellschaften, Vermögen und andere Körperschaften, wenn deren Besitz von Aktien des betreffenden Subfonds nach alleiniger Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft nachteilig für die Interessen der vorhandenen Aktionäre oder des betreffenden Subfonds ist, zu einer Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift in Luxemburg oder einem anderen Land führt oder dem betreffenden Subfonds oder einer Tochtergesellschaft oder Investmentsstruktur (falls vorhanden) aufgrund dessen steuerliche oder sonstige gesetzliche, regulatorische oder administrative Nachteile, Strafen oder Geldstrafen entstehen, die ansonsten nicht entstanden wären, oder wenn der betreffende Subfonds oder eine Tochtergesellschaft oder Investmentsstruktur (falls vorhanden), die Verwaltungsgesellschaft

und/oder die Gesellschaft aufgrund dessen in einer Rechtsordnung Registrierungs- oder Meldeanforderungen einhalten muss, die er/sie ansonsten nicht einhalten müsste. Der Begriff «nicht zulässige Person» umfasst (i) einen Anleger, der nicht der Definition von qualifizierten Anlegern für den betreffenden Subfonds in Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 3» (falls zutreffend) entspricht, (ii) eine US-Person oder (iii) eine Person, die es versäumt hat, von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft geforderte Informationen oder Erklärungen innerhalb eines Kalendermonats nach entsprechender Aufforderung vorzulegen. Der Begriff «nicht zulässige Person» schliesst darüber hinaus natürliche Personen oder Einrichtungen ein, die direkt oder indirekt gegen anwendbare AML/CTF-Bestimmungen verstossen oder Gegenstand von Sanktionen sind, darunter auch Personen oder Einrichtungen auf einschlägigen Listen, die von den Vereinten Nationen, dem Nordatlantikpakt, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Financial Action Task Force, der U.S. Central Intelligence Agency (CIA) und dem U.S. Internal Revenue Service in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt werden.

Die Gesellschaft nimmt keine Anlagen an, die von nicht zulässigen Personen stammen oder von diesen in Auftrag gegeben werden. Der Zeichner gewährleistet und garantiert, dass die geplante Zeichnung von Aktien – unabhängig davon, ob diese vom Zeichner selbst oder, sofern anwendbar, von einem Beauftragten, Treuhänder, Vertreter, Intermediär, Nominee oder durch eine vergleichbare Funktion im Auftrag eines anderen wirtschaftlichen Eigentümers vorgelegt wurde – von keiner nicht zulässigen Person stammt, und garantiert und gewährleistet ferner, dass der Anleger die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen seines Status oder des Status eines zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümers unterrichtet, die seine Gewährleistungen und Garantien bezüglich der nicht zulässigen Person betreffen.

Wenn der Verwaltungsrat zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, dass ein letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer, allein oder zusammen mit einer anderen Person direkt oder indirekt Aktien besitzt, eine unzulässige Person ist, darf der Verwaltungsrat die Aktien in eigenem Ermessen und ohne Haftung in Übereinstimmung mit den Regelungen in der Satzung der Gesellschaft zwangsweise zurücknehmen. Nach der Rücknahme ist die nicht zulässige Person nicht mehr Eigentümer dieser Aktien.

Der Verwaltungsrat kann von jedem Aktionär der Gesellschaft verlangen, alle Informationen vorzulegen, die er für notwendig hält, um festzustellen, ob der Eigentümer von Aktien aktuell oder künftig eine nicht zulässige Person ist oder nicht.

Ferner sind die Aktionäre dazu verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich darüber zu informieren, inwieweit der letztendliche wirtschaftliche Eigentümer der Aktien der jeweiligen Aktionäre eine nicht zulässige Person ist oder wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, in alleinigem Ermessen eine Übertragung, Abtretung oder Veräusserung von Aktien abzulehnen, wenn der Verwaltungsrat vernünftig entscheidet, dass dies dazu führen würde, dass eine nicht zulässige Person entweder als unmittelbare Folge oder in Zukunft Aktien besitzt.

Jede Übertragung von Aktien kann von der Zentralen Verwaltungsstelle abgelehnt werden. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Erwerber die erforderlichen Informationen gemäss den geltenden Regelungen zur Feststellung der Identität von Kunden und zur Verhinderung der Geldwäsche vorgelegt hat.

6. Anlagebegrenzungen

Für die Zwecke dieses Kapitels wird jeder Subfonds als separater OGAW im Sinne des Artikels 40 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betrachtet.

Für die Anlagen der einzelnen Subfonds gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1) Die Anlagen jedes Subfonds dürfen ausschliesslich aus einem oder mehreren der folgenden Elemente bestehen:
 - a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden; zu diesem Zweck gilt als geregelter Markt jeder Markt für Finanzinstrumente im Sinne der Richtlinie 2004/39/EWG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, in der geltenden Fassung;
 - b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt eines EU-Mitgliedstaates gehandelt werden, der geregelt und anerkannt ist, dem Publikum offensteht und regelmässig stattfindet; für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet

«**Mitgliedstaat**» ein Mitgliedstaat der Europäischen Union («**EU**») oder einer der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums («**EW**»);

- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an Börsen eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zur amtlichen Notierung zugelassen oder welche an einem anderen anerkannten und dem Publikum offenstehenden, regelmässig stattfindenden geregelten Markt eines Staates, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an unter den Absätzen a), b) oder c) vorgesehenen Börsen oder Märkten zu beantragen ist und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Anteilen oder Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG («**OGAW**») zugelassen sind, und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/65/EG («**OGA**»), die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, der nicht der EU angehört, haben, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem in der EU geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden besteht,
 - das Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Aktionäre/Anteilhaber von OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Geschäfte im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der sonstige OGA, dessen Anteile/Aktien erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen oder Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10% seines Gesamtvermögens in Aktien/Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der nicht der EU angehört, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, einschliesslich gleichwertiger in bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Absätzen a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden; und/oder derivativen Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden («**OTC-Derivate**»), sofern
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen investieren darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert (Fair Value) veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können
- h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, die jedoch üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente zum Schutz der Anleger und der Einlagen ihrerseits reguliert sind, und vorausgesetzt, sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat, oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Teilstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Organismus begeben wurden, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Absätzen a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt, oder
 - von einem Institut, das gemäss den im EU-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des EU-Rechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der für die Gesellschaft zuständigen Behörden zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs dieses Buchstabens h) gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio., das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- 2) Kein Subfonds darf jedoch mehr als 10% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente, die nicht in Ziffer 1) genannt werden, anlegen.
- Die Subfonds dürfen akzessorisch flüssige Mittel in verschiedenen Währungen halten.
- 3) Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Des Weiteren verwendet sie ein Verfahren, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.
- Jeder Subfonds kann zum Zweck (i) der Absicherung, (ii) der effizienten Verwaltung des Portfolios und/oder (iii) der Umsetzung seiner Anlagestrategie sämtliche derivativen Finanzinstrumente innerhalb der in Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Grenzen einsetzen.
- Das Gesamtrisikopotenzial wird unter Berücksichtigung des derzeitigen Wertes der Basiswerte, des Gegenparteiausfallrisikos, künftiger Marktbewegungen und der für die Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit berechnet. Dies gilt auch für die nachstehenden Unterkapitel:
- Als Teil seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Ziffer 4e) festgelegten Grenzen darf jeder Subfonds Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, soweit das Gesamtrisiko der Basiswerte
- die Anlagegrenzen gemäss Ziffer 4) nicht überschreitet. Wenn ein Subfonds in indexbasierte derivative Finanzinstrumente anlegt, dürfen diese Anlagen nicht mit den in Ziffer 4) festgelegten Grenzen kombiniert werden. Wenn ein derivatives Instrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels mitberücksichtigt werden.
- Das Gesamtrisikopotenzial kann mithilfe des Commitment-Ansatzes oder der Value-at-Risk («Value-at-Risk» oder «VaR»)-Methode nach den Angaben für die einzelnen Subfonds in Kapitel 23 «Subfonds» berechnet werden.
- Bei der Standardberechnung nach dem Commitment-Ansatz wird die Position in einem derivativen Finanzinstrument in den Marktwert einer entsprechenden Position im Basiswert dieses Derivats umgerechnet. Bei der Berechnung des Gesamtrisikopotenzials mithilfe des Commitment-Ansatzes kann die Gesellschaft die Vorteile von Netting- und Absicherungsvereinbarungen nutzen.
- VaR bietet eine Bewertung des potenziellen Verlustes, der innerhalb einer bestimmten Zeitspanne unter normalen Marktbedingungen und bei einem bestimmten Konfidenzniveau entstehen kann. Im Gesetz vom 17. Dezember 2010 ist ein Konfidenzniveau von 99% bei einer Zeitspanne von einem Monat vorgesehen.
- Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» hat jeder Subfonds sicherzustellen, dass sein nach dem Commitment-Ansatz berechnetes Gesamtrisikopotenzial in derivativen Finanzinstrumenten nicht mehr als 100% seines Gesamtnettvermögens beträgt bzw. dass das aufgrund der VaR-Methodik berechnete Gesamtrisikopotenzial nicht mehr als entweder (i) 200% des Referenzportfolios (Benchmark) oder (ii) 20% des Gesamtnettvermögens beträgt.
- Das Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft überwacht die Einhaltung dieser Bestimmung in Übereinstimmung mit den Anforderungen der entsprechenden von der Luxemburger Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier, CSSF*) oder einer anderen europäischen Behörde, die zur Herausgabe entsprechender Vorschriften oder technischer Standards berechtigt ist, herausgegebenen Rundschreiben oder Vorschriften.
- 4) a) Jeder Subfonds darf nicht mehr als 10% seines Gesamtnettvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Ausserdem darf der Gesamtwert aller Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente jener Emittenten, in denen ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtnettvermögens anlegt, 40% des Wertes seines Gesamtnettvermögens nicht übersteigen. Jeder Subfonds darf höchstens 20% seines Gesamtnettvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Risikopotenzial gegenüber einer Gegenpartei bei Geschäften eines Subfonds mit OTC-Derivaten und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios darf insgesamt folgende Prozentsätze nicht überschreiten:
- 10% des Gesamtnettvermögens, falls die Gegenpartei ein in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen», Ziffer 1) Absatz f) aufgeführtes Kreditinstitut ist, oder
 - 5% des Gesamtnettvermögens in anderen Fällen.
- b) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Grenze von 40% findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer prudenziellen Aufsicht unterliegen.
- Unbeschadet der in Ziffer 4) Absatz a) genannten Grenzen darf kein Subfonds folgende Kombinationen vornehmen, sofern dies dazu führen würde, dass mehr als 20% seines Gesamtnettvermögens in einen einzigen Organismus angelegt werden:
- Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von diesem Organismus ausgegeben wurden, oder
 - Einlagen bei diesem Organismus, oder
 - Risikopositionen aus Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios, die mit diesem Organismus getätigt werden.
- c) Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Ge-

- bietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in Ziffer 4 Absatz a genannte Obergrenze von 10% wird für Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf höchstens 25% angehoben. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Subfonds mehr als 5% seines Gesamtvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht überschreiten.
- e) Die in Ziffer 4) Absatz c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Buchstabe a dieses Kapitels vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss den Absätzen a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in entsprechende Derivate in keinem Fall 35% des Gesamtvermögens jedes Subfonds übersteigen. Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG in der geltenden Fassung oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in dieser Ziffer 4) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen. Jeder Subfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.
- f) **Die in Ziffer 4) Absatz a) genannte Obergrenze von 10% wird auf 100% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung («OECD») ist, von Brasilien oder Singapur oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der betreffende Subfonds Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei der Anteil der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission 30% des Nettovermögens dieses Subfonds nicht überschreiten darf.**
- g) Vorbehaltlich der in Ziffer 7) genannten Begrenzungen können die in dieser Ziffer 7) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldverschreibungen einer Körperschaft auf 20% angehoben werden, wenn es die Anlagepolitik des Subfonds bezweckt, einen bestimmten, von den für die Gesellschaft zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- Die vorstehend genannte Grenze von 20% kann auf höchstens 35% angehoben werden, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser
- Obergrenze dürfen nur für einen einzigen Emittenten getätigt werden.
- 5) Die Gesellschaft legt nicht mehr als 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Aktien/Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA (einschliesslich anderer Subfonds) («Zielfonds») im Sinne von Ziffer 1) Absatz e an, sofern in der für den Subfonds geltenden Anlagepolitik gemäss der Beschreibung in Kapitel 23 «Subfonds» keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind.
- Wenn in Kapitel 23 «Subfonds» eine höhere Begrenzung als 10% angegeben ist, gelten die folgenden Einschränkungen:
- Es dürfen nicht mehr als 20% des Gesamtvermögens eines Subfonds in Aktien/Anteilen eines einzigen OGAW und/oder sonstigen OGA angelegt werden. Für die Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Subfonds eines OGAW oder sonstigen OGA mit mehreren Subfonds als ein gesonderter Emittent anzusehen, sofern der Grundsatz der Trennung der Verbindlichkeiten der verschiedenen Subfonds gegenüber Dritten eingehalten wird;
 - Anlagen in Aktien/Anteile von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Gesamtvermögens dieses Subfonds nicht übersteigen.
- Erwirbt ein Subfonds Anteile/Aktien anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen («verbundene Fonds») verbunden ist, so darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Aktien/Anteilen verbundener Fonds durch den Subfonds keine Gebühren berechnen.
- Neben den Kosten der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Subfonds kann eine Verwaltungsgebühr für Anlagen in Zielfonds veranschlagt werden, die als verbundene Fonds betrachtet werden, und indirekt von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds abgezogen werden. Neben einer solchen Verwaltungsgebühr kann von den Vermögenswerten des Subfonds in Bezug auf die in ihm enthaltenen Zielfonds indirekt eine Performance Fee abgezogen werden.
- Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass generell bei Investitionen in Aktien/Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, Kosten sowohl auf der Ebene des Subfonds als auch bei den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen anfallen können.
- Die kumulierte Verwaltungsgebühr auf Ebene des Subfonds und des Zielfonds für Subfonds, die mehr als 10% ihres Gesamtvermögens in Zielfonds investieren, ist, sofern anwendbar, unter Kapitel 23 «Subfonds» dargelegt.
- a) Das Gesellschaftsvermögen darf nicht in Wertpapiere angelegt werden, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft erlaubt, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- b) Ferner darf die Gesellschaft nicht mehr als
- 10% der stimmrechtlosen Aktien desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile/Aktien desselben OGAW und/oder sonstigen OGA, oder
 - 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
- In den drei letztgenannten Fällen braucht die Beschränkung nicht eingehalten zu werden, wenn der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Instrumente im Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnet werden kann.
- c) Die unter den Absätzen a) und b) angeführten Begrenzungen sind nicht anzuwenden auf:
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, welcher kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, begeben oder garantiert sind;
 - Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören;
 - Aktien, die von der Gesellschaft am Kapital eines Unternehmens in einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Union gehalten werden, welches seine Vermögenswerte in erster Linie in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat anlegt, wobei ein solcher Wertpapierbesitz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, wie die Gesellschaft in die Wertpapiere von Emittenten dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur zulässig, wenn die Anlagepolitik des ausserhalb der Europäischen Union ansässigen Unternehmens mit den unter Ziffer 4) Absätze a bis e, Ziffer 5) und Ziffer 7) Absätze a und b aufgeführten Beschränkungen vereinbar ist.
- 7) Die Gesellschaft darf für die Subfonds keine Mittel aufnehmen, es sei denn:
- a) für den Erwerb von Währungen mittels eines «Back to back»-Darlehens
 - b) für einen Betrag, der 10% des Gesamtvermögens des Subfonds nicht übersteigen darf und nur vorübergehend geliehen wird.
- 8) Die Gesellschaft darf weder Darlehen gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.
- 9) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios darf jeder Subfonds jedoch, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der geltenden luxemburger Vorschriften, Transaktionen zur Effektenleihe durchführen.
- 10) Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht direkt in Immobilien, Edelmetalle oder Zertifikate für Edelmetalle und Waren angelegt werden.
- 11) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Ziffer 6.i.1) Absätze e, g und h genannten Finanzinstrumenten durchführen.
- 12) a) In Zusammenhang mit Kreditaufnahmen, die innerhalb der im Prospekt vorgesehenen Begrenzungen getätigt werden, darf die Gesellschaft das Vermögen des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit übertragen.
- b) Ferner darf die Gesellschaft die Vermögenswerte des betreffenden Subfonds verpfänden oder als Sicherheit an Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten oder derivativen Finanzinstrumenten übertragen, die an einem der oben in Ziffer 1) Abschnitte a), b) und c) genannten geregelten Märkte gehandelt werden, um die Zahlung und Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Gegenpartei durch den Subfonds zu sichern. Sofern Gegenparteien die Stellung von Sicherheiten fordern, die den Wert des durch die Sicherheit abzudeckenden Risikos übersteigen, oder sofern die Übersicherung durch andere Umstände verursacht wird (z. B. Wertentwicklung der als Sicherheit gestellten Vermögenswerte oder Bestimmungen üblicher Rahmendokumentation), kann diese Sicherheit (oder Übersicherung) – auch in Bezug auf unbare Sicherheiten – den betreffenden Subfonds dem Gegenparteiisiko dieser Gegenpartei aussetzen und hat der Subfonds möglicherweise nur eine ungesicherte Forderung in Bezug auf diese Vermögenswerte.

Die oben angeführten Beschränkungen gelten nicht für die Ausübung von Bezugsrechten.

Während der ersten sechs Monate nach der offiziellen Zulassung eines Subfonds in Luxemburg brauchen die oben in Ziffer 4) und 5) angeführten Begrenzungen nicht eingehalten zu werden, wenn das Prinzip der Risikostreuung eingehalten wird.

Wenn die oben genannten Begrenzungen aus Gründen überschritten werden, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen oder die das Ergebnis der Ausübung von Bezugsrechten sind, so wird die Gesellschaft die Situation vorrangig und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre berichtigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit im Interesse der Aktionäre weitere Anlagebeschränkungen festzusetzen, soweit diese z. B. erforderlich sind,

um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden bzw. werden sollen.

7. Risikofaktoren

Künftige Anleger sollten vor einer Anlage in die Gesellschaft die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren berücksichtigen. Die nachstehend aufgeführten Risikofaktoren stellen allerdings keine erschöpfende Aufstellung der mit Anlagen in die Gesellschaft verbundenen Risiken dar. Künftige Anleger sollten den gesamten Prospekt lesen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Anlageberater konsultieren, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rückgabe oder die sonstige Veräusserung von Aktien sein können (weitere Einzelheiten werden in Kapitel 9 «Aufwendungen und Steuern» erläutert). Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Anlagen der Gesellschaft Marktschwankungen und anderen, mit der Anlage in Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente verbundenen Risiken unterliegen. Der Wert der Anlagen und ihrer Erträge kann fallen oder steigen, und Anleger werden möglicherweise den ursprünglich in die Gesellschaft investierten Betrag nicht zurückerhalten. Es besteht das Risiko eines Verlusts des angelegten Gesamtbetrages. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines Subfonds erreicht wird oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommt. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für künftige Ergebnisse.

Der Nettovermögenswert eines Subfonds kann aufgrund von Wertschwankungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus resultierenden Erträgen variieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht auf Rückgabe der Aktien unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann.

Je nach Währung des Domizillandes eines Anlegers können sich Währungsschwankungen negativ auf den Wert einer Anlage in einem oder mehreren Subfonds auswirken. Ausserdem kann bei einer alternativen Währungsklasse, bei der das Währungsrisiko nicht abgesichert ist, das Resultat aus den verbundenen Währungsgeschäften die Wertentwicklung der entsprechenden Aktienklasse negativ beeinflussen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise entgegen den Interessen der Gesellschaft verändert. Insbesondere kann der Wert der Anlagen von Unsicherheiten wie internationalen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen der Regierungspolitik beeinflusst werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert von Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, kann aufgrund von Schwankungen der Zinssätze sinken. Generell steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei sinkenden Zinsen. Im Gegensatz dazu kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der festverzinslichen Wertpapiere bei steigenden Zinsen fällt. Festverzinsliche Wertpapiere mit langer Laufzeit weisen normalerweise eine höhere Preisvolatilität auf als festverzinsliche Wertpapiere mit kurzen Laufzeiten.

Wechselkursrisiko

Die Anlagen der Subfonds dürfen in anderen Währungen als der jeweiligen Referenzwährung getätigt werden und unterliegen daher Wechselkursschwankungen, die sich auf den Wert des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds günstig oder ungünstig auswirken können.

Die Währungen bestimmter Länder können volatil sein und sich daher auf den Wert der auf diese Währungen lautenden Wertpapiere auswirken. Wenn die Währung, auf welche eine bestimmte Anlage lautet, gegenüber der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds aufwertet, steigt der Wert der Anlage. Ein Rückgang des Wechselkurses der Währung wirkt sich hingegen nachteilig auf den Wert der Anlage aus.

Jeder Subfonds kann Absicherungsgeschäfte auf Währungen abschliessen, um sich gegen ein Absinken des Wertes der Anlagen, die auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten, und gegen eine Erhöhung der Kosten der zu erwerbenden Anlagen, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, abzusichern. Es gibt jedoch keine Garantie für den Erfolg von Absicherungsgeschäften.

Es ist zwar die Politik der Gesellschaft, das Währungsrisiko der Subfonds gegen ihre jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, diese Absicherungsgeschäfte sind jedoch nicht immer möglich, und somit können Währungsrisiken nicht völlig ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Subfonds, die in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unterliegen dem Risiko, dass die Emittenten keine Zahlungen für die Wertpapiere leisten können. Ein Emittent, dessen finanzielle Lage sich verschlechtert hat, kann die Bonitätsstufe eines Wertpapiers senken, was zu einer höheren Kursvolatilität des Wertpapiers führt. Durch eine Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers kann auch die Liquidität des Wertpapiers relativiert werden. Subfonds, die in Schuldverschreibungen einer geringeren Qualität investieren, sind diesen Problemen stärker ausgesetzt und ihr Wert kann volatiler sein.

Gegenpartierisiko

Die Gesellschaft kann OTC-Geschäfte abschliessen, durch die die Subfonds dem Risiko ausgesetzt sind, dass die Gegenpartei ihre Pflichten gemäss diesen Vereinbarungen nicht erfüllen kann. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer Gegenpartei können für die Subfonds Verzögerungen bei der Liquidation der Position und erhebliche Verluste auftreten.

EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Banken

Die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive «BRRD») wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Das erklärte Ziel der BRRD besteht darin, den Abwicklungsbehörden, einschliesslich der zuständigen Abwicklungsbehörde in Luxemburg, angemessene Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben und einzuräumen, um vorausschauend zu handeln und Bankkrisen zu vermeiden und so die Stabilität der Finanzmärkte sicherzustellen und die Auswirkungen der Verluste auf die Steuerzahler so gering wie möglich zu halten. In Übereinstimmung mit der BRRD und den jeweiligen Umsetzungsvorschriften können die nationalen Aufsichtsbehörden gewisse Befugnisse gegenüber unsoliden oder ausfallenden Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, bei denen eine normale Insolvenz zu finanzieller Instabilität führen würde, ausüben. Hierzu zählen Abschreibungs-, Umwandlungs-, Transfer-, Änderungs- oder Aussetzungsbefugnisse, die von Zeit zu Zeit gemäss den im jeweiligen EU-Mitgliedstaat geltenden Gesetzen, Vorschriften, Regelungen oder Anforderungen in Bezug auf die Umsetzung der BRRD bestehen und in Übereinstimmung damit ausgeübt werden (die «Instrumente zur Bankenabwicklung»).

Die Nutzung dieser Instrumente zur Bankenabwicklung kann jedoch Gegenparteien, die der BRRD unterliegen, in ihrer Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber den Subfonds nachzukommen, beeinflussen oder beschränken.

Der Einsatz der Instrumente zur Bankenabwicklung gegen Anleger eines Subfonds kann auch zum zwangsweisen Verkauf von Teilen der Vermögenswerte dieser Anleger führen, unter anderem der Aktien an diesem Subfonds. Dementsprechend besteht die Gefahr, dass die Liquidität eines Subfonds aufgrund einer ungewöhnlich hohen Zahl von Rücknahmeanträgen sinkt oder unzureichend ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Rücknahmeerlöse möglicherweise nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Daneben kann der Einsatz bestimmter Instrumente zur Bankenabwicklung in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierart unter gewissen Umständen zu einem Austrocknen der Liquidität an bestimmten Wertpapiermärkten führen und dadurch potenzielle Liquiditätsprobleme für die Subfonds verursachen.

Liquiditätsrisiko

Ungewöhnliche Marktbedingungen, eine ungewöhnlich hohe Zahl von Rücknahmeanträgen oder sonstige Gründe können zu Liquiditätsproblemen der Gesellschaft führen. In diesem Fall kann die Gesellschaft möglicherweise die Rücknahmeerlöse nicht innerhalb des in diesem Prospekt angegebenen Zeitraums auszahlen.

Verwahrungsrisiko

Alle Vermögenswerte der Gesellschaft, einschliesslich der Portfolios der verschiedenen Subfonds, sowie sämtliche durch die Gesellschaft für diese

Subfonds (falls erforderlich) gehaltenen Sicherheiten, werden von der Depotbank oder unter ihrer Aufsicht verwahrt.

Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank einen Teil ihrer Verwahrungsaufgaben nur dann an Dritte delegieren, wenn (i) die Depotbank bei der Auswahl und Ernennung Dritter, denen sie Teile ihrer Aufgaben übertragen will, mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgegangen ist, (ii) die Depotbank bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung dieser Drittparteien im Hinblick auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten auch weiterhin mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, (iii) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Kunden der Depotbank stets getrennt von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Depotbank und auf eine Art und Weise verwahren, dass diese zu jedem Zeitpunkt eindeutig als Eigentum der Kunden einer bestimmten Depotbank identifiziert werden können, und (iv) diese Dritten, an die Aufgaben delegiert wurden, alle erforderlichen Schritte ergreifen, um sicherzustellen, dass im Falle der Insolvenz einer solchen Drittpartei die von dieser Drittpartei gehaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht für die Verteilung an oder Verwertung zugunsten der Schuldner der betreffenden Drittpartei zur Verfügung stehen.

Trotz der vorgenannten Punkte können Verwahrungsrisiken nicht ausgeschlossen werden, denn es besteht die Möglichkeit, dass einem Subfonds der Zugang, entweder ganz oder teilweise, zu verwahrten Vermögenswerten aufgrund von Umständen zu seinem Nachteil verweigert wird, die sich aus einem externen Ereignis ergeben, welches sich der zumutbaren Kontrolle der Depotbank entzieht und dessen Folgen auch bei Ergreifung aller zumutbaren Gegenmassnahmen unvermeidbar gewesen wären. Hält die Depotbank Barmittel oder hält eine externe Verwahrstelle Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds wie in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» und im Abschnitt «Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)» des vorliegenden Kapitels 7 «Risikofaktoren» näher beschrieben, unterliegt der betreffende Subfonds dem Kreditrisiko der Depotbank und/oder etwaiger, von der Depotbank beauftragter Unterverwahrstellen oder dem Kreditrisiko der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält. Von der Depotbank und den Unterverwahrstellen gehaltene Barmittel oder von der externen Verwahrstelle zugunsten des betreffenden Subfonds gehaltene Barsicherheiten werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Verbindlichkeit der Depotbank und/oder anderer Unterverwahrstellen oder etwaiger externer Verwahrstellen, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds halten, gegenüber dem betreffenden Subfonds als Depotkunden dar. Diese Barmittel werden zusammen mit Barmitteln von anderen Kunden der Depotbank oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, gehalten. Im Falle der Insolvenz der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, wird die Gesellschaft im Hinblick auf die Barmittel der Gesellschaft und ihrer Subfonds als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Depotbank und/oder der Unterverwahrstellen oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, behandelt. Die Gesellschaft kann diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch der/die betreffende(n) Subfonds seine/ihre Barmittel ganz oder teilweise verlieren könnten. Um das Exposure der Gesellschaft gegenüber der Depotbank oder Unterverwahrstelle oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, zu mindern, wendet die Verwaltungsgesellschaft spezifische Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Depotbank oder der externen Verwahrstelle, die Barsicherheiten zugunsten des betreffenden Subfonds hält, jeweils um namhafte Institutionen handelt und dass das Kreditrisiko für die Gesellschaft akzeptabel ist. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 17 «Depotbank» aufgeführten Informationen über die Haftung der Depotbank zu beachten.

Managementrisiko

Die Gesellschaft wird aktiv verwaltet und die Subfonds können daher Managementrisiken unterliegen. Bei Anlageentscheidungen für die Subfonds wendet die Gesellschaft ihre Anlagestrategie (einschliesslich Anlagetechniken und Risikoanalyse) an, allerdings lassen sich keine

verbindlichen Aussagen treffen, dass die Anlageentscheidung zu den gewünschten Ergebnissen führt. In bestimmten Fällen, wie bei Derivaten, kann die Gesellschaft beschliessen, auf die Anwendung von Anlagetechniken zu verzichten, oder diese stehen möglicherweise nicht zur Verfügung, auch unter Marktbedingungen, bei denen ihre Anwendung für den entsprechenden Subfonds nützlich sein könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäss EU-Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor («SFDR») müssen die Subfonds die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) bei ihren Investitionsentscheidungen einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Subfonds offenlegen.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert getätigter Investitionen haben könnte. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsrisikos hängt von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens, vom Umfang der möglichen Auswirkungen und vom Zeithorizont in Bezug auf das entsprechende Risiko ab.

Zu den Umweltereignissen oder -bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, gehören im Allgemeinen klimabezogene Risiken aufgrund von beispielsweise globaler Erwärmung und sich verändernden Witterungsbedingungen sowie extreme Wetterereignisse wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen, Stürme, Hagel und Waldbrände. Diese Ereignisse oder Bedingungen können zu einem direkten Verlust von Produktionsanlagen, Arbeitskräften und Teilen der Lieferkette sowie zu erhöhten Betriebskosten durch Investitionsaufwand, Versicherungskosten und einen schnelleren Wertverlust der Vermögenswerte führen (das Risiko des Eintritts solcher Ereignisse wird oft als physisches Risiko bezeichnet). Umweltrisiken umfassen auch Risiken in Bezug auf den Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft. Risiken aus politischen Massnahmen in Bezug auf fossile Brennstoffe oder Emissionszertifikate können dazu führen, dass diese teurer oder knapper werden oder dass bestehende Produkte und Dienstleistungen durch emissionsärmere Optionen ersetzt werden. Diese Risiken werden allgemein als Übergangsrisiken bezeichnet.

Zu den sozialen Ereignissen oder Bedingungen, die Nachhaltigkeitsrisiken zur Folge haben können, gehören im Allgemeinen unter anderem die Gesundheit und Sicherheit von Mietern und Arbeitnehmern, Menschenrechtsverstöße, schlechte Arbeitsbedingungen, Probleme beim Lieferkettenmanagement, mangelhafte Personalfürsorge, Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre sowie zunehmende technologische Regulierung und Abhängigkeit von neuen Technologie-Infrastrukturen.

Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die zu einem Nachhaltigkeitsrisiko führen könnten, umfassen im Allgemeinen unter anderem Bestechung, Korruption, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung, hohe Managementvergütung, die Zusammensetzung und Effektivität des Vorstands sowie die Qualität der Geschäftsführung und die Übereinstimmung der Interessen des Managements mit den Interessen der Aktionäre.

Nachhaltigkeitsrisiken können als Unterkategorie von traditionellen Risikotypen verstanden werden (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, operationelles und Strategierisiko) und werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft identifiziert und gesteuert. Darüber hinaus werden die Anlageverwalter der Subfonds mit ESG-Anlagestrategie vom ESG-Team von CSAM bei der Identifizierung und Steuerung der wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess unterstützt.

Da sich Nachhaltigkeitsrisiken zwischen Anlageklassen und Anlagestilen unterscheiden, werden sie auf Subfonds-Ebene definiert. Der Anlageverwalter identifiziert Nachhaltigkeitsrisiken durch Berücksichtigung des Sektor-, Branchen- und Unternehmensengagements des Portfolios entweder absolut oder relativ zum Benchmark. Die proprietäre Analyse kann durch spezifische Regelwerke unterstützt werden, die branchenspezifische ESG-Faktoren festlegen, die für ein Unternehmen wesentlich sind.

Die Auswirkungen nach dem Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und sich abhängig von dem jeweiligen Risiko, der Region, dem Sektor und der Anlageklasse unterscheiden. Bei allen Subfonds können sich Nachhaltigkeitsrisiken nachteilig auf die Renditen des Subfonds auswirken. Allgemein wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit einem Wandel des

Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr massgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können zu erhöhten Ausfallrisiken und einer schlechteren finanziellen Rendite für die Anlagen führen.

Gewisse Subfonds dürfen beispielsweise in Wertpapiere von Industrieunternehmen anlegen (einschliesslich Metall- Bergbau- und Chemieunternehmen); in diesem Fall umfassen die Umweltrisiken insbesondere physische und reputationsbezogene Folgen aufgrund der von Industrieunternehmen verursachten Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen (darunter u. a. Schadenersatzzahlungen, Einzel- oder Sammelklagen), potenzielle physische Schäden an Eigentum aufgrund von Extremwetterereignissen und Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Lauffeuer, Überflutungen und schwere Niederschläge, Hitze-/Kältewellen, Erdbeben oder Stürme, die Fähigkeit des Unternehmens, auf steigende Produktionskosten, aber auch auf Druck von Seiten der Behörden oder der Öffentlichkeit, den Energie- und Wasserverbrauch von Gebäuden zu reduzieren und die Herausforderungen des Abfallmanagements zu bewältigen, zu reagieren.

Zudem können Anlagen in Metall-, Bergbau- und Chemieunternehmen (wie oben erwähnt) mit zusätzlichen Reputationsrisiken behaftet sein, die sich aus dem Unvermögen, ein nachhaltiges thematisches Ziel zu erreichen und/oder ESG-Faktoren zu integrieren, und aus der Visibilität eines solchen Unvermögens ergeben.

Entsprechend ergeben sich auch für Unternehmen und Emittenten in Schwellenländern, die einen Übergang hin zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft anstreben, mehr Herausforderungen unterschiedlichster Art (wenn ein Industriesektor beispielsweise eine wesentliche Rolle innerhalb des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges spielt); im Vergleich zu Unternehmen und Emittenten aus den Industrienationen brauchen sie zusätzliches Kapital, um den Übergang zu nachhaltigeren Geschäftspraktiken zu bewerkstelligen. So kann es beispielsweise vorkommen, dass solche Unternehmen oder Emittenten aus Schwellenländern nicht in der Lage sind, ausreichende Mittel für einen erfolgreichen Übergang zu einem niedrigeren CO₂-Fussabdruck aufzubringen. Weitere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt «Anlagen in Schwellenländern» in Kapitel 7 «Risikofaktoren».

Nachhaltigkeitsrisiken können die Erträge der Subfonds beeinträchtigen. Ein effektives Management solcher Risiken ist von entscheidender Bedeutung, um die Abwärtsrisiken für die Portfolioerträge und die negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt im Allgemeinen zu mindern.

Weitere Informationen hierzu sind in Kapitel 23 «Subfonds» unter dem Abschnitt «Risikohinweis» aufgeführt.

Risiken nachhaltiger Anlagen

Subfonds, die ESG-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management (gemäss Definition in Kapitel 4 «Anlagepolitik») anwenden, sind bestimmten Risiken in Verbindung mit ihrer nachhaltigen Anlagestrategie ausgesetzt. In diesem Kontext und angesichts der Tatsache, dass die Regulierungen und Richtlinien für ESG bzw. Nachhaltigkeit noch im Entstehen begriffen sind, werden Anleger darauf hingewiesen, dass die ESG-Klassifizierungen und -Beschreibungen in diesem Prospekt von der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwaltern in Reaktion auf die sich entwickelnden rechtlichen, regulatorischen oder internen Vorgaben oder Änderungen des Branchenansatzes zur Klassifizierung überarbeitet werden können. Da sich nachhaltigkeitsbezogene Praktiken je nach Region, Branche und Thema unterscheiden und sich entsprechend weiterentwickeln, können sich die Praktiken oder die Bewertung solcher nachhaltigkeitsbezogenen Praktiken durch die Subfonds bzw. den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft im Laufe der Zeit ändern. Ebenso können neue Nachhaltigkeitsanforderungen, die in den Jurisdiktionen, in denen der Anlageverwalter tätig ist und/oder in denen die Subfonds vertrieben werden, auferlegt werden, zu zusätzlichen Compliance-Kosten, Offenlegungspflichten oder anderen Auswirkungen oder Beschränkungen für die Subfonds oder den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft führen. Im Rahmen dieser Anforderungen sind der Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise dazu verpflichtet, die Subfonds anhand bestimmter Kriterien zu klassifizieren, von denen einige einer subjektiven Auslegung unterliegen können. Insbesondere ihre Ansichten über eine angemessene Klassifizierung können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, unter anderem als Reaktion auf gesetzliche oder regulatorische Vorgaben oder Änderungen

des Branchenansatzes, und dies kann eine Änderung der Klassifizierung der Subfonds erforderlich machen. Eine solche Änderung der entsprechenden Klassifizierung kann bestimmte Massnahmen nach sich ziehen, darunter auch neue Anlagen und Verkäufe oder neue Prozesse, die eingerichtet werden müssen, um die entsprechenden Klassifizierungsanforderungen zu erfüllen und Daten über die Anlagen der Subfonds zu erfassen, was mit zusätzlichen Kosten, Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein kann.

Darüber hinaus sollten die Anleger beachten, dass Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter ganz oder teilweise auf öffentliche und Informationen von Drittanbietern sowie möglicherweise auf vom Emittenten selbst erstellte Informationen angewiesen sind. Darüber hinaus kann die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, solche Daten zu überprüfen, durch die Integrität der Daten, die zum jeweiligen Zeitpunkt zu den zugrunde liegenden Komponenten verfügbar sind, sowie durch den Status und die Entwicklung der globaler Gesetze, Richtlinien und Vorschriften in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung solcher ESG-Daten eingeschränkt sein. Die ESG-Daten von privaten und öffentlichen Informationsquellen sowie von Drittanbietern können falsch, nicht verfügbar oder nicht vollständig aktualisiert sein. Aktualisierungen werden möglicherweise mit zeitlicher Verzögerung durchgeführt. Die ESG-Klassifizierung bzw. das ESG-Scoring spiegelt auch die Meinung der bewertenden Partei wider (einschliesslich externer Parteien, wie Rating-Agenturen oder anderer Finanzinstitutionen). In Ermangelung eines standardisierten ESG-Scoring-Systems hat somit jede bewertende Partei ihren eigenen Research- und Analyserahmen. Daher können das ESG-Scoring bzw. die ESG-Einstufungen, die von verschiedenen bewertenden Parteien für ein und dieselbe Anlage vergeben werden, stark voneinander abweichen. Dies gilt auch für bestimmte Anlagen, bei denen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter möglicherweise nur begrenzten Zugang zu Daten von externen Parteien in Bezug auf die zugrunde liegenden Komponenten einer Anlage haben, z. B. weil keine Look-Through-Daten vorliegen. In solchen Fällen versuchen Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter, diese Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zu bewerten. Solche Datenlücken könnten auch zu einer unkorrekten Bewertung einer Nachhaltigkeitspraxis und/oder der damit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen führen. Darüber hinaus werden bestimmte Ansätze auf zentralisierte Art nach einem Top-Down-Ansatz angewandt, wie z. B. dem zentralen Active-Ownership-Ansatz von CSAM. In diesen Fällen ist das tatsächliche Ergebnis dieser Ansätze auf Subfondsebene nicht garantiert. So gibt es beispielsweise keine Garantie, dass in einem bestimmten Referenzzeitraum tatsächlich ein Engagement mit einem Unternehmen, in das ein betreffender Subfonds investiert, erfolgt, obwohl das Portfolio des jeweiligen Subfonds ein integrierter Bestandteil des Gesamtanlageportfolios von CSAM ist.

Die Anleger sollten überdies beachten, dass die nichtfinanzielle/ESG-Performance eines Portfolios von seiner finanziellen Performance abweichen kann und Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter keine Zusage hinsichtlich der Korrelation von finanzieller und ESG-Performance geben können. Die Berücksichtigung einer neuen ESG-Klassifizierung bzw. eine Änderung der ESG-Klassifizierung kann zudem zu Transaktionskosten im Rahmen der Neupositionierung des zugrunde liegenden Portfolios sowie zu neuen Kosten für Offenlegung, Berichterstattung, Compliance und Risikomanagement führen. Allein das Verfolgen von ESG-Zielen bedeutet nicht notwendigerweise, dass die allgemeinen Anlageziele eines Anlegers oder Kunden oder dessen Präferenzen in Bezug auf Nachhaltigkeit erfüllt werden können.

Die Risiken nachhaltiger Anlagen können für Subfonds mit einem nachhaltigen thematischen Ziel und/oder für Subfonds, die ESG-Faktoren in die verschiedenen Schritte ihres Anlageprozesses integrieren, höher sein, wenn diese Subfonds (i) einen besonderen Sektorfokus haben, z. B. auf Industriesektoren, die einen grösseren CO₂-Fussabdruck aufweisen und/oder mit höheren Kosten in Rahmen des Übergangs zu kohlenstoffärmeren Alternativen verbunden sind, oder (ii) einen besonderen geografischen Fokus haben, wie die Konzentration von Anlagen in Schwellenmärkten mit höheren Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Übergangsprozess und dem noch frühen Entwicklungsstadium ihrer sozialen und Governance-Strukturen. Weitere Informationen über die Risiken nachhaltiger Anlagen in Verbindung mit Anlagen in den Industriesektor oder in Schwellenländer können Anleger den Abschnitten «Nachhaltigkeitsrisiken», «Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen» und «Anlagen in Schwellenländern»

entnehmen, in denen die ökologischen, sozialen und Governance-Risiken ausführlicher beschrieben sind.

Anlagerisiko

Anlagen in Aktien

Die Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und (aktienähnliche) Wertpapiere umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Darüber hinaus haben Anleger Wechselkursschwankungen, mögliche Währungskontrollvorschriften und sonstige Begrenzungen zu berücksichtigen.

Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in unterschiedliche Währungen bietet unter Umständen mögliche Vorteile, die bei einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes nicht erzielt werden können, zum anderen sind jedoch auch gewisse beträchtliche Risiken damit verbunden, die in der Regel nicht mit der Anlage in Wertpapiere von Emittenten eines einzigen Landes verbunden sind. Zu den betreffenden Risiken gehören Zinsänderungen und Wechselkursschwankungen (wie vorstehend unter dem Kapitel «Zinsänderungsrisiko» und «Wechselkursrisiko» beschrieben) sowie die mögliche Auferlegung von Währungskontrollvorschriften oder sonstigen für diese Anlagen geltenden Gesetzen oder Begrenzungen. Bei einer Wertminderung einer bestimmten Währung im Vergleich zur Referenzwährung des Subfonds verringert sich der Wert derjenigen Wertpapiere im Portfolio, die auf diese Währung lauten.

Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als dem, in dessen Währung das Papier ausgegeben ist. Die Werte und relativen Renditen von Anlagen in die Wertpapiermärkte unterschiedlicher Länder und die zugehörigen Risiken können unabhängig voneinander Schwankungen unterliegen.

Da der Nettovermögenswert eines Subfonds in seiner Referenzwährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung von Anlagen, die auf eine andere als die Referenzwährung lauten, von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Referenzwährung und dem Zinsumfeld in dem Land ab, in dem diese Währung in Umlauf ist. Abgesehen von weiteren Ereignissen, die den Wert von Anlagen in eine andere als die Referenzwährung beeinträchtigen könnten (z. B. einer Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass eine Aufwertung der Nicht-Referenzwährung zu einer Wertsteigerung der Anlagen des Subfonds in dieser Währung gegenüber der Referenzwährung führt.

Die Subfonds können in Investment-Grade-Schuldverschreibungen anlegen. Investment-Grade-Schuldverschreibungen sind von den Rating-Agenturen aufgrund der Bonität oder des Ausfallrisikos zugewiesene Ratings in den besten Rating-Kategorien. Rating-Agenturen überprüfen in regelmässigen Abständen die zugewiesenen Ratings und das Rating von Schuldverschreibungen kann daher herabgestuft werden, wenn wirtschaftliche Bedingungen Auswirkungen auf die entsprechende Emission von Schuldverschreibungen haben. Zudem können die Subfonds in Schuldinstrumente im Non-Investment-Grade-Bereich (hochverzinsliche Schuldverschreibungen) anlegen. Gegenüber den Investment-Grade-Schuldtiteln handelt es sich bei hochverzinslichen Wertpapieren in der Regel um niedriger eingestufte Wertpapiere, die üblicherweise eine höhere Rendite bieten, um die niedrigere Bonität oder das höhere Ausfallrisiko auszugleichen.

Die SEC-Vorschrift 144A stellt eine Freistellung von der Safe-Harbour-Regel der Registrierungsregeln des Securities Act von 1933 in Bezug auf den Weiterverkauf zweckgebundener Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer gemäss der dortigen Definition dar. Der Vorteil für Anleger könnten höhere Erträge aufgrund von niedrigeren Verwaltungsgebühren sein. Jedoch ist die Veröffentlichung von Sekundärmarkttransaktionen mit Rule-144A-Wertpapieren beschränkt und qualifizierten institutionellen Käufern vorbehalten. Dies kann die Volatilität der Wertpapierkurse steigern und unter extremen Bedingungen die Liquidität eines bestimmten Rule-144A-Wertpapiers verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Contingent Convertibles Instruments**Unbekanntes Risiko**

Die Struktur der Contingent Convertibles Instruments ist noch unsicher. Es ist ungewiss, wie sie sich in einem angespannten Klima entwickeln werden, wenn die zugrunde liegenden Merkmale dieser Instrumente auf die Probe gestellt werden. Wenn ein einzelner Emittent einen Trigger aktiviert oder Couponzahlungen aussetzt, ist ungewiss, ob der Markt die Angelegenheit als idiosynkratisches oder systemisches Ereignis einstufen wird. Im zweiten Fall sind eine potenzielle Ansteckung der Kurse und Kursschwankungen für die gesamte Anlageklasse möglich. Dieses Risiko kann je nach Höhe der Arbitrage bezüglich des Basiswertes verstärkt werden. In einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend unter Druck geraten.

Risiko einer Umkehr der Kapitalstruktur

Anders als bei der klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertible Instruments einen Kapitalverlust erleiden, während dies für Inhaber von Aktien nicht zutrifft. In bestimmten Szenarios erleiden Inhaber von Contingent Convertible Instruments vor Inhabern von Anteilen Verluste, z.B. wenn ein starker Trigger in Form einer Abschreibung der Kapitalsumme auf Contingent Convertible Instruments aktiviert wird. Das widerspricht der üblichen Ordnung der Kapitalstrukturhierarchie, bei der erwartet wird, dass Aktieninhaber den ersten Verlust erleiden.

Risiko der Branchenkonzentration

Da die Emittenten von Contingent Convertible Instruments möglicherweise ungleichmässig auf die Branchen verteilt sind, unterliegen Contingent Convertible Instruments möglicherweise Risiken im Zusammenhang mit der Branchenkonzentration.

Anlagen in Warrants

Aufgrund der Hebelwirkung von Anlagen in Warrants und der Volatilität ihrer Preise sind die mit Anlagen in Warrants verbundenen Risiken höher als bei Anlagen in Aktien. Aufgrund der Volatilität der Warrants kann die Preisvolatilität einer Aktie eines Subfonds, der in Warrants anlegt, möglicherweise steigen.

Anlagen in Zielfonds

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds Kosten sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Aktien oder Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Währungsgeschäften, Steuervorschriften (einschliesslich der Erhebung von Quellensteuern) und sonstigen wirtschaftlichen oder politischen Faktoren oder Änderungen in den Ländern, in die der Zielfonds investiert hat, sowie den mit einem Engagement in Schwellenländern verbundenen Risiken beeinflusst werden.

Die Anlage der Subfonds in Aktien oder Anteile eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Aktien oder Anteile Einschränkungen unterliegt, sodass diese Anlagen möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen.

Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivaten) kann zwar vorteilhaft sein, er kann jedoch auch Risiken nach sich ziehen, die sich von denen traditionellerer Anlagen unterscheiden und die in bestimmten Fällen auch grösser sind.

Derivative Finanzinstrumente sind hochgradig spezialisierte Instrumente. Der Einsatz eines Derivats erfordert ein Verständnis nicht nur des zugrunde liegenden Instruments, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass dabei die Möglichkeit besteht, die Performance des Derivats unter allen möglichen Marktbedingungen zu beobachten.

Ist ein Derivatgeschäft besonders gross oder der betreffende Markt illiquide, kann möglicherweise kein Geschäft zu einem vorteilhaften Preis veranlasst oder eine Position nicht glattgestellt werden.

Da viele Derivate eine Hebelwirkung aufweisen, können nachteilige Änderungen des Wertes oder Niveaus des zugrunde liegenden Vermögenswertes, Satzes oder Index zu einem wesentlich höheren Verlust als dem in das Derivat angelegten Betrag führen.

Zu den anderen Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten gehören das Risiko einer falschen Preisbestimmung (Mispricing) oder Bewertung von Derivaten und das Unvermögen von Derivaten, mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Sätzen und Indizes perfekt zu korrelieren. Viele Derivate sind komplex und werden oft subjektiv

bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsanforderungen an Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich für ihre Anlageziele und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Derivative Instrumente bergen auch das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil die an dem Derivat beteiligte Gegenpartei (wie oben unter «Gegenparteirisiko» beschrieben) ihre Verpflichtungen nicht einhält. Das Ausfallrisiko bei börsengehandelten Derivaten ist in der Regel niedriger als bei privat ausgehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes börsengehandelten Derivats auftritt, eine Wertentwicklungsgarantie für diese Derivate übernimmt. Zusätzlich beinhaltet der Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps, Credit-Linked-Notes) das Risiko, dass der Gesellschaft ein Verlust entsteht, weil eine der dem Kreditderivat zugrunde liegenden Einheiten ausfällt.

Darüber hinaus können ausserbörslich gehandelte Derivate («OTC-Derivate») mit Liquiditätsrisiken verbunden sein. Die Gegenparteien, mit denen die Gesellschaft Geschäfte tätigt, können den Handel oder die Preisstellung für bestimmte Instrumente einstellen. In diesen Fällen ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, das gewünschte Währungsgeschäft, die Credit Default Swaps oder Total Return Swaps durchzuführen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf die offene Position abzuschliessen, was sich nachteilig auf ihre Performance auswirken kann. Im Gegensatz zu an Börsen gehandelten Derivaten bieten Terminkontrakte, Kassageschäfte und Optionskontrakte auf Währungen der Verwaltungsgesellschaft keine Möglichkeit, die Pflichten der Gesellschaft durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Beim Abschluss von Terminkontrakten, Kassageschäften und Optionskontrakten muss die Gesellschaft daher möglicherweise ihre Pflichten gemäss diesen Kontrakten erfüllen und muss dazu in der Lage sein.

Es kann keine verbindliche Aussage getroffen werden, dass der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zum Erreichen des angestrebten Ziels führt.

Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes

Zusätzlich zu den Risiken, die traditionelle Anlagen beinhalten (Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken), sind Anlagen in Hedge-Fonds-Indizes mit einer Reihe spezifischer Risiken verbunden, die nachstehend aufgeführt sind.

Die dem betreffenden Index zugrunde liegenden Hedge-Fonds und ihre Strategien zeichnen sich gegenüber traditionellen Anlagen vor allem dadurch aus, dass ihre Anlagestrategie einerseits den Leerverkauf von Wertpapieren mit einbeziehen kann und dass andererseits durch den Einsatz von Fremdfinanzierungen und von Derivaten eine Hebelwirkung (sogenannter Leverage-Effekt) erzielt werden kann.

Die Hebelwirkung hat zur Folge, dass der Wert eines Fondsvermögens schneller steigt, wenn die Kapitalgewinne aus den mithilfe von Fremdkapital erworbenen Investitionen höher sind als die mit diesen Mitteln verbundenen Kosten, namentlich die Zinsen für die aufgenommenen Fremdmittel und die Prämien für die eingesetzten derivativen Instrumente. Wenn die Preise jedoch fallen, steht diesem Effekt ein entsprechend rascher Verfall des Vermögens der Gesellschaft gegenüber. Der Einsatz von derivativen Instrumenten und insbesondere das Tätigen von Leerverkäufen können im Extremfall zu einem totalen Wertverlust führen.

Die meisten Hedge-Fonds, die dem jeweiligen Index zugrunde liegen, werden in Ländern gegründet, in denen das gesetzliche Rahmenwerk und insbesondere die behördliche Aufsicht entweder nicht existieren oder nicht dem Niveau westeuropäischer und vergleichbarer Länder entsprechen. Bei Hedge-Fonds hängt der Erfolg in besonderer Masse von der Kompetenz der Fondsmanager und der zur Verfügung stehenden Infrastruktur ab.

Anlagen in Rohstoff- und Immobilien-Indizes

Anlagen in Produkte und/oder Techniken, die zu Engagements in Waren- und Rohstoff-, Hedge-Fonds- und Immobilienindizes führen, unterscheiden sich von traditionellen Anlagen und beinhalten zusätzliches Risikopotenzial (z. B. unterliegen sie stärkeren Preisschwankungen). Als Beimischung in einem breit abgestützten Portfolio jedoch zeichnen sich Anlagen in Produkte bzw. Techniken, die zu Engagements in Rohstoff-, und Immobilienindizes führen, in der Regel durch eine geringe Korrelation mit traditionellen Anlagen aus.

Investitionen in illiquide Anlagen

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Gesamtvermögens der einzelnen Subfonds in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die nicht an Wertpapierbörsen oder auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es kann daher der Fall eintreten, dass die Gesellschaft diese Wertpapiere nicht ohne Weiteres verkaufen kann. Ausserdem sind vertragliche Begrenzungen in Bezug auf den Weiterverkauf dieser Wertpapiere möglich. Des Weiteren kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen mit Terminkontrakten und Warrants auf Terminkontrakte handeln. Auch bei diesen Instrumenten kann es zu Situationen kommen, in denen sie nur schwer veräusserbar sind, wenn z. B. die Marktaktivität abnimmt oder eine tägliche Schwankungsgrenze erreicht wurde. Die meisten Terminbörsen beschränken die Schwankungen in Terminkontraktkursen während eines Tages durch Vorschriften, die als «**tägliche Obergrenze**» bezeichnet werden. Während ein und desselben Handelstages dürfen keine Geschäfte zu Preisen oberhalb oder unterhalb dieser Tagesgrenzen abgeschlossen werden. Wenn der Wert eines Terminkontraktes auf die Tagesgrenze gesunken bzw. gestiegen ist, können Positionen weder erworben noch glattgestellt werden. Terminkontrakturse bewegen sich gelegentlich an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen bei geringem oder gar keinem Handelsvolumen ausserhalb der Tagesgrenze. Ähnliche Vorkommnisse könnten dazu führen, dass die Gesellschaft ungünstige Positionen nicht unverzüglich liquidieren kann, woraus Verluste entstehen können. Zur Berechnung des Nettowertmögenswerts werden bestimmte Instrumente, die nicht an einer Börse notiert sind und für die nur eine eingeschränkte Liquidität besteht, auf der Grundlage eines Durchschnittskurses bewertet, der sich aus den Kursen von mindestens zwei der grössten Primärhändler ergibt. Diese Preise können den Kurs beeinflussen, zu dem die Aktien zurückgenommen oder erworben werden. Es ist nicht gewährleistet, dass bei einem Verkauf eines solchen Instruments der so ermittelte Kurs auch erzielt werden kann.

Anlagen in Asset-Backed-Securities und Mortgage-Backed-Securities

Die Subfonds können Positionen in Asset-Backed-Securities («ABS») und Mortgage-Backed-Securities («MBS») halten. ABS und MBS sind von einer Zweckgesellschaft (SPV) begebene Schuldtitel mit dem Zweck der Weiterleitung von Verbindlichkeiten Dritter, die nicht die Muttergesellschaft des Emittenten sind. Die Schuldverschreibungen sind dabei durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Vermögenswerten) besichert. Gegenüber anderen traditionellen, festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensanleihen oder Staatsanleihen können die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen höhere Gegenparti-, Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken aufweisen sowie zusätzlichen Risiken wie mögliche Wiederanlagerisiken (durch eingebaute Kündigungsrechte, sogenannte Prepayment-Warrants), Kreditrisiken auf den zugrunde liegenden Vermögenswerten und frühzeitige Kapitalrückzahlungen mit dem Ergebnis einer geringeren Gesamtrendite unterliegen (insbesondere wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht mit dem Zeitpunkt der Rückzahlung der zugrunde liegenden Vermögenswerten der Forderungen übereinstimmt). ABS und MBS können sehr illiquide sein und daher eine ausgeprägte Preisvolatilität aufweisen.

Kleine und mittlere Unternehmen

Einige Subfonds dürfen hauptsächlich in kleinere und mittlere Unternehmen anlegen. Anlagen in kleinere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Anlagen in REITs

REITs (Real Estate Investment Trusts) sind börsennotierte Gesellschaften, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss Luxemburger Gesetz sind und die Immobilien zur langfristigen Anlage erwerben und/oder erschliessen. Sie investieren den Grossteil ihres Vermögens direkt in Immobilien und erzielen ihre Erträge hauptsächlich aus Mieten. Für die Anlage in öffentlich gehandelten Wertpapieren von Gesellschaften, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, gelten besondere Risikoüberlegungen. Zu diesen Risiken gehören: die zyklische Natur von Immobilienwerten, mit der allgemeinen und der örtlichen

Wirtschaftslage verbundene Risiken, Flächenüberhang und verstärkter Wettbewerb, Steigerungen bei Grundsteuern und Betriebskosten, demografische Trends und Schwankungen der Mieterträge, Änderungen der baurechtlichen Vorschriften, Verluste aus Schäden und Enteignung, Umweltrisiken, Mietbegrenzungen durch Verwaltungsvorschriften, Änderungen im Wert von Wohngebieten, Risiken verbundener Parteien, Veränderungen der Attraktivität von Immobilien für Mieter, Zinsanstiege und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen führen Zinsanstiege zu höheren Finanzierungskosten, was den Wert der Anlage des betreffenden Subfonds direkt oder indirekt mindern könnte.

Anlagen in Russland**Depot- und Registrierungsrisiko in Russland**

- Obgleich Engagements an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgesichert sind, können einzelne Subfonds gemäss ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die den Einsatz von örtlichen Hinterlegungs- und/oder Verwahrdienstleistungen erfordern. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien buchmässig geführt.
- Der Subfonds hält Wertpapiere über die Depotbank, die ein ausländisches Nominee-Konto bei einer russischen Verwahrstelle eröffnet. Nach russischem Gesetz ist die Depotbank (als ausländischer Nominee) verpflichtet, «alle in ihrer Macht stehenden zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen», um der russischen Verwahrstelle oder, auf deren Verlangen, dem Emittenten, einem russischen Gericht, der Zentralbank der Russischen Föderation und den russischen Untersuchungsbehörden Informationen über die Eigentümer der Wertpapiere, andere Personen, die mit den Wertpapieren verbundene Rechte ausüben, sowie Personen, deren Interessen an solchen Rechten wahrgenommen werden, und die Anzahl der betreffenden Wertpapiere zur Verfügung zu stellen.
- Es ist plausibel, dass die Depotbank in der Lage sein sollte, der oben genannten Verpflichtung nachzukommen, indem sie Informationen über den Subfonds als Eigentümer der Wertpapiere bereitstellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass zudem auch Informationen über die Aktionäre des Subfonds einschliesslich Informationen über das wirtschaftliche Eigentum der am Subfonds gehaltenen Aktien angefordert werden. Wenn der Subfonds und/oder die Aktionäre der Depotbank die entsprechenden Informationen nicht zur Verfügung stellen, kann die Zentralbank der Russischen Föderation die Geschäftstätigkeit des ausländischen Nominee-Kontos der Depotbank in Russland gemäss russischem Recht für bis zu sechs Monate «unterbinden oder einschränken». Das russische Gesetz macht keine Angaben dazu, ob diese sechsmonatige Frist verlängert werden kann, daher können solche Verlängerungen für eine unbestimmte Zeit nicht ausgeschlossen werden, so dass die letztendliche Auswirkung der oben genannten Unterbindung oder Einschränkung der Geschäftstätigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen bewertet werden kann.
- Die Bedeutung des Registers für das Verwah- und Registrierungsverfahren ist entscheidend. Obwohl unabhängige Registerführer von der russischen Zentralbank zugelassen und beaufsichtigt werden und unter Umständen zivil- oder verwaltungsrechtliche Verantwortung für eine ausbleibende oder nicht ordnungsgemässe Performance ihrer Wertpapiere tragen, besteht dennoch die Möglichkeit, dass der Subfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Ausserdem kann es vorkommen, dass Unternehmen der in der Russischen Föderation geltenden Bestimmung nicht nachgekommen sind, eigene, unabhängige Registerführer einzusetzen, die bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Kriterien erfüllen müssen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell grossen Einfluss auf die Zusammenstellung der Aktionäre dieses Unternehmens.
- Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Bestand des Subfonds an den entscheidenden Aktien des Unternehmens wesentlich schaden oder diesen Aktienbestand in bestimmten Fällen sogar zunichtemachen. Weder der Subfonds noch der Anlageverwalter noch die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte können Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien in Bezug auf die Handlungen oder Leistungen des Registerführers ab-

geben. Dieses Risiko wird vom Subfonds getragen. Obwohl das russische Recht Mechanismen zur Wiederherstellung verlorener Informationen im Register bereitstellt, gibt es keine Anleitung dafür, wie diese Mechanismen in der Praxis umzusetzen sind und jeder potenzielle Streit würde von einem russischen Gericht auf Einzelfallbasis betrachtet.

Durch die oben genannten Änderungen des russischen Zivilgesetzbuchs wird Käufern «in guten Treuen», die im Rahmen von Börsengeschäften Aktien erwerben, unbegrenzter Schutz gewährt. Einzige Ausnahme (die nicht anwendbar scheint) ist der Erwerb solcher Wertpapiere ohne Gegenleistung.

Direktanlagen am russischen Markt erfolgen grundsätzlich über Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, welche an der Moskauer Börse gehandelt werden, in Übereinstimmung mit Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» und sofern in Kapitel 23 «Subfonds», nichts anderes vorgesehen ist. Alle übrigen Direktanlagen, die nicht über die Moskauer Börse getätigt werden, fallen unter die 10%-Regel gemäss Art. 41 (2) a des Gesetzes vom 17. Dezember 2010.

Anlagen in Indien

Direktanlagen in Indien

Neben den in diesem Prospekt enthaltenen Beschränkungen sind Direktanlagen in Indien nur zulässig, sofern der betreffende Subfonds von einem Designated Depository Participant («DDP») im Auftrag der indischen Wertpapier- und Börsenaufsicht (Securities and Exchange Board of India, «SEBI») ein Zertifikat über die Registrierung als «Foreign Portfolio Investor» («FPI») (Registrierung als Category I FPI) erlangt. Ferner muss der Subfonds eine «PAN»-Karte (Permanent Account Number Card) bei der indischen Einkommensteuerbehörde beantragen. Die FPI-Vorschriften setzen für Anlagen von FPIs bestimmte Grenzen und erlegen FPIs gewisse Pflichten auf. Sämtliche unmittelbar in Indien getätigte Anlagen unterliegen den zum Zeitpunkt der Anlage geltenden FPI-Vorschriften. Wir weisen Anleger darauf hin, dass die Zulassung des jeweiligen Subfonds als FPI Voraussetzung für jegliche Direktanlagen dieses Subfonds am indischen Markt ist.

Insbesondere kann die Zulassung des Subfonds als FPI bei Nicht-Einhaltung der Anforderungen der SEBI oder im Falle von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Einhaltung indischer Vorschriften, unter anderem der geltenden Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, von der SEBI ausgesetzt oder widerrufen werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass die FPI-Zulassung während der gesamten Dauer des jeweiligen Subfonds erhalten bleibt. Folglich sollten Anleger beachten, dass eine Aussetzung oder ein Widerruf der FPI-Zulassung des jeweiligen Subfonds zu einer Verschlechterung der Wertentwicklung des betreffenden Subfonds führen kann, was abhängig von den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen negative Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung des Anlegers zur Folge haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass das Gesetz zur Prävention von Geldwäsche von 2002 (Prevention of Money Laundering Act, 2002 («PMLA»)) und die auf dessen Grundlage angenommenen Regelungen zur Prävention und Kontrolle von Aktivitäten im Zusammenhang mit Geldwäsche und dem Einziehen von Vermögen, die von Geldwäsche in Indien abgeleitet werden oder damit verbunden sind, unter anderem verlangen, dass bestimmte juristische Personen wie Banken, Finanzinstitute und Vermittler, die mit Wertpapieren handeln (einschliesslich FPIs) Massnahmen zur Kundenidentifizierung durchführen und den wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte bestimmen (Kunden-ID) sowie Aufzeichnungen über die Kunden-ID und bestimmte Arten von Transaktionen («Transaktionen») führen, wie zum Beispiel über Bartransaktionen, die bestimmte Grenzwerte übersteigen, verdächtige Transaktionen (in bar oder unbar einschliesslich Gutschriften oder Lastschriften zugunsten oder zulasten von anderen Konten als Geldkonten wie Effektenkonten). Dementsprechend können gemäss den FPI-Vorschriften von den FPI-Lizenzinhabern Informationen zur Identität der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds angefordert werden, d.h. lokale Aufsichtsbehörden können die Offenlegung von Informationen bezüglich der Anleger und der wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds verlangen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds, der am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden)

den), dem DDP bzw. staatlichen oder Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des Subfonds verfügt, gegenüber dem DDP ihre Identität offenlegen muss.

Indirekte Anlagen in Indien

Ferner versuchen bestimmte Subfonds, sich Zugang zum indischen Markt zu verschaffen, indem sie indirekt durch Derivate oder strukturierte Produkte in indische Vermögenswerte anlegen. Dementsprechend sollten Anleger beachten, dass gemäss den indischen Gesetzen und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche unter Umständen vom Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produktes Informationen über den Subfonds, die Anleger und wirtschaftlichen Berechtigten des Subfonds an die zuständigen Aufsichtsbehörden in Indien weitergegeben werden müssen.

Soweit nach luxemburgischem Recht zulässig, können daher Informationen und personenbezogene Daten über die Anleger und die wirtschaftlich Berechtigten des Subfonds, der indirekt am indischen Markt investiert (einschliesslich unter anderem jegliche Dokumente, die im Rahmen des für ihre Anlage in den Subfonds vorgeschriebenen Identifizierungsverfahrens eingereicht werden), dem Kontrahenten des Derivats oder den Aufsichtsbehörden in Indien gegenüber auf deren Verlangen offengelegt werden. Insbesondere werden die Anleger darauf hingewiesen, dass, um dem Subfonds die Einhaltung der indischen Gesetze und Vorschriften zu gestatten, jede natürliche Person, die alleine oder gemeinsam oder durch eine oder mehrere juristische Personen durch eine Eigentumsbeteiligung Kontrolle ausübt oder letztlich über eine Kontrollmehrheit von über 10% über das Vermögen des jeweiligen Subfonds verfügt, dem Kontrahenten des Derivats oder strukturierten Produktes und den lokalen Aufsichtsbehörden ihre Identität offenlegen muss.

Anlagen in der Volksrepublik China («VRC» oder «China»)

Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Wertpapiere anlegen dürfen. Anlagen in die VRC sind mit ähnlichen Risiken verbunden wie Anlagen in Schwellenländer. Dies kann zu einem grösseren Verlustrisiko für die Subfonds führen.

Erwägungen in Bezug auf VRC-Vorschriften

Der Wertpapiermarkt und das regulatorische Rahmenwerk für die Wertpapierbranche in der VRC befinden sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Die China Securities Regulatory Commission («CSRC») ist für die Überwachung der nationalen Wertpapiermärkte und die Erlassung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Die VRC-Vorschriften, in deren Rahmen die Subfonds in die VRC anlegen können, und die Anlagen von ausländischen Anlegern in die VRC sowie die Rückführung bestimmen, sind vergleichsweise neu. Die Anwendung und Interpretation dieser VRC-Vorschriften ist daher weitgehend unerprobt, sodass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Vorschriften umgesetzt werden. Darüber hinaus räumen diese entsprechenden VRC-Vorschriften der CSRC, der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange, «SAFE»), der People's Bank of China («PBOC») und anderen relevanten VRC-Behörden umfangreiche Befugnisse ein, und es gibt nur wenige Präzedenzfälle und kaum Sicherheit darüber, wie diese Befugnisse heute oder in Zukunft ausgeübt werden könnten. Die VRC-Vorschriften können sich in Zukunft ändern, und es kann nicht garantiert werden, dass sich solche Änderungen nicht negativ auf die Subfonds auswirken. Die CSRC, SAFE und/oder PBOC haben in der Zukunft möglicherweise die Befugnis, neue Beschränkungen oder Bedingungen in Bezug auf die VRC-Wertpapiere oder den Zugang zu diesen zu erlassen oder zu widerrufen, was sich nachteilig auf die Subfonds und ihre Anleger auswirken könnte. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich diese Veränderungen gegebenenfalls auf die Subfonds auswirken würden.

Corporate Disclosure, Rechnungslegungs- und Regulierungsstandards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind möglicherweise nicht so gut entwickelt wie in bestimmten OECD-Staaten. Es gibt

möglicherweise weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen aus der VRC als Informationen, die regelmässig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Staaten veröffentlicht werden, und diese Informationen können weniger zuverlässig sein als Informationen, die von oder über Unternehmen in OECD-Staaten veröffentlicht werden. VRC-Unternehmen unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die sich deutlich von jenen unterscheiden können, die für Unternehmen mit Sitz oder Börsennotierung in OECD-Staaten gelten. Zudem gelten für VRC-Unternehmen möglicherweise niedrigere Standards in Bezug auf Corporate Governance und den Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären. Diese Faktoren können sich nachteilig auf den Wert der von den Subfonds getätigten Anlagen auswirken sowie die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, für Anlagen infrage kommende Unternehmen präzise zu beurteilen und zu bewerten.

Währungsrisiken

Die Kontrolle des Währungsexposures und der künftigen Wechselkursbewegungen seitens der Regierung der VRC kann sich nachteilig auf die betriebliche Tätigkeit und die Finanzergebnisse von Unternehmen auswirken, in die die Subfonds anlegen. Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt seitens der Regierung der VRC auferlegten Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen. Sollten sich diese Bestimmungen oder Beschränkungen in Zukunft ändern, könnte sich dies nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die SAFE beschränkt die Fähigkeit von Unternehmen in der VRC, Fremdwährung zu halten und damit zu handeln. Dabei ist die Fähigkeit von Unternehmen mit Sitz in der VRC zum Kauf und zur Outward-Überweisung von Fremdwährung erheblich eingeschränkt. Für den Kauf und die Überweisung von Fremdwährung (einschliesslich Übertragungen und Überweisungen einer qualifizierten ausländischen Institution) muss möglicherweise eine Genehmigung der SAFE eingeholt werden, vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden Anforderungen. Entsprechend besteht das Risiko, dass die Subfonds möglicherweise nicht in der Lage sind, finanzielle Mittel zum Zwecke von Ausschüttungen oder Rücknahmen in Bezug auf die Aktien zurückzuführen.

Die Subfonds unterliegen Geld-/Briefspannen beim Währungsumtausch sowie Transaktionskosten. Dieses Wechselkursrisiko und die Umtauschkosten sind möglicherweise mit Verlusten für die Subfonds verbunden. Sofern die Subfonds nicht in auf Renminbi lautende VRC-Wertpapiere anlegen oder ihre Anlagen verzögern, unterliegen sie Schwankungen des Renminbi-Wechselkurses. Die Subfonds können, ohne dazu verpflichtet zu sein, Währungsrisiken absichern. Da der Renminbi als Fremdwährung aber reguliert wird, dürfte eine solche Absicherung in der Hinsicht unvollständig sein, dass die Absicherung teuer sein und in einer Währung erfolgen könnte, die historisch mit dem Renminbi korreliert. Der Erfolg etwaiger, vor allem unvollständiger Absicherungen kann nicht garantiert werden, und sie könnten die Vorteile der Subfonds, die sich aus günstigen Währungsschwankungen ergeben, ganz oder teilweise mindern oder zunichtemachen.

Es kann nicht garantiert werden, dass es nicht zu einer Ab- oder Aufwertung des Renminbi oder zu Defiziten in der Verfügbarkeit als Fremdwährung kommt.

In Entwicklung befindliches Rechtssystem

Das Rechtssystem der VRC gründet sich auf schriftliche Statuten, gemäss derer frühere Gerichtsurteile als Referenz zitiert werden können, aber keine bindenden Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System an Handelsgesetzen. Die VRC-Vorschriften in Bezug auf ausländische Anlagen sind dabei wie bereits erwähnt vergleichsweise neu und unerprobt. Da diese Gesetze, Vorschriften und rechtlichen Anforderungen erst relativ kürzlich verabschiedet wurden, ist ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Darüber hinaus bieten die VRC-Gesetze Wertpapierinhabern in Bezug auf Unternehmen, Konkurs oder Insolvenz möglicherweise deutlich weniger Schutz als vergleichbare Gesetze in bereits weiter entwickelten Ländern. Diese Faktoren könnten sich (einzeln oder zusammengenommen) nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Es kann nicht garantiert werden, dass in Zukunft keine neuen Steuergesetze, Vorschriften und Praktiken in der VRC, insbesondere in Bezug auf ausländische Anlagen und Transaktionen mit chinesischen Wertpapieren, erlassen werden. Die Verabschiedung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken könnte sowohl Vorteile als auch Nachteile für Anleger mit sich bringen. In den vergangenen Jahren wurden von der Regierung der VRC

mehrere Steuerreformen umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften könnten in der Zukunft überarbeitet oder geändert werden. Dementsprechend könnten aktuelle Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht garantiert werden, dass die derzeit chinesischen Unternehmen gegebenenfalls gebotenen Steueranreize nicht abgeschafft und die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Jegliche Änderungen an den Steuergesetzen könnten den Gewinn nach Steuern der Unternehmen in der VRC schmälern, in die die Subfonds anlegen, und sich damit negativ auf diese auswirken.

Anlagebegrenzungen

Von Zeit zu Zeit gelten für VRC-Wertpapiere Eigentumsbegrenzungen für ausländische Anleger. Diese Begrenzungen können für alle zugrunde liegenden ausländischen Anleger als Ganzes oder einen einzelnen ausländischen Anleger gelten. Die Fähigkeit der Subfonds, in entsprechende Wertpapiere anzulegen, wird durch diese Begrenzungen beschränkt und könnte von den Aktivitäten aller zugrunde liegenden ausländischen Anleger beeinträchtigt werden.

In der Praxis werden sich die Anlagen der zugrunde liegenden ausländischen Anleger kaum von den Subfonds überwachen lassen, da Anleger ihre Anlagen über verschiedene zulässige Kanäle tätigen können.

Flüssige Mittel

Die Subfonds können ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen und Geldmarktinstrumenten in einer solchen Höhe unterhalten, die dem Verwaltungsrat angemessen erscheint. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Subfonds aufgrund potenzieller Rückführungsbeschränkungen möglicherweise höhere Barbestände unterhalten müssen, einschliesslich potenzieller Bestände ausserhalb der VRC, was dazu führt, dass weniger Erlöse der Subfonds in die VRC angelegt werden als dies ohne die geltenden lokalen Beschränkungen der Fall wäre. Diese zurückbehaltenen finanziellen Mittel dürfen nicht für Anlagen der Subfonds in der VRC verwendet werden, wodurch der in Barmitteln zurückbehaltene Anteil des Vermögens der Subfonds bei steigenden Kursen von VRC-Wertpapieren die Performance der Subfonds belasten könnte. Umgekehrt könnten sich die Subfonds bei fallenden Kursen von VRC-Wertpapieren besser entwickeln als dies bei umfangreicheren Anlagen in die VRC möglicherweise der Fall gewesen wäre.

VRC – Staatliche, politische, wirtschaftliche und damit verbundene Erwirkungen

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die Regierung der VRC die wirtschaftlichen und politischen Systeme des Landes. Zwar können diese Reformen weiter anhalten. Viele dieser Reformen sind jedoch völlig neu oder noch in der Erprobungsphase und können daher Anpassungen oder Änderungen unterliegen. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmassnahmen führen. Anpassungen der Regierungspläne sowie Änderungen der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in der VRC, politische Kurswechsel der Regierung der VRC, z.B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Massnahmen, die zur Inflationskontrolle eingeführt werden, Änderungen in der Anlegerstimmung (sowohl in der VRC als auch weltweit), Änderungen des Steuersatzes oder der Besteuerungsmethodik, die Auflage zusätzlicher Beschränkungen beim Währungsumtausch, die Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, die Marktliquidität und die Auflage zusätzlicher Importbeschränkungen könnten sich nachteilig auf die Subfonds auswirken.

Die Wirtschaft in der VRC hat in den letzten zehn Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet – allerdings war dieser konjunkturelle Aufschwung geografisch sowie im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren sehr ungleichmässig verteilt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Wachstum in Zukunft anhält. Die Regierung der VRC hat von Zeit zu Zeit verschiedene Massnahmen zur Inflationskontrolle und zur Regulierung der wirtschaftlichen Expansion umgesetzt, um ein Überhitzen der Wirtschaft zu verhindern. Diese Massnahmen könnten sich negativ auf die Performance der Subfonds auswirken. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportbedingt und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wesentlichen Handelspartner der VRC beeinflusst.

Der Übergang von einer zentralen, sozialistischen Planwirtschaft zu einer marktorientierteren Wirtschaft hatte zudem zahlreiche wirtschaftliche und soziale Umwälzungen und Verzerrungen zur Folge. Darüber hinaus kann

nicht garantiert werden, dass die für einen solchen Übergang erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Initiativen fortgesetzt werden oder im Falle einer Fortsetzung tatsächlich erfolgreich sein werden. Diese Änderungen könnten sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Die Regierung der VRC hat in der Vergangenheit Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerungsniveaus und Währungsblockaden eingesetzt. Es kann nicht garantiert werden, dass dies nicht erneut geschieht, und ein erneutes Auftreten könnte sich nachteilig auf die Interessen der betreffenden Subfonds auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapiermärkten und -börsen in der VRC

Die Wertpapiermärkte in der VRC, einschliesslich der Börsen in der VRC, sind derzeit in einer Phase des Wachstums und Wandels begriffen, was zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Erfassung von Transaktionen sowie der Auslegung und Anwendung der entsprechenden Vorschriften führen kann. Zudem können die Vorschriften der und die Durchsetzungsmassnahmen an den Wertpapiermärkten in der VRC von denen der Märkte in OECD-Staaten abweichen. Die Regulierung und Überwachung der Wertpapiermärkte in der VRC sowie der Aktivitäten von Anlegern, Maklern und anderen Teilnehmern unterscheidet sich möglicherweise von denen in bestimmten OECD-Märkten.

Die Börsen in der VRC weisen unter Umständen ein geringeres Handelsvolumen als einige OECD-Börsen auf, und die Marktkapitalisierung börsennotierter Unternehmen kann im Vergleich zu solchen, die an stärker entwickelten Börsen in Industrieländern notiert sind, geringer ausfallen. Die börsennotierten Wertpapiere vieler Unternehmen in der VRC können entsprechend deutlich weniger liquide sein, grösseren Handelsspannen unterliegen und eine deutlich höhere Volatilität aufweisen als entsprechende Papiere aus OECD-Staaten. Ausserdem kann die staatliche Aufsicht und Regulierung der Wertpapiermärkte und börsennotierten Unternehmen in der VRC ebenfalls weniger entwickelt sein als in einigen OECD-Staaten. Darüber hinaus besteht im Vergleich zu Anlagen über ein Wertpapiersystem eines etablierten Marktes ein hohes Mass an rechtlicher Unsicherheit im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer.

Der Aktienmarkt in der VRC unterlag in der Vergangenheit starken Kurschwankungen, und eine solche Volatilität kann auch in Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die oben genannten Faktoren könnten sich nachteilig auf die Subfonds, die Fähigkeit der Anleger, Aktien zurückzugeben, und den Rückgabepreis von Aktien auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungszyklen

Aufgrund der unterschiedlichen Abwicklungszyklen der Börsen und da der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen im Anlageuniversum der Subfonds enthalten ist, kann der Subfonds die Zeichnungen und Rücknahmen unter Umständen nicht vollständig mit dem Handel der Wertpapiere in Einklang bringen und ist daher möglicherweise nicht durchgehend voll investiert.

Anlagen in VRC-Schuldtitel

Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die in VRC-Schuldtitel anlegen. Anlagen in chinesische Schuldtitel können einer höheren Volatilität und stärkeren Kursschwankungen unterliegen als Anlagen in entsprechende Schuldtitel an stärker entwickelten Märkten.

Kreditrisiko von Gegenparteien bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die meisten der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise noch kein Rating aufweisen, da sich der Finanzmarkt in der VRC noch in der Entwicklung befindet. Der Finanzmarkt in der VRC, einschliesslich des VRC-Interbankenmarktes für Anleihen, befindet sich derzeit noch in einer frühen Entwicklungsphase. Der Zahlungsausfall einer Gegenpartei der auf Renminbi lautenden Schuldtitel kann sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Subfonds auswirken. Der betreffende Subfonds könnte seine Rechte gegenüber den Gegenparteien der auf Renminbi lautenden Schuldtitel möglicherweise auch nur unter Schwierigkeiten und mit Verzögerungen durchsetzen.

Auf Renminbi lautende Schuldtitel können von einer Vielzahl an Emittenten inner- und ausserhalb der VRC begeben werden, einschliesslich Geschäftsbanken, Staatsbanken, Unternehmen usw. Diese Emittenten können unterschiedliche Risikoprofile aufweisen und sich in ihrer Bonität unterscheiden.

Zudem handelt es sich bei auf Renminbi lautenden Schuldtiteln in der Regel um unbesicherte Schuldverschreibungen, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind. Die Subfonds können als ungesicherte Gläubiger vollständig dem Kredit-/Insolvenzrisiko ihrer Gegenparteien unterliegen.

Liquiditätsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel werden nur auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen regelmässig gehandelt und weisen unter Umständen ein niedrigeres Handelsvolumen als andere stärker entwickelte Märkte auf. Es steht bisher noch kein aktiver Sekundärmarkt für diese Instrumente zur Verfügung. Die Geld-/Briefspanne des Kurses von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann hoch sein, und den Subfonds könnten erhebliche Handels- und Abwicklungskosten entstehen.

Zinsrisiko

Änderungen an der makroökonomischen Politik der VRC (d.h. Geld- und Fiskalpolitik) wirken sich über die Kurse von Schuldtiteln auf die Kapitalmärkte und somit auf die Erträge der Subfonds aus. Der Wert von in den Subfonds gehaltenen, auf Renminbi lautenden Schuldtiteln dürfte bei Zinsänderungen invers variieren, was sich entsprechend auf den Wert des Vermögens der Subfonds auswirken kann. Bei steigenden Zinsen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen tendenziell ab. Dagegen nimmt der Wert festverzinslicher Anlagen bei fallenden Zinsen tendenziell zu.

Bewertungsrisiko

Auf Renminbi lautende Schuldtitel unterliegen dem Risiko von Fehlbewertungen, d.h. dem operationellen Risiko, dass die Schuldtitel nicht angemessen bewertet sind. Die Bewertungen erfolgen im Wesentlichen auf Grundlage von Bewertungen aus unabhängigen Drittquellen, bei denen Kurse zur Verfügung stehen. Daher sind Bewertungen zuweilen von Unsicherheit und wertenden Einschätzungen betroffen, und unabhängige Kursinformationen stehen möglicherweise nicht durchgehend zur Verfügung.

Bonitätsrisiko

Viele der Schuldtitel in der VRC weisen kein Rating der internationalen Ratingagenturen auf. Das System zur Bonitätseinschätzung in der VRC befindet sich in einer frühen Entwicklungsphase. Es besteht keine standardisierte Rating-Methode für die Bewertung von Anlagen, und ein und dieselbe Ratingskala kann bei den verschiedenen Agenturen unterschiedliche Bedeutung haben. Die zugewiesenen Ratings spiegeln möglicherweise nicht die tatsächliche finanzielle Stärke der bewerteten Anlage wider. Ratingagenturen sind private Dienstleister, die Bonitätsratings für Schuldtitel zur Verfügung stellen. Die von einer Ratingagentur zugewiesenen Ratings stellen keinen absoluten Standard dar und bewerten nicht die Marktrisiken. Ratingagenturen passen ihre Bonitätsratings unter Umständen nicht rechtzeitig an, und die aktuelle finanzielle Situation eines Emittenten kann sich besser oder schlechter gestalten als durch das Rating angegeben.

Risiko einer Herabstufung des Bonitätsratings

Die finanzielle Situation eines Emittenten von auf Renminbi lautenden Schuldtiteln kann sich verschlechtern, was wiederum eine Herabstufung seines Bonitätsratings zur Folge haben kann. Die Verschlechterung der finanziellen Situation oder die Herabstufung des Bonitätsratings eines Emittenten kann zu erhöhter Volatilität und nachteiligen Auswirkungen für die Kurse der entsprechenden auf Renminbi lautenden Schuldtitel führen und sich negativ auf die Liquidität auswirken, sodass ein Verkauf solcher Schuldtitel erschwert wird.

Hochverzinsliche Schuldtitel und Papiere ohne Rating

Vorbehaltlich der VRC-Vorschriften und des Anlageziels des betreffenden Subfonds kann das Vermögen der Subfonds in Schuldtitel mit niedrigem oder ohne Rating angelegt werden, die einem höheren Risiko des Kapital- und Zinsverlusts ausgesetzt sind als Schuldtitel mit höherem Rating.

Die niedrigeren Ratings bestimmter Schuldtitel oder die auf Rechnung der betreffenden Subfonds gehaltenen Schuldtitel ohne Rating spiegeln die höhere Wahrscheinlichkeit wider, dass sich eine Verschlechterung der finanziellen Situation eines Emittenten oder des allgemeinen Wirtschaftsumfelds oder beides oder ein unerwarteter Anstieg der Zinsen nachteilig auf die Fähigkeit eines Emittenten auswirken können, Zinsen und Kapital auszusahlen. Diese Schuldtitel weisen in der Regel ein höheres Ausfallrisiko auf, was sich auf den Kapitalwert einer Anlage auswirken kann. Schuldtitel ohne Rating sind möglicherweise weniger liquide als vergleichbare Schuldtitel mit Rating und beinhalten das Risiko, dass die betreffenden Subfonds

das relative Bonitätsrating des Schuldtitels möglicherweise nicht genau bewerten kann.

Risiko einer Anlage in Urban Investment Bonds

Urban Investment Bonds sind Schuldtitel, die von Finanzierungsvehikeln lokaler Regierungsbehörden (Local Government Agencies' Financing Vehicles, «LGFVs») in der VRC begeben werden und am Interbankenmarkt für Anleihen notiert sind oder dort gehandelt werden. LGFVs sind separate rechtliche Vehikel, die von den Lokalregierungen oder ihren verbundenen Unternehmen zur Beschaffung von Mitteln für Investitionen in das Gemeinwohl oder Infrastrukturprojekte gegründet werden. Urban Investment Bonds werden zwar von LGFVs begeben und scheinen eine Verbindung zu lokalen Regierungsstellen aufzuweisen. Die Schulden sind jedoch durch Steuereinnahmen oder Cashflows von Infrastrukturprojekten gedeckt, und diese Schulden werden in der Regel nicht von den Lokalregierungen oder der Zentralregierung der VRC garantiert. Diese lokalen Regierungsstellen oder die Zentralregierung sind nicht dazu verpflichtet, bei einem Zahlungsausfall finanzielle Unterstützung zu leisten. Ein solcher Fall könnte erhebliche Verluste für die betreffenden Subfonds nach sich ziehen und sich nachteilig auf deren Nettovermögenswert auswirken. Das Kreditrisiko und die Kursvolatilität dieser Anleihen kann im Vergleich zu anderen Anleihen wie Zentralbank- und Staatsbankanleihen höher sein. Darüber hinaus können sie in einem nachteiligen Marktumfeld eine niedrige Liquidität aufweisen.

Marktrisiken von «Dim Sum»-Anleihen (d.h. auf Renminbi lautende Anleihen, die ausserhalb der VRC begeben werden) (sofern zutreffend)

Der «Dim Sum»-Anleihenmarkt stellt einen noch vergleichsweise kleinen Markt dar, der anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Der Betrieb des «Dim Sum»-Anleiemarktes sowie Neuemissionen könnten gestört werden, was einen Rückgang des Nettovermögenswerts der Subfonds zur Folge haben könnte, falls neue Regelungen erlassen werden sollten, welche die Fähigkeit der Emittenten, Renminbi-Mittel durch Anleiheemissionen zu beschaffen, begrenzen oder einschränken, und/oder die Liberalisierung des Offshore-Renminbi-Marktes durch die entsprechende(n) Regulierungsbehörde(n) aufgehoben oder ausgesetzt werden sollte.

VRC-Interbankenmarkt für Anleihen

Der VRC-Interbankenmarkt für Anleihen ist ein quotengesteuerter Freiverkehrsmarkt («OTC»-Markt), auf dem zwei Gegenparteien über ein Handelssystem ihre Geschäfte aushandeln. Er unterliegt den für «OTC»-Märkten typischen Risiken, wie Gegenparteiausfallrisiken bei Parteien, mit denen die Subfonds Geschäfte abschliessen, oder wenn Barmittel angelegt werden. Die Subfonds unterliegen auch dem Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei. Das Risiko einer Nichtabwicklung durch eine Gegenpartei hängt von der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ab.

Anlagen über das CIBM-Programm

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Die folgenden Risikofaktoren gelten für Subfonds, die Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen dürfen. Wenn auf Anlageverwalter verwiesen wird, dann ist immer der in Bezug auf den betreffenden Subfonds ernannte Anlageverwalter gemeint.

Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für Aktien können unter dem CIBM-Programm oder anderen relevanten VRC-Vorschriften bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Die Rückführung des eingesetzten Kapitals und der Erträge und Kapitalgewinne eines Subfonds aus der VRC unterliegt entsprechenden VRC-Vorschriften.

Derzeit kann die Überweisung und Rückführung zugunsten eines Subfonds im Sinne des CIBM-Programms vorbehaltlich der folgenden Bedingungen erfolgen:

- (a) Ein Subfonds darf auf RMB oder eine Fremdwährung lautendes Anlagekapital in die VRC überweisen, um Anlagen über das CIBM-Programm zu tätigen. Sollte dieser Subfonds nicht in der Lage sein, innerhalb von neun (9) Monaten nach Antragsstellung bei der PBOC

Anlagekapital in Höhe von mindestens 50% des erwarteten Investitionsvolumens zu überweisen, muss ein neuer, aktualisierter Antrag über die Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen gestellt werden.

- (b) wenn ein Subfonds finanzielle Mittel aus der VRC zurückführt, muss das Verhältnis zwischen RMB und Fremdwährung («Währungsverhältnis») im Wesentlichen dem ursprünglichen Währungsverhältnis bei Überweisung des Anlagekapitals in die VRC entsprechen, wobei die Abweichung maximal 10% betragen darf. Auf diese Anforderung kann bei der ersten Rückführung verzichtet werden, sofern das auf Fremdwährung oder RMB lautende, zurückzuführende Kapital einen Wert von insgesamt 110% des zuvor in Fremdwährung oder RMB in die VRC überwiesenen Betrags nicht übersteigt. Sollte die Rückführung in derselben Währung erfolgen wie die Inward-Überweisung, gilt die Beschränkung durch das Währungsverhältnis nicht.

Für Rückführungen von finanziellen Mitteln aus dem CIBM-Programm unter den vorgenannten Bedingungen müssen derzeit keine vorherigen Genehmigungen von den Regulierungsbehörden eingeholt werden. Allerdings kann nicht gewährleistet werden, dass die Rückführung von finanziellen Mitteln in der VRC durch die Subfonds in Zukunft keinen regulatorischen Beschränkungen unterliegt. Die Anlagebeschränkungen und/oder der von der SAFE in Bezug auf die Rückführung angewandte Ansatz können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Die Anlagen der Subfonds in der VRC können durch etwaige geltende Anlagebegrenzungen (gemäss regulatorischer oder sonstiger Anforderungen) in Bezug auf die Anlagen der Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms begrenzt sein. Entsprechend können Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge für Aktien sowohl von der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Subfonds als auch von einer ausreichend verfügbaren Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms abhängen. Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, können ausgesetzt und am nächstfolgenden Zeichnungstag, an dem wieder ausreichend Kapazitäten für den Subfonds zur Verfügung stehen, für die Zeichnung und/oder den Umtausch von Aktien verarbeitet werden. Darüber hinaus sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, Anträge abzulehnen, sowie Anträge, die während eines Zeitraums mit unzureichender verfügbarer Kapazität für einen Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms eingehen, vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen oder zu begrenzen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle berechtigt, die Ausgabe, Zeichnung, Rücknahme, den Umtausch, die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder die Bewertung von Aktien eines Subfonds vorübergehend während eines Zeitraums auszusetzen, in dem dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Zeichnungserlöse von den oder auf die Konten dieses Subfonds zu überweisen, oder Positionen zu veräussern oder die Erlöse aus solchen Veräusserungen zurückzuführen, vorbehaltlich bestimmter von Regulierungs- oder Aufsichts-, staatlichen oder quasi-staatlichen Behörden sowie fiskalischer Einheiten oder Selbstregulierungsorganisationen (staatlich oder anderweitig) auferlegter Quoten oder Begrenzungen. Dies gilt z.B., wenn dieser Subfonds nicht in der Lage ist, Positionen im Rahmen des CIBM-Programms zu veräussern oder die Erlöse aus solchen Veräusserungen zurückzuführen.

Anleger, die die Zeichnung, die Rücknahme und/oder den Umtausch von Aktien eines Subfonds beantragen bzw. bereits beantragt haben, werden von der Zentralen Verwaltungsstelle über etwaige gemäss den vorstehend genannten Bestimmungen umgesetzte Massnahmen in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, ihre Anträge zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Regierung bzw. den Aufsichtsbehörden der VRC bezüglich der Werbung für sowie des Angebots, Vertriebs und Verkaufs von Aktien in oder aus der VRC keinen Antrag eingereicht und wird auch keinen Antrag einreichen bzw. hat diesbezüglich keine Zulassung beantragt und wird auch keine Zulassung beantragen. Ferner beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht, die Aktien der Subfonds direkt oder indirekt innerhalb der VRC zu bewerben oder anzubieten oder zu vertreiben bzw. zu verkaufen, und wird dies auch nicht tun.

Die Aktien der Subfonds sollen nicht innerhalb der VRC angeboten oder verkauft werden. Ein Anleger in der VRC darf Aktien nur zeichnen, wenn ihm dies gemäss den für den Anleger, die Gesellschaft oder den Anlageverwalter geltenden einschlägigen Gesetzen, Regelungen, Vorschriften, Bekanntmachungen, Richtlinien, Anordnungen der VRC oder anderen von einer Regierungsstelle oder Aufsichtsbehörde erlassenen aufsichts-

rechtlichen Vorschriften in der VRC (gleichgültig ob diese Gesetzeskraft besitzen oder nicht), die von Zeit zu Zeit erlassen und geändert werden können, gestattet ist und/oder er diesbezüglich keinen Einschränkungen unterliegt. Gegebenenfalls sind Anleger in der VRC dafür zuständig, alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen, Bestätigungen, Lizenzen oder Zulassungen (falls zutreffend) von den jeweiligen VRC-Regulierungs- und/oder Regierungsstellen einzuholen, unter anderem von der staatlichen chinesischen Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange), der chinesischen Wertpapieraufsichtskommission (China Securities Regulatory Commission) und/oder gegebenenfalls anderen zuständigen Regulierungs- und/oder Regierungsstellen, und alle entsprechenden VRC-Vorschriften einzuhalten, darunter alle einschlägigen Devisenvorschriften und/oder Vorschriften für Anlagen im Ausland. Wenn ein Anleger die oben genannten Bestimmungen nicht einhält, darf die Gesellschaft gutgläubig und aus nachvollziehbaren Gründen Massnahmen in Bezug auf die Aktien dieses Anlegers ergreifen, um die betreffenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten, und unter anderem Aktien des betreffenden Anlegers vorbehaltlich der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften zwangsweise zurückzunehmen.

Personen, die in Besitz des vorliegenden Prospekts oder der diesbezüglichen Aktien kommen, haben sich über die betreffenden Bestimmungen zu informieren und diese einzuhalten.

Rücknahmebegrenzungen

Legt ein Subfonds über das CIBM-Programm in den Wertpapiermarkt der VRC an, unterliegt die Rückführung von finanziellen Mitteln aus der VRC möglicherweise zeitweilig entsprechenden VRC-Vorschriften.

Die Rücknahme von Aktien unterliegt den im vorliegenden Prospekt genannten Beschränkungen und Begrenzungen. Die Fähigkeit eines Anlegers, Aktien eines Subfonds zurückzugeben, hängt unter anderem von den VRC-Gesetzen und -Praktiken ab, die sich auf die Fähigkeit dieses Subfonds auswirken, Anlagen zu liquidieren und die daraus resultierenden Erlöse aus der VRC zurückzuführen. Etwaige gegebenenfalls in Zukunft gemäss VRC-Vorschriften geltende Rückführungsbeschränkungen könnten die Fähigkeit eines Subfonds einschränken, allen oder bestimmten Rücknahmeanträgen in Bezug auf einen bestimmten Rücknahmetag nachzukommen. Entsprechend muss dieser Subfonds unter Umständen hohe Barbestände unterhalten und die oben genannten Rücknahmebegrenzungen durchsetzen, um die Liquiditätsherausforderungen zu bewältigen. Anleger sollten nicht in einen Subfonds anlegen, wenn sie eine höhere als von diesem Subfonds gebotene Liquidität anstreben.

VRC-Verwahrungsrisiko

Der Eigentumsnachweis für börsengehandelte Wertpapiere besteht in der VRC lediglich aus einem digitalen Eintrag im Depot und/oder Register der damit verbundenen Börse.

Um etwaige Handelsausfälle zu vermeiden, können die Depot-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC jegliche Transaktionen automatisch abwickeln, die von der VRC-Wertpapierhandelsstelle in Bezug auf das gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des betreffenden Subfonds verwaltete Wertpapierhandelskonto ausgeführt werden. Entsprechend können alle von der VRC-Wertpapierhandelsstelle erteilten Anweisungen in Bezug auf das Wertpapierhandelskonto ohne Zustimmung und Weisung der Verwahrstelle(n) des betreffenden Subfonds ausgeführt werden, was das Risiko fehlerhafter Transaktionen potenziell erhöhen könnte. Allerdings prüft die Unterverwahrstelle des betreffenden Subfonds den Durchführungsbericht in Bezug auf solche Transaktionen und benachrichtigt den Anlageverwalter über etwaige Unstimmigkeiten zwischen dem Durchführungsbericht und den von den Depot-, Registrierungs- und Clearingstellen der VRC erhaltenen Handelsdaten oder den vom Anlageverwalter erteilten Abwicklungsanweisungen.

VRC-Interbanken-Anleihenanlagen eines Subfonds werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und dieses Subfonds registriert, oder in einem anderen Namen ausschliesslich für die Zwecke und zugunsten des Subfonds, soweit dies laut den Luxemburger und VRC-Vorschriften zulässig oder erforderlich ist. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle der betreffenden Subfonds, sodass die Vermögenswerte dieser Subfonds separat als Vermögen derselben ausgewiesen werden. Vorbehaltlich der entsprechenden VRC-Vorschriften könnte der Anlageverwalter jedoch einen teilweisen Anspruch auf die Wertpapiere haben (wenngleich dieser Anspruch keine Eigentumsbeteiligung darstellt). Solche VRC-

Wertpapieranlagen des betreffenden Subfonds können Forderungen seitens eines Liquidators des Anlageverwalters unterliegen und sind möglicherweise nicht so gut geschützt, als wenn sie ausschliesslich im Namen dieses Subfonds registriert wären. Es besteht vor allem das Risiko, dass Gläubiger des Anlageverwalters fälschlicherweise annehmen, dass sich die Vermögenswerte eines Subfonds im Besitz des Anlageverwalters befinden, sodass diese Gläubiger versuchen oder bestrebt sein könnten, die Vermögenswerte dieses Subfonds in ihren Besitz zu bringen, um die Verbindlichkeiten des Anlageverwalters gegenüber diesen Gläubigern zu erfüllen. In solchen Fällen kann es für einen Subfonds zu Verzögerungen und/oder zusätzlichen Ausgaben kommen, um die Rechte und das Eigentum dieses Subfonds an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass im bei der VRC-Unterverwahrstelle geführten Barmittelkonto eines Subfonds gehaltene Barmittel nicht getrennt werden und daher als Verbindlichkeiten der VRC-Unterverwahrstelle gegenüber diesem Subfonds als Kontoinhaber erachtet werden könnten. Solche Barmittel werden mit Barmitteln von anderen Kunden der VRC-Unterverwahrstelle vermischt. Im Falle des Bankrotts oder der Liquidation der VRC-Unterverwahrstelle hat ein Subfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in einem solchen Barmittelkonto gehaltenen Barmitteln, und der Subfonds könnte zu einem ungesicherten Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der VRC-Unterverwahrstelle ist. Ein Subfonds könnte diese Verbindlichkeiten möglicherweise nur unter Schwierigkeiten und/oder mit Verzögerungen oder möglicherweise nicht oder nur teilweise wiedererlangen, wodurch diesem Subfonds und den Anlegern Verluste entstehen würden.

Risiko im Zusammenhang mit der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen

Ein Subfonds könnte durch (i) Handlungen oder Unterlassungen der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren, (ii) den Ausfall oder die Insolvenz der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen, und (iii) den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen in dieser Funktion direkt oder indirekt nachteilig beeinflusst werden. Solche Handlungen, Unterlassungen, Ausfälle oder Ausschlüsse können sich ebenso nachteilig auf die Umsetzung der Anlagestrategie des betreffenden Subfonds auswirken oder die Geschäftstätigkeit desselben beeinträchtigen, einschliesslich Verzögerungen bei der Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von finanziellen Mitteln oder Wertpapieren in der VRC oder bei der Wiederbeschaffung von Vermögenswerten, was sich wiederum nachteilig auf den Nettovermögenswert des Subfonds auswirken kann.

Darüber hinaus können gegen die Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen im Falle eines Verstosses gegen die im Rahmen der Vorschriften des CIBM-Programms geltenden Bestimmungen regulatorische Sanktionen verhängt werden. Solche Sanktionen können sich nachteilig auf die Anlagen des betreffenden Subfonds im Rahmen des CIBM-Programms auswirken.

Risiko im Zusammenhang mit Abwicklungsstellen und der bestmöglichen Ausführung in der VRC

Gemäss den entsprechenden VRC-Vorschriften können Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms von einer begrenzten Zahl an Abwicklungsstellen in der VRC ausgeführt werden, die zu Handelszwecken am Interbankenmarkt für Anleihen für die Subfonds ernannt werden können. Bietet eine Abwicklungsstelle in der VRC den Subfonds Ausführungsstandards, von denen der Anlageverwalter berechtigterweise annimmt, dass sie zu den Best Practices am VRC-Markt gehören, kann der Anlageverwalter festlegen, dass Transaktionen durchweg mit dieser Abwicklungsstelle ausgeführt werden (einschliesslich in Fällen, in denen sie ein verbundenes Unternehmen darstellt), ungeachtet der Tatsache, dass die Transaktionen möglicherweise nicht zum besten Preis ausgeführt werden und die Abwicklungsstelle gegenüber den Subfonds im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Subfonds Transaktionen ausführen, und anderen Preisen, die gegebenenfalls zum entsprechenden Zeitpunkt am Markt verfügbar gewesen wären, nicht rechenschaftspflichtig ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem CIBM-Programm

Der Anlageverwalter hat sich im Namen der betreffenden Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels der Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen registriert. Der Anlageverwalter kann aber auch als Antragsteller im Namen anderer Kunden (einschliesslich anderer Subfonds) für die Registrierung im Rahmen des CIBM-Programms auftreten.

Die entsprechenden VRC-Vorschriften können für jeden Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes gelten, und nicht nur für von einem der Subfonds getätigte Anlagen. Die Anleger werden daher darauf hingewiesen, dass Verstösse gegen die VRC-Vorschriften infolge von Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms, die nicht mit den Anlagen eines Subfonds zusammenhängen, zum Widerruf, zur Aussetzung, zur Einschränkung oder zu anderen regulatorischen Massnahmen in Bezug auf den Zugang zum CIBM-Programm als Ganzes führen können. Ebenso können Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die Vorschriften in Bezug auf die Rückführung von Kapital und Gewinnen potenziell in Verbindung dem Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms als Ganzes zur Anwendung kommen. Daher können sich Anlagen, Performance und/oder Rückführung von Geldern, die von anderen Anlegern über den Anlageverwalter im Rahmen des CIBM-Programms angelegt wurden, nachteilig auf die Fähigkeit eines Subfonds auswirken, Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zu tätigen und/oder Gelder aus diesem zurückzuführen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht garantiert werden kann, dass ein Subfonds weiterhin Vorteile durch den Zugang zum CIBM-Programm erlangt. Sollte der Anlageverwalter zurücktreten oder abgesetzt, oder sein Zugang zum CIBM-Programm eingeschränkt werden, kann der Subfonds möglicherweise nicht über das CIBM-Programm in VRC-Wertpapiere anlegen, und dieser Subfonds müsste daraufhin seine Positionen veräussern, was sich deutlich nachteilig auf diesen Subfonds auswirken würde. Die Anlagen eines Subfonds in der VRC werden durch dessen Zugang zum CIBM-Programm begrenzt, und dieser Subfonds kann aufgrund dieser Begrenzung möglicherweise keine zusätzlichen Zeichnungen annehmen und wäre nicht in der Lage, weitere Skaleneffekte zu erzielen oder anderweitig von der erhöhten Kapitalbasis zu profitieren.

Es kann nicht garantiert werden, dass ein Subfonds Zugang zum CIBM-Programm erlangt, um alle Zeichnungsanträge zu erfüllen oder alle vorgeschlagenen Anlagen zu tätigen, oder dass Rücknahmeanträge bearbeitet werden oder Anlagen dieses Subfonds rechtzeitig realisiert werden können, z.B. aufgrund nachteiliger Änderungen entsprechender Gesetze oder Vorschriften, einschliesslich Änderungen an den Rückführungsbeschränkungen der VRC. Diese Beschränkungen können eine Aussetzung der Geschäfte eines Subfonds zur Folge haben und könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, seine Anlagen aus diesem Subfonds zurückzuziehen.

Obwohl die Anlagen der Subfonds über das CIBM-Programm zum jetzigen Zeitpunkt keiner obligatorischen Anlageallokationsanforderung im Rahmen der entsprechenden VRC-Vorschriften unterliegen (z.B. soll ein Mindestprozentsatz der VRC-Vermögenswerte in eine bestimmte Art von Anlagen investiert werden), kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Regulierungsbehörden in der VRC in Zukunft entsprechende Anforderungen für qualifizierte Institutionen erlassen, wodurch die Subfonds in ihrer Fähigkeit eingeschränkt wären, ihre Anlageallokation entsprechend zu erreichen.

Steuerrisiken in der VRC

Die nachstehend beschriebenen Informationen sind eine allgemeine Zusammenfassung der potenziellen steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des CIBM-Programms, denen die Subfonds und ihre Anleger entweder direkt oder indirekt unterliegen können und die nicht als endgültige, verbindliche oder umfassende Erklärung zum entsprechenden Thema erachtet werden sollten. Die chinesischen Steuerbehörden können jederzeit Vorgaben zu den steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen herausgeben, die möglicherweise rückwirkend gelten. Daher können die steuerlichen Konsequenzen von VRC-Wertpapiertransaktionen deutlich von den nachfolgend besprochenen Folgen abweichen. Im Hinblick auf ihre Anlage im betreffenden Subfonds sollten sich Anleger zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten lassen.

Die Subfonds sind für alle VRC-Steuern und -Pflichten jeglicher Art verantwortlich, die sich durch etwaige Erträge oder Gewinne aus Anlagen ergeben, die im Namen der Subfonds über das CIBM-Programm gehalten werden.

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC werden stetig weiterentwickelt und können aufgrund von politischen Kurswechslern der Regierung oftmals Änderungen unterliegen. In den vergangenen Jahren hat die Regierung der VRC als Reaktion auf die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie z.B. ausländische Investitionen, Handel und Entwicklung des internationalen Handels, Steuergesetze und -vorschriften erlassen. Da die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC kontinuierlich an die veränderten wirtschaftlichen und sonstigen Bedingungen angepasst werden, kann eine bestimmte Auslegung der für die Subfonds geltenden Steuergesetze und -vorschriften in der VRC (einschliesslich der entsprechenden Durchsetzungsmassnahmen) nicht endgültig sein. Vor allem im Hinblick auf die Körperschaftssteuer wurde das entsprechende Gesetz in der VRC (Corporate Income Tax Law, «CIT-Gesetz») reformiert, um das für inländische sowie für ausländische Investmentunternehmen geltende CIT-Gesetz zu vereinheitlichen. Die konkrete Umsetzung des CIT-Gesetzes wird von den detaillierten Durchführungsbestimmungen des CIT-Gesetzes (Detailed Implementation Rules of the CIT Law, «DIR») sowie ergänzender Steuerrundschreiben, die in Zukunft veröffentlicht werden können, präzisiert.

Derzeit gibt es keine konkreten Vorgaben der VRC-Steuerbehörden zur Behandlung der Quellensteuer und anderer Steuertypen, die von ausländischen Anlegern für den Handel am VRC-Interbankenmarkt für Anleihen zu zahlen sind. Bevor weitere Vorgaben erlassen werden und sich in der Verwaltungspraxis der VRC-Steuerbehörden fest etabliert haben, können die Verfahren der VRC-Steuerbehörden, die VRC-Steuern im Hinblick auf Transaktionen auf dem VRC-Interbankenmarkt für Anleihen einziehen, von den Verfahren im Hinblick auf entsprechende hierin beschriebene Anlagen oder etwaige weitere Vorgaben abweichen oder nicht mit ihnen in Einklang stehen. Eine Erhöhung der Steuersätze oder eine Änderung der Besteuerungsbasis könnten sich nachteilig auf den Wert der Anlagen der Subfonds in der VRC und die Höhe ihrer Erträge und Gewinne auswirken.

CIT

Gilt ein Subfonds als steueransässiges Unternehmen der VRC, fällt für seine weltweit steuerpflichtigen Erträge eine VRC-Körperschaftssteuer von 25% an. Gilt ein Subfonds als nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit fester Niederlassung oder festem Sitz («PE») in der VRC, fällt für die Gewinne dieser PE eine Körperschaftssteuer von 25% an.

Gemäss dem am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen CIT-Gesetz unterliegt ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen ohne PE in der VRC in der Regel einer Quellensteuer von 10% auf seine in der VRC erwirtschafteten Erträge, einschliesslich unter anderem passive Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen, Gewinne aus der Übertragung von Vermögenswerten usw.). Der Anlageverwalter beabsichtigt, den betreffenden Subfonds so zu verwalten und zu betreiben, dass dieser zu Zwecken der Körperschaftssteuer nicht als steueransässiges Unternehmen der VRC oder nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen mit PE in der VRC behandelt wird. Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die Steuergesetze und -verfahren in der VRC kann dieses Ergebnis allerdings nicht garantiert werden.

Kapitalgewinnsteuer**Handel mit VRC-Schuldtiteln**

Mangels einer konkreten Besteuerungsregelung wird die steuerliche Behandlung von Anlagen in diese Wertpapiere durch die allgemeinen Steuerbestimmungen des CIT-Gesetzes geregelt. Unter diesen allgemeinen Steuerbestimmungen könnte ein Subfonds möglicherweise einer VRC-Quellensteuer in Höhe von 10% auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit VRC-Schuldtiteln unterliegen, sofern er nicht gemäss entsprechender Doppelbesteuerungsabkommen davon ausgeschlossen oder der Steuersatz gesenkt ist.

VRC-Steuerrückstellungen

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für VRC-Quellensteuern auf Kapitalgewinne aus dem Handel von Wertpapieren mittels des CIBM-Programms beschliessen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Sollte der Anlageverwalter die Steuerrückstellungen eines Subfonds als unzureichend erachten, wird er zusätzliche Steuerrückstellungen bilden. Sollte der Anlageverwalter hingegen feststellen, dass ein Teil der Steuerrückstellungen nicht erforderlich ist, werden diese Rückstellungen wieder

dem entsprechenden Subfonds zugeführt. Eine etwaige Steuerrückstellung spiegelt sich zum Zeitpunkt, an dem sie belastet oder freigegeben wird, im Nettovermögenswert des betreffenden Subfonds wider und wirkt sich so zum Zeitpunkt der Belastung oder Freigabe der Rückstellung auf die Aktien aus, die in diesem Subfonds verbleiben. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in eigenem Ermessen weitere Änderungen an den Verfahren für Steuerrückstellungen eines Subfonds vornehmen, wenn zusätzliche Einzelheiten zu den entsprechenden Vorschriften vorliegen. Es werden jeweils weitere entsprechende Ankündigungen gemacht.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettovermögenswert eines Subfonds – falls der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag höher ist als die Steuerrückstellungen dieses Subfonds und diese daher nicht ausreichend sind – über die Höhe des Betrags der Steuerrückstellungen hinaus belastet werden könnte, da dieser Subfonds letztendlich die zusätzliche Steuerlast zu tragen hat. Dies würde sich nachteilig auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken.

Im umgekehrten Fall, dass der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds und diese daher einen Überschuss aufweisen, wären Anleger benachteiligt, die Aktien vor dem Beschluss, der Entscheidung oder der Vorgabe der VRC-Steuerbehörden in dieser Angelegenheit zurückgegeben haben, da sie den Verlust durch die zu hohen Rückstellungen dieses Subfonds zu tragen hätten. Dies könnte sich vorteilhaft auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und neuen Anleger auswirken, falls die Differenz zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerlast dem Subfonds wieder als Vermögenswert zugeführt werden kann.

Die Anleger werden zudem darauf hingewiesen, dass sich zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für VRC-Steuerpflichtungen während des Zeitraums, in dem zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen bestehen, sowie infolge etwaiger nachfolgender Anpassungen am Nettovermögenswert auf die Performance der Subfonds auswirken können.

Im Falle eines Überschusses beim Steuerrückstellungsbetrag (z.B., wenn der von den VRC-Steuerbehörden tatsächlich erhobene Steuerbetrag niedriger ist als die Steuerrückstellungen eines Subfonds, oder aufgrund einer Änderung an den Rückstellungen eines Subfonds) zählt dieser Überschuss zum Vermögen des betreffenden Subfonds, und Anleger, die ihre Aktien bereits in diesen Subfonds übertragen oder zurückgegeben haben, sind weder zum Erhalt eines Teils des Überschussbetrags berechtigt noch haben sie einen Anspruch darauf.

Dividenden und Zinsen aus VRC-Anlagen

Das CIT-Gesetz sieht für Dividenden und Zinsen, die von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an ein nicht in der VRC steueransässiges Unternehmen gezahlt werden, eine Quellensteuer von 20% vor. Gemäss den DIR für das CIT-Gesetz wurde die Quellensteuer für Dividenden und Zinsen allerdings auf 10% festgesetzt. Laut den zuvor genannten Bestimmungen unterliegen von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen an einen Subfonds gezahlte Dividenden und Zinsen (z.B. aus Aktien- oder Anleihenanlagen) in der Regel einer chinesischen Quellensteuer in Höhe von 10%, sofern diese nicht aufgrund geltender Steuerabkommen reduziert oder aufgehoben wurde. Die Quellensteuer entfällt in der Regel auf das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen, und die Subfonds bilden derzeit keine Rückstellungen im Hinblick auf die VRC-Quellensteuer auf von einem in der VRC steueransässigen Unternehmen gezahlte Dividenden und Zinsen. Ist das entsprechende in der VRC steueransässige Unternehmen nicht in der Lage, die entsprechende VRC-Quellensteuer zu begleichen oder anderweitig an die VRC-Steuerbehörden zu zahlen, können die entsprechenden VRC-Steuerbehörden dem betreffenden Subfonds Steuerverpflichtungen auferlegen.

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom verantwortlichen Finanzministerium des Staatsrats begeben wurden, und/oder vom Staatsrat genehmigte Kommunalanleihen sind laut CIT-Gesetz von der VRC-Körperschaftsteuer befreit.

Mehrwertsteuer («MwSt») und andere Zusatzsteuern

Am 23. März 2016 veröffentlichten das Finanzministerium («Ministry of Finance», «MOF») und die Steuerbehörde der VRC («State Administration of Taxation», «SAT») das Rundschreiben zur Vollständigen Durchführung der Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 36, «Rundschreiben Nr. 36»), welches vorsieht, dass die Gewerbesteuer ab dem 1. Mai 2016 vollständig durch die Mehrwertsteuer ersetzt

wird. Seither unterliegen die durch Finanzleistungen erzielten Erträge, welche zuvor der Gewerbesteuer unterlagen, der Mehrwertsteuer. Am 29. April 2016 veröffentlichten das «MOF» und die «SAT» das Rundschreiben zur Näheren Festlegung der Strategien bezüglich des Finanzsektors während der Vollständigen Umwandlung der Gewerbesteuer in die Mehrwertsteuer (Caishui [2016] No. 46, «Rundschreiben Nr. 46»). Gemäss «Rundschreiben Nr. 36» und «Rundschreiben Nr. 46» sind von Finanzinstituten erhaltene Zinsen auf politikorientierte Finanzanleihen (d.h. Anleihen, die von entwicklungs- oder politikorientierten Finanzinstituten begeben wurden) von der Mehrwertsteuer befreit. Es ist jedoch unklar, ob die Zinsen aus auf der CIBM-Plattform gehandelten Wertpapieren von der Mehrwertsteuer befreit werden. Dies unterliegt der weiteren Klärung durch die zuständige Behörde.

Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit Rückstellungen für die Subfonds für die VRC-Mehrwertsteuer und andere Zusatzsteuern auf Zinsen aus dem Handel mit Wertpapieren auf der CIBM-Plattform beschliessen, wobei das angewandte Verfahren im Ermessen des Anlageverwalters liegt.

Stempelgebühren

Es wird nicht damit gerechnet, dass nicht in der VRC steueransässigen Inhabern von Staats- und Unternehmensanleihen eine VRC-Stempelgebühr auferlegt wird, weder bei Emission noch bei nachfolgender Übertragung solcher Anleihen.

Anlagen im Bereich Private Equity

Verschiedene Subfonds dürfen einen geringen Teil ihres Nettofondsvermögens in Private Equity investieren. Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Beteiligung ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst seit kurzer Zeit bestehen und beabsichtigen, sich in einem bestehenden Markt zu etablieren oder neue Geschäftsfelder zu besetzen. Die Geschäftsideen dieser Unternehmen basieren in der Regel auf neuen und innovativen Produkten oder Prozessen.

Eine Prognose über die Wertentwicklung dieser Unternehmen bzw. deren Geschäftsideen und Absatzpotenzial ist folglich mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

Die Marktrisiken für Private Equity sind teilweise vom IPO-Markt abhängig. Dabei stellt der IPO-Markt ein wesentliches Instrumentarium für den Ausstieg/Verkauf aus einem Private-Equity-Investment dar. Verringerte Aktivitäten im IPO-Markt können die Umsetzung von Ausstiegsstrategien insgesamt nachteilig beeinflussen.

Aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte, in denen einzelnen Subfonds Informationen von Seiten einzelner Private-Equity-Vehikel bzw. -Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, kann der Nettovermögenswert je Aktie dieser Subfonds von Zeit zu Zeit nicht dem tatsächlichen Gesamtwert der Anlagen entsprechen. Somit gehen Informationen, welche die Bewertung einer Private-Equity-Anlage beeinflussen, möglicherweise mit einer gewissen Verzögerung in die tägliche Bewertung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft ein. Dies gilt auch für die im Jahres- und Halbjahresbericht enthaltenen Informationen.

Risiko abgesicherter Aktienklassen

Die für abgesicherte Aktienklassen angewandte Absicherungsstrategie kann je nach Subfonds variieren. Jeder Subfonds wendet eine Absicherungsstrategie an, die darauf zielt, das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des entsprechenden Subfonds und der Nominalwährung der abgesicherten Aktienklasse unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Ziel der Absicherungsstrategie ist es, das Währungsrisiko zu verringern, auch wenn es möglicherweise nicht gänzlich ausgeschaltet werden kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Aktienklassen in einem Subfonds erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungsstrategien, die für eine abgesicherte Aktienklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Aktienklassen dieses Subfonds beeinflussen. In diesem Fall können Vermögenswerte anderer Aktienklassen des Subfonds für die Deckung der Verbindlichkeiten, die durch die abgesicherte Aktienklasse entstanden sind, eingesetzt werden.

Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren

Unterschiedliche Märkte haben auch unterschiedliche Abwicklungs- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen könnten dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Subfonds zeitweilig nicht angelegt ist und somit auch keine Renditen erzielt. Wenn die Gesellschaft aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht in der Lage ist, beabsichtigte Wertpapierkäufe zu tätigen, entgehen einem Subfonds möglicherweise attraktive Anlagechancen. Wenn Abrechnungsprobleme den Verkauf von Wertpapieren im Portfolio verhindern, so können sich daraus entweder Verluste für den Subfonds aufgrund eines hiermit verbundenen Wertverlustes der Wertpapiere im Portfolio ergeben. Falls ein Subfonds einen Kontrakt über den Verkauf der Wertpapiere abgeschlossen hat, kann dies zu einer möglichen Haftung gegenüber dem Käufer führen.

Anlageländer

Emittenten von festverzinslichen Wertpapieren und Gesellschaften, deren Aktien erworben werden, unterliegen in der Regel in den einzelnen Ländern der Welt unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichtstandards. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität der Anlagen können in den einzelnen Märkten und Ländern voneinander abweichen. Ausserdem unterscheidet sich das Ausmass der staatlichen Kontrolle und Regulierung der Wertpapierbörsen, Börsenmakler und börsennotierter und nicht notierter Unternehmen in den verschiedenen Ländern der Welt voneinander. Die Gesetze und Rechtsvorschriften einiger Länder können die Möglichkeiten der Gesellschaft beschränken, in Wertpapiere bestimmter Emittenten dieser Länder anzulegen.

Konzentration auf bestimmte Länder beziehungsweise Regionen

Wenn sich ein Subfonds auf Anlagen in Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder bestimmten Ländern beschränkt, ist er durch eine solche Anlagekonzentration dem Risiko ungünstiger gesellschaftlicher, politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse in diesem Land oder diesen Ländern ausgesetzt.

Dieses Risiko erhöht sich, falls es sich hierbei um ein Schwellenland handelt. Anlagen in solchen Subfonds sind den beschriebenen Risiken ausgesetzt, welche durch die besonderen, in diesem Schwellenland herrschenden Bedingungen verschärft werden können.

Anlagen in Schwellenländern

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Subfonds in weniger entwickelte Märkte oder Schwellenländer anlegen können. Anlagen in Schwellenländern können ein höheres Risiko mit sich bringen als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

Die Wertpapiermärkte von weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als die Wertpapiermärkte der Industrieländer. Zudem kann in weniger entwickelten Märkten oder Schwellenländern ein erhöhtes Risiko einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder religiösen Instabilität und nachteiliger Änderungen von staatlichen Regulierungen und von Gesetzen bestehen, die sich möglicherweise auf die Anlagen in diesen Ländern auswirken. Zudem können die Vermögen von Subfonds, die in diese Märkte anlegen, sowie die von den Subfonds erzielten Erträge nachteilig von Wechselkursschwankungen und Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden und folglich kann der Wert des Nettovermögens dieser Subfonds eine erhebliche Volatilität aufweisen. Des Weiteren können Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals bestehen.

Einige dieser Märkte unterliegen möglicherweise keinen Rechnungslegungs-, Prüf- und Berichterstattungsstandards oder -praktiken, die mit den in Industrieländern üblichen Praktiken vergleichbar sind. Zudem können die Wertpapiermärkte dieser Länder unerwarteten Schliessungen unterliegen. Darüber hinaus bestehen möglicherweise eine geringere staatliche Aufsicht, weniger rechtliche Vorschriften und weniger präzise Steuergesetze und -verfahren als in Ländern mit stärker entwickelten Wertpapiermärkten.

Ausserdem sind die Abwicklungssysteme in Schwellenländern möglicherweise weniger gut organisiert als in Industrieländern. Daher kann das Risiko bestehen, dass die Abrechnung verzögert erfolgt und Barmittel oder Wertpapiere der betreffenden Subfonds aufgrund von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere kann es die Marktpraxis erfordern, dass die Zahlung vor dem Erhalt des gekauften Wertpapiers zu erfolgen hat oder dass ein Wertpapier geliefert werden muss, bevor die Zahlung eingegangen ist. In diesen Fällen kann der Ausfall

eines Brokers oder einer Bank, über die das entsprechende Geschäft durchgeführt wird, zu einem Verlust der Subfonds führen, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps), ihrem Sektor oder ihrer geografischen Lage ausgewählt werden. Dies kann zu einer geografischen oder einer sektorspezifischen Konzentration führen.

Zeichnungen von Aktien der entsprechenden Subfonds eignen sich deshalb nur für Anleger, die sich der Risiken im Zusammenhang mit dieser Anlageform vollständig bewusst sind und sie tragen können.

Branchen-/Sektorrisiko

Die Subfonds können Anlagen in bestimmte Branchen oder Sektoren oder eine Gruppe von verwandten Branchen tätigen. Diese Branchen oder Sektoren sind jedoch eventuell von Markt- oder Wirtschaftsfaktoren betroffen, die starke Auswirkungen auf den Wert der Anlagen des Subfonds nach sich ziehen.

Effektenleihe («Securities Lending»)

Effektenleihen beinhalten Gegenparteirisiken, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch der Subfonds in seinen Lieferverpflichtungen bei Wertpapierverkäufen eingeschränkt ist. Falls die entleihende Partei die von einem Subfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Wertpapiere verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine unrichtige Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder die Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Performance des Subfonds nachteilig beeinflussen könnte.

Das verbundene Unternehmen der Credit Suisse Group, das im Namen der Subfonds als Principal der Effektenleihe auftritt, ist der einzige direkte Entleiher und die einzige direkte Gegenpartei in Effektenleihgeschäften. Es kann sich an Geschäften beteiligen, die zu Interessenkonflikten mit negativen Auswirkungen auf die Performance des betroffenen Subfonds führen. Für diese Fälle haben die Credit Suisse AG und die Credit Suisse (Schweiz) AG zugesagt, (unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Verbindlichkeiten und Verpflichtungen) angemessene Anstrengungen zu einer fairen Beilegung der betreffenden Interessenkonflikte zu unternehmen, um unlautere Benachteiligungen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu vermeiden.

Total Return Swaps

Ein TRS ist ein OTC-Derivatekontrakt, bei dem der Total Return Payer die gesamte Wirtschaftsleistung, einschliesslich Zinserträge und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kursbewegungen sowie Kreditverluste von Referenzpositionen an den Total Return Receiver überträgt. Im Gegenzug leistet der Total Return Receiver entweder eine Vorauszahlung an den Total Return Payer oder regelmässige Zahlungen auf Grundlage eines variablen oder festen Satzes. Ein TRS unterliegt daher in der Regel einer Kombination aus Markt-, Zins- und Gegenparteirisiko.

Zudem können einer Gegenpartei aufgrund der regelmässigen Abwicklung ausstehender Beträge und/oder regelmässiger Margin-Forderungen («Margin Calls») im Rahmen der entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen unter unüblichen Marktgegebenheiten möglicherweise nicht genügend Mittel zur Begleichung der fälligen Beträge zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist jeder TRS eine massgeschneiderte Transaktion, unter anderem im Hinblick auf seine Referenzposition, Duration und Vertragsbedingungen, einschliesslich Frequenz und Abwicklungsbestimmungen. Dieser Mangel an Standardisierung kann sich nachteilig auf den Preis oder die Bedingungen auswirken, zu denen ein TRS verkauft, liquidiert oder saldiert werden kann. Ein TRS unterliegt daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Wie auch andere OTC-Derivate stellt ein TRS eine bilaterale Vereinbarung dar, bei der eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen im Rahmen des TRS aus beliebigen Gründen möglicherweise nicht nachkommen kann. Jede Partei eines TRS ist daher einem Gegenparteirisiko, und, falls die Vereinbarung den Einsatz von Sicherheiten vorsieht, den Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten ausgesetzt.

Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Zins-, Liquiditäts- und Gegenparteirisiken sowie die Risiken in Bezug auf die Verwaltung von Sicherheiten hingewiesen.

Verwaltung von Sicherheiten («Collateral Management»)

Wenn die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft OTC-Finanzderivatgeschäfte tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenparteirisiko durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden. Sicherheiten werden gemäss dem Abschnitt «Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten» in Kapitel 19 «Aufsichtsrechtliche Offenlegung» gehandhabt. Der Austausch von Sicherheiten geht mit Risiken einher, einschliesslich des operationellen Risikos in Bezug auf den tatsächlichen Austausch, die Übertragung und Buchung von Sicherheiten. Im Rahmen einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden von der Depotbank gemäss der üblichen Bedingungen und Bestimmungen des Depotbankvertrags gehalten. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarung in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist. Der Einsatz solcher Drittparteien kann mit zusätzlichen operationellen, Abrechnungs- und Abwicklungs- sowie Gegenparteirisiken einhergehen. Erhaltene Sicherheiten setzen sich entweder aus Barmitteln oder übertragbaren Wertpapieren zusammen, welche die Kriterien der Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten der Gesellschaft erfüllen. Als Sicherheiten erhaltene übertragbare Wertpapiere unterliegen einem Marktrisiko. Zur Steuerung dieses Risikos wendet die Verwaltungsgesellschaft angemessene Abschläge («Haircuts») an, bewertet die Sicherheiten täglich und nimmt nur hochwertige Sicherheiten an. Allerdings ist mit einem Restmarktrisiko zu rechnen.

Unbare Sicherheiten müssen hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Unter nachteiligen Marktgegebenheiten kann der Markt für bestimmte Arten von übertragbaren Wertpapieren illiquide sein und in Extremfällen sogar nicht mehr existent sein. Unbare Sicherheiten unterliegen daher einem gewissen Liquiditätsrisiko.

Erhaltene Sicherheiten werden nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet. Entsprechend dürfte die Weiterverwendung von Sicherheiten keinen Risiken unterliegen.

Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken gilt der Risikomanagementprozess der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft. Die Anleger werden auf die in diesem Kapitel aufgeführten Markt-, Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken sowie die Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren wie auch Verwahrungsrisiken hingewiesen.

Rechtliche, regulatorische, politische und Steuerrisiken

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft müssen sich stets an alle geltenden Gesetze und Vorschriften der verschiedenen Länder halten, in denen die Verwaltungsgesellschaft tätig ist oder in denen die Gesellschaft anlegt oder ihre Vermögenswerte hält. Rechtliche oder regulatorische Beschränkungen oder Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können sich auf die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft sowie das Vermögen und die Verbindlichkeiten ihrer Subfonds auswirken und erfordern möglicherweise eine Anpassung der Anlageziele und Anlagepolitik der Subfonds. Wesentliche Änderungen an geltenden Gesetzen und Vorschriften können die Erreichung oder Umsetzung der Anlageziele oder Anlagepolitik eines Subfonds erschweren oder sogar unmöglich machen und angemessene Massnahmen der Verwaltungsgesellschaft nach sich ziehen, einschliesslich der Auflösung eines Subfonds.

Das Vermögen und die Verbindlichkeiten eines Subfonds, einschliesslich unter anderem der von der Verwaltungsgesellschaft zur Umsetzung der Anlageziele und der Anlagepolitik dieses Subfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, können ebenfalls Änderungen an Gesetzen und Vorschriften und/oder regulatorischen Massnahmen unterliegen, die ihren Wert oder ihre Umsetzbarkeit beeinflussen können. Bei der Umsetzung der Anlageziele und Anlagepolitik eines Subfonds muss die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise auf komplexe Rechtsvereinbarungen zurückgreifen, einschliesslich unter anderem Rahmenverträge für Vereinbarungen zu derivativen Finanzinstrumenten, Zusicherungen und Sicherheitsvereinbarungen sowie Effektenleihevereinbarungen. Solche Vereinbarungen können von Branchenverbänden mit Sitz ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ausgearbeitet sein und ausländischen Gesetzen unterliegen, was ein zusätzliches rechtliches Risiko implizieren könnte. Zwar stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, sich von einem namhaften Rechtsbeistand

angemessen beraten zu lassen. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese komplexen, durch Gesetze im In- oder Ausland geregelten Rechtsvereinbarungen von einem zuständigen Gericht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Entwicklungen oder aus sonstigen Gründen für nicht durchsetzbar erachtet werden.

In jüngster Zeit ist das globale Wirtschaftsumfeld geprägt von einem Anstieg des politischen Risikos in den Industrie- und den Schwellenländern. Marktstörungen, die insbesondere durch Änderungen am allgemeinen Wirtschaftsumfeld und Unsicherheiten bedingt durch politische Entwicklungen wie die Ergebnisse von Volksabstimmungen oder Referenden, Änderungen an der Wirtschaftspolitik, die Aufhebung von Freihandelsabkommen, eine Verschlechterung diplomatischer Beziehungen, verstärkte militärische Spannungen, aktive bewaffnete Konflikte, Änderungen an staatlichen Einrichtungen oder der Politik, die Auflage von Sanktionen (gemäss der unten stehenden Definition) und/oder Beschränkungen auf den Kapitaltransfer sowie Änderungen am allgemeinen Wirtschafts- und Finanzausblick hervorgerufen wurden, können sich nachteilig auf die Performance der Subfonds oder die Fähigkeit eines Anlegers auswirken, Aktien zu kaufen, zu verkaufen oder zurückzugeben.

Änderungen an den Steuergesetzen oder der Fiskalpolitik in Ländern, in denen die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft aktiv sind oder in denen ein Subfonds anlegt oder seine Vermögenswerte hält, können sich nachteilig auf die Performance eines Subfonds oder einer seiner Aktienklassen auswirken. Die Anleger werden auf die entsprechenden Steuerrisiken hingewiesen und ihnen wird empfohlen, sich zu ihrer steuerlichen Lage selbst professionell beraten zu lassen.

Risiken in Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten

Ein Subfonds kann sich zu einem späteren Zeitpunkt nach Tätigen seiner Anlagen in einer Situation befinden, in der er in Emittenten engagiert ist, die in einer Region ansässig sind oder dort eine Geschäftstätigkeit ausüben oder Vermögenswerte besitzen, in der ein entweder durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure verursachter bewaffneter Konflikt stattfindet. Infolge eines solchen bewaffneten Konflikts können der Handel, die Zahlungsinfrastruktur, die Kontrolle über die Anlagen und die Geschäftstätigkeit in erheblichem Masse beeinträchtigt sein und Anlagen in einer solchen Region deshalb möglicherweise erhebliche Verluste erleiden. Ein solcher Subfonds kann Verluste erleiden aufgrund der negativen Auswirkungen eines solchen bewaffneten Konflikts auf die Anlagen des Subfonds in der betroffenen Region oder sein Engagement in einem Emittenten, der in der betroffenen Region Geschäftstätigkeiten ausübt oder Vermögenswerte besitzt.

Zusätzlich können im Rahmen eines bewaffneten Konflikts die Konfliktparteien und/oder andere Länder und/oder supranationale Einrichtungen Sanktionen oder andere Beschränkungen in Bezug auf den Handel und den freien Kapitalverkehr erlassen und/oder Vermögenswerte einfrieren; diese Massnahmen können direkt oder indirekt mit dem Konflikt zusammenhängen oder sich gezielt gegen gewisse Personen, Unternehmen, öffentliche Einrichtungen, wichtige industrielle, technologische und/oder finanzielle Infrastrukturen, Währungen und/oder die allgemeine Wirtschaft einer oder mehrerer Konfliktparteien richten. Solche Sanktionen und/oder Beschränkungen (einschliesslich Ratingbeschränkungen) können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Subfonds haben und zu einem erheblichen Wertverlust der Vermögenswerte eines Subfonds führen. Ferner können Vermögenswerte eines Subfonds infolge von Sanktionen stranden, da der Subfonds nicht mehr in der Lage ist, solche Vermögenswerte zu bewerten und/oder aufgrund des unvorhergesehenen oder vorzeitigen Wertverlusts zu verkaufen. Die Sanktionen und/oder andere Beschränkungen können sehr umfangreich ausfallen und ihre praktische Umsetzung und Überwachung eine grosse Herausforderung darstellen. Jegliches Versäumnis, geltende Sanktionen und/oder andere Beschränkungen vollständig umzusetzen, kann zusätzliche finanzielle und/oder Reputationsschäden für den Subfonds oder dessen Vermögenswerte zur Folge haben.

Besteuerung

In einigen Märkten können die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren oder vereinnahmte Dividenden und sonstige Erträge Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren und Kosten, die von den Behörden in diesem Markt auferlegt werden, einschliesslich einer Besteuerung durch Einbehalt an der Quelle, derzeit oder zukünftig unterliegen.

Es ist möglich, dass das Steuergesetz (und/oder die geltende Auslegung des Gesetzes) sowie die Praxis in den Ländern, in welche die Subfonds anlegen

oder möglicherweise in der Zukunft Anlagen tätigen, geändert werden. Daher kann die Gesellschaft in diesen Ländern möglicherweise einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen, von der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bzw. der Tätigkeit, Bewertung oder Veräusserung von Anlagen nicht ausgegangen wird.

FATCA

Die Gesellschaft kann Vorschriften von ausländischen Regulierungsbehörden unterliegen, insbesondere dem im Rahmen des «Hiring Incentives to Restore Employment Act» beschlossenen «Foreign Account Tax Compliance Act» (allgemein als «**FATCA**» bekannt). Die FATCA-Bestimmungen verpflichten Finanzinstitute ausserhalb der USA, die die FATCA-Regelungen nicht befolgen, und US-Personen (im Sinne von FATCA) generell dazu, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem U.S. Internal Revenue Service zu melden. Werden die erforderlichen Informationen nicht erteilt, zieht dies eine Quellensteuer von 30% auf bestimmte Einnahmen aus US-Quellen (einschliesslich Dividenden und Zinsen) sowie Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten nach sich, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-Quellen generieren können. Gemäss den FATCA-Bedingungen wird die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) behandelt. Daher kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, ihren steuerlichen Wohnsitz und alle anderen Informationen anzugeben, die zur Einhaltung der oben genannten Vorschriften notwendig erscheinen.

Wenn für die Gesellschaft aufgrund des FATCA eine Quellensteuer erhoben wird, kann dies wesentliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Aktionären gehaltenen Aktien haben.

Zudem kann sich die Nichteinhaltung der FATCA-Vorschriften durch ein Nicht-US-Finanzinstitut indirekt auf die Gesellschaft und/oder ihre Aktionäre auswirken, auch wenn die Gesellschaft ihre eigenen FATCA-Pflichten einhält.

Unbeschadet aller anderslautenden Bestimmungen hierin, ist die Gesellschaft berechtigt:

- jegliche Steuern oder ähnlichen Abgaben einzubehalten, die sie aufgrund von geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf gehaltene Aktien der Gesellschaft einbehalten muss;
- von Aktionären oder wirtschaftlichen Eigentümern der Aktien die umgehende Angabe von entsprechenden personenbezogenen Daten zu verlangen, die im Ermessen der Gesellschaft zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften und/oder zur Bestimmung der Höhe der einzubehaltenden Quellensteuer notwendig erscheinen;
- diese personenbezogenen Daten an alle Steuerbehörden weiterzugeben, sofern dies aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften erforderlich ist oder von einer Steuerbehörde verlangt wird; und
- die Zahlung von Dividenden und Rücknahmeerlösen an einen Aktionär aufzuschieben, bis der Gesellschaft ausreichend Informationen zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften oder zur Bestimmung der Höhe des einzubehaltenden Betrags vorliegen.

Gemeinsamer Meldestandard

Die Gesellschaft kann dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (der «**Standard**») und dem Gemeinsamen Meldestandard (der Common Reporting Standard «**CRS**») unterliegen, der im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 bezüglich der Verpflichtung zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten (das «**CRS-Gesetz**») verankert ist.

Den Bedingungen des CRS-Gesetzes zufolge ist die Gesellschaft als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut zu behandeln. Unbeschadet anderweitig geltender Datenschutzvorschriften muss die Gesellschaft daher ab dem 30. Juni 2017 jährlich personenbezogene und Finanzinformationen, unter anderem in Bezug auf die Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte Aktionäre gemäss dem CRS-Gesetz («**meldepflichtige Personen**») und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanzunternehmen (Non-Financial Entities, «**NFEs**»), die wiederum selbst meldepflichtige Personen sind, gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde offenlegen. Zu diesen Informationen gehören, wie in Anhang I des CRS-Gesetzes ausführlich beschrieben (die «**Informationen**»), personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen gemeinsam mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang werden die Aktionäre hiermit informiert, dass die Gesellschaft die Informationen in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher zu den im CRS-Gesetz festgelegten Zwecken verarbeitet. Die Aktionäre verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung ihrer Informationen durch die Gesellschaft zu informieren.

Der Begriff «**kontrollierende Person**» bezieht sich im aktuellen Kontext auf natürliche Personen, die Kontrolle über eine Einheit ausüben. Im Fall eines Trusts bezeichnet der Begriff den (die) Treugeber, den (die) Treuhänder, (gegebenenfalls) den (die) Protoktor(en), den (die) Begünstigten oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck «kontrollierende Personen» ist auf eine Weise auszulegen, die mit den Empfehlungen der Financial Action Task Force vereinbar ist.

Ferner werden die Aktionäre darüber informiert, dass die Informationen über meldepflichtige Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich für die im CRS-Gesetz genannten Zwecke an die luxemburgische Steuerbehörde weitergegeben werden. Insbesondere werden meldepflichtige Personen informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Ebenso müssen Aktionäre die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt dieser Stellungnahmen über etwaige nicht zutreffende personenbezogene Daten in Kenntnis setzen. Die Aktionäre verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über jegliche Änderungen dieser Informationen zu benachrichtigen und der Gesellschaft alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Aktionäre, welche die von der Gesellschaft geforderten Informationen oder Nachweise nicht vorlegen, können für die gegen die Gesellschaft verhängten Geldstrafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis des betreffenden Aktionärs, die Informationen bereitzustellen, zurückzuführen sind.

Sanktionen

Bestimmte Länder oder benannte Personen oder Einheiten können von Zeit zu Zeit Sanktionen oder anderen beschränkenden Massnahmen (nachstehend gemeinsam als «**Sanktionen**» bezeichnet) unterliegen, die von Staaten oder supranationalen Behörden (z. B. unter anderem der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen) oder deren Einrichtungen verhängt werden.

Sanktionen können unter anderem über ausländische Regierungen, Staatsunternehmen, Staatsfonds, bestimmte Gesellschaften oder Wirtschaftszweige sowie nichtstaatliche Akteure oder bestimmte mit den Vorgenannten in Zusammenhang stehende Personen verhängt werden. Sanktionen können in verschiedenen Formen erfolgen, unter anderem als Handelsembargos, zielgerichtete Handels- oder Dienstleistungsverbote oder -beschränkungen für Länder oder Einrichtungen, sowie Beschlagnahmungen, Einfrieren von Vermögenswerten und/oder das Verbot, bestimmten Personen Mittel, Waren oder Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen oder von diesen entgegenzunehmen.

Sanktionen können sich nachteilig auf Unternehmen oder die Wirtschaftszweige, in die die Gesellschaft oder ihre Subfonds von Zeit zu Zeit anlegen, auswirken. Aufgrund von verhängten Sanktionen, wenn diese gegen Emittenten, den Wirtschaftszweig, in dem die Emittenten tätig sind, andere Gesellschaften oder Einheiten, zu denen die Emittenten Geschäftsbeziehungen unterhalten, oder gegen das Finanzsystem eines bestimmten Landes gerichtet sind, könnte die Gesellschaft unter anderem eine Wertminderung der Wertpapiere dieser Emittenten erfahren. Die Gesellschaft könnte aufgrund von Sanktionen ausserdem gezwungen sein, bestimmte Wertpapiere zu unattraktiven Preisen, zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder unter nachteiligen Umständen zu veräussern, was ohne die Sanktionen möglicherweise nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl die Gesellschaft unter Berücksichtigung des besten Interesses der Aktionäre angemessene Anstrengungen unternehmen wird, solche Wertpapiere zu optimalen Bedingungen zu verkaufen, können dem betreffenden Subfonds durch solche erzwungenen Veräusserungen Verluste entstehen. Diese Verluste können

je nach Umständen erheblich sein. Auch durch ein Einfrieren von Vermögenswerten oder sonstige restriktive Massnahmen, die sich gegen andere Unternehmen richten, darunter z. B. Einheiten, die der Gesellschaft oder ihren Subfonds als Gegenpartei bei Derivatgeschäften, als Unterverwahrestelle oder Zahlstelle dienen oder sonstige Dienstleistungen erbringen, können der Gesellschaft Nachteile entstehen. Die Auferlegung von Sanktionen kann dazu führen, dass die Gesellschaft sich gezwungen sieht, Wertpapiere zu veräussern oder laufende Vereinbarungen zu beenden, den Zugang zu bestimmten Märkten oder wichtiger Marktinfrastruktur verliert, dass ein Teil oder alle Vermögenswerte eines Subfonds nicht mehr verfügbar sind, dass Barmittel oder andere Vermögenswerte der Gesellschaft eingefroren werden und/oder die mit einer Anlage oder Transaktion verbundenen Cashflows beeinträchtigt werden.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, der Anlageverwalter und andere Mitglieder der Credit Suisse Group (nachstehend gemeinsam die «**Fondsparteien**») müssen alle in den Ländern, in denen die Fondsparteien Geschäfte tätigen, geltenden Sanktionsgesetze und -vorschriften einhalten (unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich bestimmte Sanktionen auch auf grenzüberschreitende oder Aktivitäten im Ausland auswirken) und werden diesbezüglich entsprechende Richtlinien und Verfahren (nachstehend gemeinsam «**Sanktionsrichtlinien**») implementieren. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Sanktionsrichtlinien von den Fondsparteien in eigenem und nach bestem Ermessen entwickelt werden und schützende oder vorbeugende Massnahmen enthalten können, die über die strengen Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften über den Erlass von Sanktionen hinausgehen, was sich ebenfalls negativ auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken kann.

8. Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert der Anteile jedes Subfonds wird in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds berechnet und wird vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» in Luxemburg von der Zentralen Verwaltungsstelle an jedem Bankgeschäftstag berechnet, an dem die Banken in Luxemburg ganztags geöffnet sind (jeder dieser Tage wird als ein «**Bewertungstag**» bezeichnet).

Sofern der Bewertungstag kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Nettovermögenswert für diesen Bewertungstag am nächstfolgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet. Falls ein Bewertungstag gleichzeitig als üblicher Feiertag in Ländern gilt, deren Börsen oder sonstige Märkte für die Bewertung des grössten Teils des Nettovermögens eines Subfonds massgebend sind, kann die Gesellschaft beschliessen, dass ausnahmsweise kein Nettovermögenswert der Aktien dieses Subfonds an diesen Bewertungstagen bestimmt wird. Zur Bestimmung des Nettovermögenswertes werden die Aktiva und Passiva der Gesellschaft den Subfonds (und den einzelnen Aktienklassen in jedem Subfonds) zugewiesen, und die Berechnung erfolgt, indem das Gesamtvermögen des Subfonds durch die Gesamtheit der ausstehenden Aktien dieses Subfonds oder der zugehörigen Aktienklasse geteilt wird. Verfügt der betreffende Subfonds über mehr als eine Aktienklasse, so wird der einer bestimmten Aktienklasse zuzuwiesende Teil des Gesamtvermögens durch die Anzahl der in dieser Klasse ausgegebenen Aktien geteilt. Der Nettovermögenswert einer alternativen Währungsklasse wird zunächst in der Referenzwährung des betreffenden Subfonds bestimmt. Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der alternativen Währungsklasse wird durch Konvertierung zum Mittelkurs zwischen der Referenzwährung und der alternativen Währung der betreffenden Aktienklasse vorgenommen.

Insbesondere werden sich die Kosten und Ausgaben für den Umtausch von Geldern in Zusammenhang mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Aktien einer alternativen Währungsklasse sowie die Absicherung des Währungsrisikos in Zusammenhang mit der alternativen Währungsklasse in dem Nettovermögenswert dieser alternativen Währungsklasse niederschlagen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» werden die Vermögenswerte der einzelnen Subfonds werden wie folgt bewertet:

a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind oder regelmässig an einer solchen Börse gehandelt werden, sind nach dem letzten verfügbaren gehandelten Kurs zu bewerten. Fehlt für einen Handelstag ein solcher, kann der Schlussmittelkurs (Mittelwert zwischen einem Schlussgeld- und Schlussbriefkurs) oder der Schlussgeldkurs als Grundlage für die Bewertung herangezogen werden.

- b) Wenn ein Wertpapier an verschiedenen Börsen gehandelt wird, erfolgt die Bewertung in Bezug auf die Börse, die der Primärmarkt für dieses Wertpapier ist.
- c) Wenn ein Wertpapier an einem Sekundärmarkt mit geregelter Freiverkehr zwischen Anlagehändlern gehandelt wird, der zu einer marktmässigen Preisbildung führt, kann die Bewertung aufgrund des Sekundärmarktes vorgenommen werden.
- d) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden nach der gleichen Methode bewertet wie diejenigen, die an einer Börse notiert sind.
- e) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind und nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten vorliegenden Marktpreis bewertet. Ist kein Marktpreis verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Gesellschaft gemäss anderen, durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich erzielbaren Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach Treu und Glauben veranschlagt wird.
- f) Derivate werden gemäss den vorhergehenden Kapiteln behandelt. Ausserbörsliche (OTC) Swap-Geschäfte werden konsistent aufgrund der nach Treu und Glauben anhand der durch den Verwaltungsrat festgelegten Verfahren zur Ermittlung von Geld-, Brief- oder Mittelkursen bewertet. Bei einer Entscheidung für den Geld-, Brief- oder Mittelkurs bezieht der Verwaltungsrat die mutmasslichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeflüsse sowie weitere Parameter mit ein. Falls nach Ansicht des Verwaltungsrats diese Werte nicht dem Marktwert der betreffenden OTC-Swap-Geschäfte entsprechen, wird deren Wert nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt bzw. nach einer anderen Methode, welche der Verwaltungsrat nach eigenem freiem Ermessen für geeignet hält.
- g) Der Bewertungspreis eines Geldmarktinstruments mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten ohne spezifische Sensitivität für Marktparameter, einschliesslich des Kreditrisikos, wird, ausgehend vom Nettoerwerbskurs bzw. vom Kurs in dem Zeitpunkt, in welchem die Restlaufzeit der betreffenden Anlage zwölf Monate unterschreitet, sukzessive und unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite dem Rückzahlungskurs angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen muss die Grundlage für die Bewertung der einzelnen Anlagen an den neuen Markttrenditen ausgerichtet werden.
- h) Anteile/Aktien von OGAW oder sonstigen OGA werden grundsätzlich nach ihrem letzten errechneten Nettovermögenswert bewertet, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Rücknahmegebühr. Falls für Anteile oder Aktien an OGAW oder sonstigen OGA kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile oder Aktien solcher OGAW oder sonstiger OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden.
- i) Treuhand- und Festgelder werden zum jeweiligen Nennwert zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen bewertet.

Die aus solchen Bewertungen resultierenden Beträge werden zum jeweils gültigen Mittelkurs in die Referenzwährung der einzelnen Subfonds umgerechnet. Bei der Durchführung dieser Umrechnung sind zum Zweck der Absicherung von Währungsrisiken abgeschlossene Devisentransaktionen zu berücksichtigen.

Werden für bestimmte Aktienklassen spezielle Techniken zur Absicherung oder aus anderen Gründen des Risk Managements angewendet, werden zudem die aus solchen Transaktionen entstehenden Gewinne oder Verluste und damit verbundene Kosten ausschliesslich der jeweiligen Aktienklasse zugewiesen.

Wird aufgrund besonderer oder veränderter Umstände eine Bewertung unter Beachtung der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, dann ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung der Anlagen des Subfonds zu erreichen und um Praktiken im Zusammenhang mit «Market Timing» vorzubeugen.

Die Bewertung von schwer zu bewertenden Anlagen (hierzu zählen insbesondere Beteiligungen, die nicht an einem Sekundärmarkt mit regulierten Mechanismen zur Preisfestsetzung notieren) erfolgt nach nachvollziehbaren und transparenten Kriterien auf regelmässiger Basis. Der Verwaltungsrat kann sich bei der Bewertung von Private Equity ebenfalls auf Dritte berufen, die in diesem Bereich über angemessene Erfahrung und

entsprechende Systeme verfügen. Der Verwaltungsrat und der Wirtschaftsprüfer werden die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz der Bewertungsmethoden und ihre Anwendung überwachen.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» wird der Nettovermögenswert einer Aktie auf die nächste kleinste gängige Währungseinheit der zu dem Zeitpunkt verwendeten Referenzwährung auf- oder gegebenenfalls abgerundet.

Der Nettovermögenswert eines oder mehrerer Subfonds kann ebenfalls zum Mittelkurs in andere Währungen umgerechnet werden, falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschliesst, Ausgaben und eventuell Rücknahmen in einer oder mehreren anderen Währungen abzurechnen. Falls der Verwaltungsrat solche Währungen bestimmt, wird der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktien in diesen Währungen auf die jeweils nächste kleinste gängige Währungseinheit auf- oder abgerundet.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können innerhalb ein- und desselben Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach eingehenden Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge massgebend sind.

Der Gesamtnettvermögenswert der Gesellschaft wird in CHF berechnet.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Zum Schutz der bestehenden Aktionäre und vorbehaltlich der in Kapitel 23 «Subfonds» festgelegten Bedingungen kann der Nettovermögenswert je Anteilklasse eines Subfonds bei Nettozeichnungsanträgen bzw. Nettorücknahmeanträgen an einem bestimmten Bewertungstag um einen in Kapitel 23 «Subfonds» genannten maximalen Prozentsatz («Swing-Faktor») erhöht bzw. reduziert werden. In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden Anleger an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Ziel einer Anpassung des Nettovermögenswerts ist es, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die dem jeweiligen Subfonds entstandenen Transaktionskosten, Steuerlasten oder Geld/Briefspannen («Spreads») aufgrund von Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschvorgänge in und aus dem Subfonds abzudecken. Bestehende Aktionäre müssen diese Kosten nicht mehr tragen, da sie direkt in die Berechnung des Nettovermögenswerts integriert und somit von ein- und aussteigenden Anlegern getragen werden.

Der Nettovermögenswert kann an jedem Bewertungstag auf Grundlage des Nettohandels angepasst werden. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat ein Swing Pricing Committee («SPC») errichtet, um eine ordnungsgemässe Governance und Verwaltung des Single-Swing-Pricing-Prozesses sicherzustellen. Das SPC setzt sich aus Mitgliedern mit einschlägigen Kenntnissen zusammen, von denen mindestens drei Mitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind. Das SPC arbeitet im Rahmen einer angemessenen Leistungsbeschreibung, die in einer Swing-Pricing-Politik dokumentiert ist, in der die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten des SPC, die Häufigkeit der Sitzungen wie auch die Anforderungen an die Berichterstattung geregelt werden. Das SPC hält vierteljährliche Sitzungen ab bzw. kommt auf Ad-hoc-Basis zusammen. Das SPC überwacht die Marktbedingungen und passt den Swing-Faktor an, wenn dies im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger für notwendig oder angemessen erachtet wird. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann einen Schwellenwert (Überschreiten eines bestimmten Nettokapitalflusses) für die Anpassung des Nettovermögenswerts festlegen. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die auf Grundlage des angepassten Nettovermögenswerts berechnete Performance aufgrund der Anpassung des Nettovermögenswerts möglicherweise nicht der tatsächlichen Performance des Portfolios entspricht.

9. Aufwendungen und Steuern

i. Steuern

Die nachstehende Zusammenfassung beruht auf den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Gepflogenheiten des Grossherzogtums Luxemburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Das Gesellschaftsvermögen wird, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Die Subfonds», im Grossherzogtum Luxemburg mit einer vierteljährlich zahlbaren Abonnementsteuer in Höhe von 0,05% p. a. belegt («taxe d'abonnement»). Bei Aktienklassen, die institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 17. Dezember 2010) vorbehalten sind, beträgt diese Steuer 0,01% p. a. Als Berechnungsgrundlage gilt das Gesamtnettvermögen jedes Subfonds am Ende jedes Quartals.

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Körperschaftssteuer, kommunalen Gewerbesteuer oder Nettovermögensteuer.

Die aus den Anlagen der Gesellschaft erzielten Dividenden, Zinsen, Erträge und Gewinne können möglicherweise in den Ursprungsländern einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer- oder anderen Steuer unterliegen.

Nach der zurzeit gültigen gesetzlichen Regelung in Luxemburg müssen die Aktionäre weder Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder andere Steuern in Luxemburg entrichten, ausser, wenn sie in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten.

Die steuerlichen Folgen fallen für jeden Aktionär, je nach den Gesetzen und Praktiken, die im Land der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des zeitweiligen Aufenthaltes des Aktionärs gelten, sowie je nach seinen oder ihren persönlichen Umständen unterschiedlich aus.

Anleger sollten sich deshalb diesbezüglich selbst informieren und im Bedarfsfall ihre eigenen Anlageberater hinzuziehen.

ii. Aufwendungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» trägt der Fonds zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Abonnementsteuer die folgenden Kosten:

- a) alle Steuern, die möglicherweise auf das Vermögen, das Einkommen und die Aufwendungen zulasten der Gesellschaft zu zahlen sind;
- b) alle Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, unter anderem die üblichen Courtagegebühren, die Gebühren für das Führen von Verrechnungskonten, Gebühren von Clearingstellen, Bankgebühren sowie die Kosten in Verbindung mit über Continuous Linked Settlement (CLS) abgewickelten Geschäften;
- c) eine monatliche Verwaltungsgebühr zugunsten der Verwaltungsgesellschaft, zahlbar am Ende jedes Monats auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte der betreffenden Aktienklassen während dieses Monats. Die Verwaltungsgebühr kann bei einzelnen Subfonds und Aktienklassen innerhalb eines Subfonds zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden oder ganz entfallen. Gebühren, die der Verwaltungsgesellschaft in Zusammenhang mit der Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen entstehen, werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt. Weitere Einzelheiten zu den Verwaltungsgebühren finden sich in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen»;
- d) Gebühren an die Depotbank, welche zu Sätzen erhoben werden, die mit der Gesellschaft von Zeit zu Zeit aufgrund der in Luxemburg gängigen Marktsätze vereinbart werden und die sich auf das Nettovermögen des jeweiligen Subfonds oder den Wert der deponierten Wertpapiere beziehen oder als Festbetrag bestimmt werden; die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren dürfen nicht höher sein als 0,10% p. a., obwohl in bestimmten Fällen die Transaktionsgebühren und die Gebühren der Korrespondenzstellen der Depotbank zusätzlich in Rechnung gestellt werden können.
- e) Entsprechend den Bestimmungen von Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» und Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 3» wird den alternativen Währungsklassen der Subfonds eine jährliche Devisenabsicherungsgebühr von maximal 0,10% zugunsten der Devisenabsicherungsstelle belastet. Die Devisenabsicherungsgebühr wird zeitanteilig (pro rata temporis) berechnet, basierend auf dem durchschnittlichen Nettovermögen der relevanten alternativen Währungsklasse zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettovermögenswerts der betreffenden alternativen Währungsklasse. Die von den Gegenparteien bei Devisenabsicherungsgeschäften in Rechnung gestellten Margen/Spreads werden durch die Devisenabsicherungsgebühr nicht gedeckt.
- f) Gebühren zugunsten der Zahlstellen (insbesondere auch eine Coupzahlungskommission), zugunsten der Transferstellen und der Bevollmächtigten an den Eintragungsorten;
- g) alle anderen anfallenden Gebühren, die für Verkaufstätigkeiten und andere in diesem Kapitel nicht genannte, für die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen anfallen, wobei für bestimmte Aktienklassen diese Gebühren ganz oder teilweise durch die Verwaltungsgesellschaft getragen werden können;
- h) Gebühren, die für die Verwaltung von Sicherheiten in Verbindung mit Derivatgeschäften entstehen;
- i) sämtliche Gebühren, die an Anbieter von Domizilleistungen zu entrichten sind;

- j) Aufwendungen, einschliesslich derjenigen für Rechts- und Steuerberatung, die der Gesellschaft, dem Anlageverwalter oder der Depotbank durch Massnahmen im Interesse der Aktionäre entstehen (wie Rechtskosten und andere Gebühren im Zusammenhang mit Transaktionen im Namen des Subfonds), sowie an die Lizenzgeber bestimmter Marken, unregistrierter Dienstleistungsmarken (Service Marks) oder von Indizes zu zahlende Gebühren; Die Kosten für die Vorbereitung sowie Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer die Gesellschaft betreffender Dokumente, einschliesslich der Anmeldungen zur Registrierung, des PRIIPS KID, der Prospekte oder Erläuterungen bei sämtlichen Regierungsbehörden und Börsen (einschliesslich der örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), die in Zusammenhang mit der Gesellschaft oder dem Anbieten der Aktien vorgenommen werden müssen, die Druck- und Vertriebskosten der Jahres- und Halbjahresberichte für die Aktionäre in allen erforderlichen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, die gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften der vorher genannten Behörden und Institutionen erforderlich sind (zur Klarstellung einschliesslich jeder aufsichtsrechtlichen Meldepflicht an die CSSF), an die Mitglieder des Verwaltungsrats zu zahlende Vergütungen und deren angemessene und dokumentierte Reisekosten und Auslagen sowie Versicherungsschutz (einschliesslich einer Haftpflichtversicherung für Manager und Verwaltungsratsmitglieder) (für manche Aktienklassen werden diese Gebühren ganz oder teilweise von der Verwaltungsgesellschaft getragen), an Indexanbieter zu zahlende Lizenzgebühren, an Anbieter von Risikomanagementsystemen oder von Daten für die Risikomanagementsysteme, welche von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Erfüllung regulatorischer Anforderungen eingesetzt werden, zu zahlende Gebühren, die Kosten der Buchhaltung und Berechnung des täglichen Nettovermögenswerts, die 0,10% p. a. nicht übersteigen dürfen, die Kosten von Veröffentlichungen an die Aktionäre, einschliesslich der Kurspublikationen, die Honorare und Gebühren von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern der Gesellschaft und alle ähnlichen Verwaltungsaufwendungen und andere Aufwendungen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Aktien der Gesellschaft anfallen, einschliesslich Druckkosten für Ausfertigungen der oben genannten Dokumente oder Berichte, die von den Stellen, die mit dem Vertrieb der Aktien der Gesellschaft befasst sind, in Zusammenhang mit dieser Tätigkeit genutzt werden. Die Kosten für Werbung können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
- k) Unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sind sämtliche Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Realisierung von Vermögenswerten oder anderweitig im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds entstehen, wie rechtliche und beratungsbezogene Kosten, Ausgaben für die Rückforderung von Vermögenswerten und Verwaltungskosten im Rahmen der Liquidation, vom Subfonds, der liquidiert wird, zu tragen, sofern sie nicht durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter entrichtet werden. Alle derartigen Kosten im Zusammenhang mit der Liquidation eines Subfonds werden von allen Anlegern getragen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gesellschaft über die Liquidation des Subfonds Aktien des Subfonds halten.

iii. Performance Fee

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten trägt die Gesellschaft die eventuell für den jeweiligen Subfonds festgelegte performanceabhängige Zusatzentschädigung («Performance Fee»), welche in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» sowie in Kapitel 23 «Subfonds» beschrieben wird.

Allgemeine Hinweise

Alle wiederkehrenden Gebühren werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den Gewinnen aus Wertpapiertransaktionen und dann vom Gesellschaftsvermögen abgezogen. Weitere einmalige Gebühren, wie die Kosten für die Aufsetzung der Gesellschaft und (neuer) Subfonds oder Aktienklassen, können über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten, die die einzelnen Subfonds gesondert betreffen, werden diesen direkt angerechnet. Ansonsten werden die Kosten anteilmässig auf die einzelnen Subfonds gemäss ihrem jeweiligen Nettovermögenswert verteilt.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 30. September jedes Kalenderjahres.

11. Verwendung der Nettoerträge und der Kapitalgewinne Thesaurierende Aktien

Für Aktienklassen der Subfonds mit thesaurierenden Aktien (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 3») sind derzeit keine Ausschüttungen beabsichtigt, und die erwirtschafteten Erträge erhöhen nach Abzug der allgemeinen Kosten den Nettovermögenswert der Aktien. Die Gesellschaft kann jedoch von Zeit zu Zeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die ordentlichen Nettoerträge bzw. realisierten Kapitalgewinne sowie alle Einkünfte nicht wiederkehrender Art, abzüglich der realisierten Kapitalverluste, ganz oder teilweise ausschütten.

Ausschüttende Aktien

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Ausschüttung von Dividenden zu bestimmen, und entscheidet, inwieweit Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen der einzelnen Aktienklassen mit Ertragsausschüttung des betreffenden Subfonds vorgenommen werden (siehe Kapitel 5 «Beteiligung an der CS Investment Funds 3»). Zudem können Gewinne aus der Veräusserung von zum Subfonds gehörigen Vermögenswerten an die Anleger ausgeschüttet werden. Es können weitere Ausschüttungen aus dem Vermögen des betreffenden Subfonds vorgenommen werden, damit eine angemessene Ausschüttungsquote erzielt wird.

Ausschüttungen erfolgen auf jährlicher Basis oder in beliebigen Abständen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» durch den Verwaltungsrat festgelegt werden.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses sowie sonstige Ausschüttungen werden durch den Verwaltungsrat der jährlichen Hauptversammlung (wie unten beschrieben) vorgeschlagen und von Letzterer festgelegt.

Ausschüttungen dürfen keinesfalls dazu führen, dass das Gesellschaftskapital unter den gesetzlichen Mindestbetrag fällt.

Allgemeine Hinweise

Die Zahlung von Ertragsausschüttungen erfolgt auf die unter Ziffer 5.iii «Rücknahme von Aktien» beschriebene Weise.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren geltend gemacht werden, verjähren; die betreffenden Vermögenswerte fallen an die jeweiligen Subfonds zurück.

12. Laufzeit, Liquidation und Zusammenlegung

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Kapitel 23 «Subfonds» sind die Gesellschaft und die Subfonds auf unbegrenzte Zeit gegründet. Allerdings kann die Gesellschaft durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden. Damit dieser Beschluss rechtskräftig wird, ist das gesetzliche Quorum zu erfüllen.

Wird die Gesellschaft liquidiert, erfolgt diese Liquidation in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung. Der/die Liquidator/en werden von der Hauptversammlung ernannt, sie haben das Vermögen der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten. Der Nettoliquidationserlös der einzelnen Subfonds wird pro rata an die Aktionäre dieser Subfonds ausgeschüttet. Die Liquidation eines Subfonds und die Zwangsrücknahme von Aktien des betroffenen Subfonds können erfolgen

- aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft, wenn der Subfonds nicht mehr angemessen im Interesse der Aktionäre verwaltet werden kann, oder
- aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung des betreffenden Subfonds.

Jeder Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft zur Auflösung eines Subfonds wird gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre» publiziert. Der Nettovermögenswert der Aktien des betreffenden Subfonds wird zum Datum der Zwangsrücknahme der Aktien ausbezahlt.

Etwaige Liquidations- und Rücknahmeerlöse, die bei Beendigung der Liquidation nicht an die Aktionäre verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist hinterlegt.

Gemäss den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 festgelegten Definitionen und Bedingungen kann jeder Subfonds entweder als übertragender und als übernehmender Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder eines anderen OGAW auf grenzüberschreitender oder inländischer

Grundlage zusammengelegt werden. Auch die Gesellschaft selbst kann entweder als übertragender oder als übernehmender OGAW Gegenstand einer grenzüberschreitenden oder inländischen Zusammenlegung bilden. Des Weiteren kann ein Subfonds als übertragender Subfonds Gegenstand einer Zusammenlegung mit einem anderen OGA oder Subfonds eines OGA auf grenzübergreifender oder inländischer Basis sein.

In allen Fällen liegt die Entscheidung über eine Zusammenlegung in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der Gesellschaft. Sofern für eine Zusammenlegung die Genehmigung der Aktionäre gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 erforderlich ist, genehmigt die Hauptversammlung der Aktionäre das effektive Datum dieser Zusammenlegung, indem sie mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden, anwesenden oder vertretenen Aktionäre den entsprechenden Beschluss fasst. In diesem Fall gelten keine Anforderungen hinsichtlich des Quorums. Es ist lediglich die Genehmigung der Aktionäre der von der Zusammenlegung betroffenen Subfonds erforderlich.

Zusammenlegungen sind mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt zu geben, um den Aktionären den Antrag auf Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien zu ermöglichen.

Auflösung eines Subfonds – Devisenabsicherungsgeschäfte

Während der Liquidation eines Subfonds realisiert der Anlageverwalter die Vermögenswerte des Subfonds im besten Interesse der Anleger. Während einer solchen Phase ist der Anlageverwalter nicht mehr an die für den Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen gebunden und kann die Devisenabsicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Portfolio des Subfonds vollständig oder teilweise aussetzen oder einstellen, während er im besten Interesse der Anleger handelt. In Bezug auf die Absicherung der Aktienklassen muss der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung während der Liquidationsphase aufrechterhalten, es sei denn der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat der Gesellschaft stellt fest, dass die Absicherung der Aktienklassen nicht länger im besten Interesse der Anleger ist (z. B. wenn die Kosten voraussichtlich die Vorteile für die Anleger überwiegen). In diesem Fall stellt der Anlageverwalter oder, falls zutreffend, die Devisenabsicherungsstelle die Devisenabsicherung ein.

Auflösung von Aktienklassen

Falls der Wert einer Aktienklasse ein Niveau unterschreitet, das nach Ansicht des Verwaltungsrats dem erforderlichen Mindestmass für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieser Aktienklasse entspricht, oder dieses nicht erreicht, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diese Aktienklasse gemäss der Satzung der Gesellschaft aufzulösen oder zu deaktivieren. Gegebenenfalls kommt der in Kapitel 8 beschriebene Single-Swing-Pricing-Mechanismus zur Anwendung.

13. Hauptversammlungen

Die jährliche Hauptversammlung der Aktionäre («Hauptversammlung») findet in Luxemburg am dritten Donnerstag des Monats Februar um 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) statt. Falls dieser Tag in Luxemburg kein Bankgeschäftstag ist, findet sie am nächstfolgenden Bankgeschäftstag statt. Generell werden die Einberufungen aller Hauptversammlungen den Inhabern von Namensaktien mindestens acht Kalendertage im Voraus an ihre im Aktionärsregister vermerkte Anschrift zugesandt. Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds können ausschliesslich Beschlüsse fassen, die sich auf diesen Subfonds beziehen.

14. Informationen an die Aktionäre

Informationen über die Auflage neuer Subfonds sind bei der Gesellschaft und den Vertriebsstellen erhältlich bzw. können von dort angefordert werden. Die jährlichen geprüften Rechenschaftsberichte werden den Aktionären innerhalb von vier Monaten nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Hauptsitz der Gesellschaft sowie bei den Zahl-, Informations- und Vertriebsstellen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte halbjährliche Berichte werden ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Buchführungsperiode auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt. Sonstige Informationen über die Gesellschaft und die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Aktien werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Gesellschaft bereitgehalten.

Sämtliche Mitteilungen an die Aktionäre, einschliesslich aller Informationen in Zusammenhang mit der Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes, werden im Internet unter www.credit-suisse.com und

falls erforderlich im «RESA» und/oder in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht.

Der Nettovermögenswert wird täglich im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht und kann in verschiedenen Zeitungen veröffentlicht werden.

Der Prospekt, das PRIIPS KID, die letzten Jahres- und Halbjahresberichte und Ausfertigungen der Satzung können von den Anlegern kostenfrei am Sitz der Gesellschaft bezogen oder im Internet unter www.credit-suisse.com abgerufen werden. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft liegen am Sitz der Gesellschaft während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht aus.

15. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Credit Suisse Fund Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft ernannt. Die Credit Suisse Fund Management S.A. wurde am 9. Dezember 1999 als Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit unter dem Namen CSAM Invest Management Company errichtet und ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 72 925 eingetragen. Der eingetragene Sitz der Verwaltungsgesellschaft befindet sich an der Adresse 5, rue Jean Monnet, Luxemburg. Zum Stichtag des vorliegenden Prospekts beträgt das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft CHF 250'000. Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft wird von der Credit Suisse Asset Management & Investor Services (Schweiz) Holding AG, einem verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; sie verwaltet auch andere Organismen für gemeinsame Anlagen.

16. Anlageverwalter und Unteranlageverwalter

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die Anlage des Vermögens der Subfonds verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der Subfonds im Tagesgeschäft beauftragt.

Zu diesem Zweck kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Verantwortung und vorbehaltlich ihrer laufenden Überwachung die Verwaltung der Anlagen der Subfonds an einen oder mehrere Anlageverwalter übertragen. Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags steht es dem Anlageverwalter frei, im Tagesgeschäft und unter der ständigen Kontrolle und Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft Wertpapiere zu kaufen und zu veräussern sowie die Portfolios der ihm anvertrauten Subfonds auf anderen Wegen zu verwalten.

Der/Die Anlageverwalter für die einzelnen Subfonds wird/werden in Kapitel 23 «Subfonds» genannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit einen anderen als den/die in Kapitel 23 «Subfonds» benannten Anlageverwalter ernennen oder die Zusammenarbeit mit einem/mehreren Anlageverwaltern beenden. Die Anleger des betreffenden Subfonds werden hierüber informiert, der Prospekt entsprechend angepasst.

Der Anlageverwalter kann im Rahmen seiner Verantwortung und Kontrolle und auf eigene Kosten verbundene Unternehmen innerhalb des UBS-Konzerns als Unteranlageverwalter einsetzen. Die Delegierung von Funktionen und Aufgaben der Portfolioverwaltung an Unteranlageverwalter hat keinerlei Auswirkungen auf die Haftung des Anlageverwalters.

17. Depotbank

Gemäss dem Depot- und Zahlstellenvertrag (der «Depotbankvertrag») ist die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. zur Depotbank (die «Depotbank») der Gesellschaft ernannt worden. Die Depotbank wird der Gesellschaft auch Zahlstellendienste erbringen.

Die Credit Suisse (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach luxemburgischen Recht und wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Der eingetragene Sitz und Verwaltungssitz ist in 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist nach luxemburgischem Recht zugelassen, sämtliche Bankgeschäfte zu tätigen.

Die Depotbank wurde für die Aufbewahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Verwahrung von Finanzinstrumenten, dem Führen von Büchern und der Überprüfung des Eigentums an anderen Vermögenswerten der Gesellschaft sowie für die wirksame und angemessene Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Depotbankvertrag ernannt. Darüber hinaus hat die Depotbank sicherzustellen, dass (i) Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Löschung der Aktien im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen; (ii) der Wert der Aktien gemäss den luxemburgischen Gesetzen und

der Satzung berechnet wird; (iii) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie den luxemburgischen Gesetzen und/oder der Satzung nicht entgegenstehen; (iv) bei Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen der Gesellschaft gutgeschrieben wird und (v) die Einkünfte der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Depotbankvertrages und des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 kann die Depotbank vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und um ihre Pflichten wirksam zu erfüllen, ihre Aufbewahrungspflichten in Bezug auf Finanzinstrumente, die verwahrt werden können und der Depotbank ordnungsgemäss zu Verwahrzwecken anvertraut werden, an eine oder mehrere Unterverwahrstellen und/oder mit Blick auf andere Vermögenswerte der Gesellschaft ihre Pflichten in Bezug auf das Führen von Büchern und die Überprüfung des Eigentums ganz oder teilweise an andere Delegierte übertragen, die von Zeit zu Zeit von der Depotbank ernannt werden. Die Depotbank geht bei der Auswahl und Ernennung von Unterverwahrstellen und/oder anderen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen will, mit der gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vor, und wird auch weiterhin bei der regelmässigen Überprüfung und Überwachung aller Unterverwahrstellen und/oder jeder sonstigen Delegierten, denen sie ihre Aufgaben teilweise übertragen hat, und der Massnahmen der Unterverwahrstellen und/oder der sonstigen Delegierten in Bezug auf die ihnen übertragenen Angelegenheiten mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgehen. Insbesondere können Verwahrpflichten nur übertragen werden, wenn die Unterverwahrstelle bei der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 stets getrennt von den eigenen Vermögenswerten der Depotbank und von den Vermögenswerten der Unterverwahrstelle aufbewahrt.

Die Depotbank gestattet ihren Unterverwahrstellen grundsätzlich nicht, für die Verwahrung von Finanzinstrumenten Delegierte einzusetzen, ausser die Depotbank hat der Weiterübertragung durch die Unterverwahrstelle zugestimmt. Sofern die Unterverwahrstellen entsprechend berechtigt sind, für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds, die möglicherweise verwahrt werden, weitere Delegierte einzusetzen, wird die Depotbank von den Unterverwahrstellen verlangen, für den Zweck dieser Untervergabe die Anforderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten, z.B. insbesondere in Bezug auf die Trennung der Vermögenswerte.

Vor der Ernennung und/oder dem Einsatz einer Unterverwahrstelle für das Halten von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder Subfonds analysiert die Depotbank – basierend auf den geltenden Gesetzen und Vorschriften und ihren Grundsätzen zu Interessenkonflikten – potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung von Aufbewahrungsfunktionen ergeben können. Im Rahmen des Due-Diligence-Prozesses im Vorfeld der Ernennung einer Unterverwahrstelle beinhaltet diese Analyse die Identifizierung von Geschäftsverbindungen zwischen der Depotbank, der Unterverwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Anlageverwalter. Wird ein Interessenkonflikt zwischen den Unterverwahrstellen und einer der vorstehend genannten Parteien identifiziert, entscheidet die Depotbank – je nachdem, welches potenzielle Risiko aus diesem Interessenkonflikt resultiert – die betreffende Unterverwahrstelle entweder nicht zu ernennen oder die Unterverwahrstelle zu nutzen, um Finanzinstrumente der Gesellschaft zu halten oder in angemessener Weise Änderungen zu fordern, durch die sich die potenziellen Risiken verringern und den Anlegern der Gesellschaft den bewältigten Interessenkonflikt offenzulegen. Im Anschluss wird diese Analyse im Rahmen des laufenden Due-Diligence-Verfahrens regelmässig bei allen betroffenen Unterverwahrstellen durchgeführt. Darüber hinaus prüft die Depotbank mithilfe eines speziellen Ausschusses jeden neuen Geschäftsfall, bei dem sich durch die Übertragung der Aufbewahrungsfunktionen ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem/den Anlageverwalter/n ergeben kann. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts hat die Gesellschaft keinen potenziellen Interessenkonflikt identifiziert, der sich aus der Erfüllung ihrer Pflichten und der Übertragung ihrer Aufbewahrungsfunktionen auf Unterverwahrstellen ergeben könnte.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts setzt die Depotbank keine Unterverwahrstelle ein, die zur Credit Suisse Group gehört, und vermeidet somit möglicherweise daraus resultierende Interessenkonflikte.

Eine aktuelle Liste dieser Unterverwahrstellen und ihrer Delegierten für die Verwahrung von Finanzinstrumenten der Gesellschaft oder der Subfonds ist auf der Webseite <https://www.credit-suisse.com/media/pb/docs/lu/privatebanking/services/list-of-credit-suisse-lux-sub-custodians.pdf> veröffentlicht und wird Aktionären und Anlegern auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Sofern im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder dem Depotbankvertrag keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, bleibt die Haftung der Depotbank durch eine solche Delegation an eine Unterverwahrstelle unberührt.

Die Depotbank haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust von bei ihr und/oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Finanzinstrumenten. Im Falle des Verlusts eines solchen Finanzinstruments muss die Depotbank der Gesellschaft unverzüglich ein identisches Finanzinstrument oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom Freitag, 17. Dezember 2010 haftet die Depotbank nicht für den Verlust eines Finanzinstruments, sofern der Verlust die Folge eines externen Ereignisses ist, auf das die Depotbank keinen zumutbaren Einfluss hatte und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren Bemühungen unvermeidbar gewesen wären.

Ferner haftet die Depotbank der Gesellschaft oder ihren Aktionären gegenüber für sämtliche weiteren von ihnen erlittenen Verluste, falls diese aufgrund einer von der Depotbank fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Verletzung ihrer gesetzlichen Pflichten, insbesondere gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und/oder ihrer Pflichten aus dem Depotbankvertrag eingetreten sind.

Die Gesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Im Falle eines freiwilligen Rücktritts der Depotbank oder der Entfernung aus dem Amt durch die Gesellschaft muss die Depotbank spätestens innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist durch einen Nachfolger ersetzt werden, an welchen die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welcher die Funktionen und Zuständigkeiten der Depotbank übernimmt. Wenn die Gesellschaft einen solchen Nachfolger nicht rechtzeitig ernannt, kann die Depotbank der CSSF die Situation melden. Die Gesellschaft unternimmt die gegebenenfalls erforderlichen Schritte, um die Liquidation der Gesellschaft zu veranlassen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen kein Nachfolger ernannt wurde.

18. Zentrale Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung der Gesellschaft an die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A., eine Luxemburger Dienstleistungsgesellschaft der Credit Suisse Group AG, übertragen und sie ermächtigt, unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft ihrerseits Aufgaben gänzlich oder teilweise an einen oder mehrere Dritte zu delegieren.

Als Zentrale Verwaltungsstelle übernimmt die Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A. sämtliche in Verbindung mit der Verwaltung der Gesellschaft anfallenden verwaltungstechnischen Aufgaben einschliesslich der Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien, der Bewertung der Anlagen, der Ermittlung des Nettovermögenswertes, der Buchhaltung und der Führung des Aktionärsregisters.

19. Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Zentrale Verwaltungsstelle, die Depotbank, bestimmte Vertriebsstellen und andere Dienstleistungsanbieter oder manche Gegenparteien der Gesellschaft sind Teil der Credit Suisse Group AG (jeweils als «**Verbundene Person**» bezeichnet).

Die Credit Suisse Group AG ist eine weltweit tätige Full-Service-Organisation in den Bereichen Private Banking, Investment Banking, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ein wichtiger Teilnehmer an den weltweiten Finanzmärkten. Als solche sind die verbundenen Personen in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig und haben möglicherweise direkte oder indirekte Interessen in den Finanzmärkten, in die die Gesellschaft anlegt. Die Gesellschaft hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung in Bezug auf diese Geschäftstätigkeiten.

Der Verwaltungsgesellschaft ist es nicht untersagt, Geschäfte mit verbundenen Personen abzuschliessen, sofern diese Geschäfte nach den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen. Neben den Verwaltungsgebühren für die Verwaltung der Gesellschaft, die

die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwalter erhalten, haben diese im vorliegenden Fall möglicherweise zusätzlich eine Vereinbarung mit dem Emittenten, Händler und/oder der Vertriebsstelle für die Produkte geschlossen, nach der sie am Gewinn dieser Produkte, die sie für die Gesellschaft erwerben, beteiligt werden.

Zudem ist es der Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwaltern nicht untersagt, Produkte für die Gesellschaft zu erwerben, deren Emittenten, Händler und/oder Vertriebsstellen eine verbundene Person darstellen, sofern diese Geschäfte im besten Interesse der Gesellschaft gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt werden.

Verbundene Personen agieren möglicherweise als Gegenpartei und als Berechnungsstelle für Derivatkontrakte, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden. Die Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass in dem Umfang, in dem die Gesellschaft Geschäfte mit einer verbundenen Person als Gegenpartei tätigt, die verbundene Person einen Gewinn aus dem Preis des Derivatkontrakts erzielt, bei dem es sich möglicherweise nicht um den besten auf dem Markt verfügbaren Preis handelt, und zwar ungeachtet, der nachstehend ausgeführten Grundsätze der bestmöglichen Ausführung.

Es können potenzielle Interessenkonflikte oder Konflikte zwischen den Pflichten auftreten, da verbundene Personen möglicherweise mittelbar oder unmittelbar in die Gesellschaft angelegt haben. Verbundene Personen können einen relativ grossen Teil der Aktien der Gesellschaft halten.

Mitarbeiter und Direktoren einer verbundenen Person können Aktien der Gesellschaft halten. Mitarbeiter einer verbundenen Person sind an die Bestimmungen der für sie geltenden Richtlinie zu persönlichen Geschäften und Interessenkonflikten gebunden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit ist es ein Grundsatz der Verwaltungsgesellschaft und der verbundenen Personen, gegebenenfalls jede Massnahme oder jedes Geschäft zu ermitteln, zu steuern und zu untersagen, die/das einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Personen und der Gesellschaft oder ihren Anlegern darstellen könnte. Die verbundenen Personen sowie die Verwaltungsgesellschaft bemühen sich, etwaige Konflikte konsistent nach den höchsten Standards in Bezug auf Integrität und Redlichkeit zu lösen. Zu diesem Zweck haben alle Seiten Verfahren eingeführt, die sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten, bei denen ein Konflikt besteht, der den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger abträglich sein könnte, mit einem angemessenen Grad an Unabhängigkeit ausgeführt werden und etwaige Konflikte fair beigelegt werden.

Zu diesen Verfahren gehören unter anderem:

- Verfahren zur Verhinderung oder Kontrolle eines Informationsaustausches zu und zwischen verbundenen Personen;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass etwaige mit dem Vermögen der Gesellschaft verbundene Stimmrechte im ausschliesslichen Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger ausgeübt werden;
- Verfahren zur Sicherstellung, dass Anlagegeschäfte im Namen der Gesellschaft gemäss den höchsten ethischen Standards und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger durchgeführt werden;
- Verfahren für die Behandlung von Interessenkonflikten.

Unbeschadet der gebührenden Sorgfalt und besten Bemühungen besteht ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen der Verwaltungsgesellschaft für die Behandlung von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden wird. In diesem Fall werden die nicht gelösten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt (z. B. im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft oder im Internet unter «www.credit-suisse.com»).

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, kostenlos Beschwerden bei der Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft in einer Amtssprache ihres Herkunftslandes einzureichen.

Das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden kann kostenlos im Internet unter «www.credit-suisse.com» abgerufen werden.

Ausübung der Stimmrechte

Die Verwaltungsgesellschaft übt grundsätzlich keine mit den von den Subfonds gehaltenen Instrumenten verbundenen Stimmrechte aus. Eine Ausnahme bilden Fälle, in denen sie von der Gesellschaft dazu beauftragt

wurde. In diesem Fall übt sie die Stimmrechte nur unter bestimmten Umständen aus, in denen nach ihrer Auffassung die Ausübung der Stimmrechte von besonderer Wichtigkeit ist, um die Interessen der Aktionäre zu schützen. Handelt die Verwaltungsgesellschaft im Auftrag der Gesellschaft, liegt die Entscheidung zur Ausübung von Stimmrechten, insbesondere die Festlegung der vorstehend erwähnten Umstände, im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Auf Anfrage werden den Aktionären kostenlos genaue Informationen über die getroffenen Massnahmen zur Verfügung gestellt.

Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen im besten Interesse der Gesellschaft. Zu diesem Zweck ergreift sie alle angemessenen Massnahmen, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung, des Umfangs, der Art und aller sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte das bestmögliche Ergebnis für die Gesellschaft zu erreichen (bestmögliche Ausführung). Die Verwaltungsgesellschaft gewährleistet ein hohes Mass an Sorgfalt bei der Auswahl und anhaltenden Überwachung von Anlagen, die im besten Interesse der Gesellschaft liegt und die Integrität des Marktes gewährleistet. Die Verwaltungsgesellschaft hat schriftliche Richtlinien und Verfahren zu Due Diligence verabschiedet sowie wirksame Vorkehrungen getroffen, damit Anlageentscheidungen im Einklang mit Anlageziel und -politik der Gesellschaft stehen und geltende Risikogrenzen berücksichtigt und befolgt werden. Soweit die Anlageverwalter zur Ausführung von Geschäften berechtigt sind, werden sie vertraglich verpflichtet, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Richtlinie zur bestmöglichen Ausführung steht den Anlegern im Internet unter «www.credit-suisse.com» zur Verfügung.

Faire Behandlung

Anleger können sich am Subfonds beteiligen, indem sie Aktien der jeweiligen Aktienklassen zeichnen und halten. Die einzelnen Aktien innerhalb einer bestimmten Aktienklasse sind mit denselben Rechten und Pflichten verbunden, um sicherzustellen, dass alle Anleger innerhalb derselben Aktienklasse des betreffenden Subfonds gleich behandelt werden.

Solange sie innerhalb der Parameter bleiben, welche die verschiedenen Aktienklassen des betreffenden Subfonds definieren, können die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mit einzelnen Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern auf Basis der nachstehend ausführlicher dargelegten objektiven Kriterien Vereinbarungen treffen, die diesen Anlegern besondere Ansprüche einräumen.

Zu diesen Ansprüchen zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich Rabatte auf Gebühren, die der Anteilklasse berechnet werden, oder bestimmte Offenlegungen; sie werden ausschliesslich auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

Zu den objektiven Kriterien gehören unter anderem (wahlweise oder kumuliert):

- das aktuelle oder voraussichtlich gezeichnete oder zu zeichnende Volumen eines Anlegers;
- der von einem Anleger am Subfonds oder an einem anderen von der Credit Suisse gesponserten Produkt gehaltene Gesamtanteil;
- die erwartete Haltedauer für eine Anlage im Subfonds;
- die Bereitschaft des Anlegers, Anlagen während der Lancierungsphase des Subfonds zu tätigen;
- die Art des Anlegers (z. B. Repackager, Grossanleger, Fondsverwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, sonstiger institutioneller Anleger oder Privatanleger);
- die Gebühren oder Erträge, die vom Anleger mit einer Gruppe von oder allen verbundenen Unternehmen der Credit Suisse Group erwirtschaftet werden;
- ein legitimer Grund zum Erhalt bestimmter Offenlegungen, hierzu gehören in erster Linie rechtliche, regulatorische oder steuerliche Verpflichtungen.

Jeder Anleger oder potenzielle Anleger innerhalb einer Aktienklasse eines bestimmten Subfonds, der sich nach begründeter Auffassung der Verwaltungsgesellschaft objektiv betrachtet in der gleichen Situation befindet wie ein anderer Anleger derselben Aktienklasse, welcher Vereinbarungen mit der Gesellschaft und/oder der

Verwaltungsgesellschaft getroffen hat, hat Anspruch auf die gleichen Vereinbarungen. Um die gleiche Behandlung zu erhalten, kann sich der Anleger oder potenzielle Anleger mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, indem er einen Antrag beim eingetragenen Hauptsitz der Verwaltungsgesellschaft einreicht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem betreffenden Anleger oder potenziellen Anleger die relevanten Informationen in Bezug auf das Vorhandensein und die Art solcher konkreten Vereinbarungen mitteilen, die von Letzterem erhaltenen Informationen verifizieren und auf Grundlage der ihr (u. a. durch einen solchen Anleger oder potenziellen Anleger) bereitgestellten Informationen entscheiden, ob der betreffende Anleger oder potenzielle Anleger Anspruch auf die gleiche Behandlung hat oder nicht.

Anlegerrechte

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber der Gesellschaft, insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Aktionäre, nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Aktionärsregister, das von der Zentralen Verwaltungsstelle der Gesellschaft für die Gesellschaft und die Aktionäre geführt wird, eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Mittler, der in die Gesellschaft in eigenem Namen, aber auf Rechnung eines Anlegers investiert, in die Gesellschaft anlegt, kann der Anleger bestimmte Aktionärsrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Vergütungspolitik, die in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement steht und dieses fördert und die weder Risiken begünstigt, die nicht den Risikoprofilen der Subfonds und der Satzung entsprechen, noch die Pflicht der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigt, im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft angenommen und wird mindestens einmal jährlich geprüft. Die Vergütungspolitik beruht auf dem Ansatz, dass die Vergütung in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten Subfonds und deren Aktionären stehen und Massnahmen beinhalten sollte, um Interessenkonflikte zu vermeiden, wie die Berücksichtigung der den Aktionären empfohlenen Halte-dauer bei der Beurteilung der Wertentwicklung.

Alle Mitarbeitenden der Credit Suisse Group unterliegen der Group Compensation Policy, deren Ziele folgende Punkte umfassen:

- (a) Förderung einer Performancekultur, die auf Verdiensten basiert und sowohl kurz- als auch langfristig exzellente Leistungen hervorhebt und belohnt und die Unternehmenswerte der Credit Suisse anerkennt;
- (b) Abstimmung der Kombination aus fester und variabler Vergütung, um den Wert und Verantwortungsgrad der täglich geleisteten Aufgaben angemessen zu berücksichtigen und angemessene Verhaltensweisen und Handlungen zu fördern; und
- (c) Übereinstimmung mit und Förderung effektiver Risikomanagementmethoden und der Compliance- und Kontrollkultur der Credit Suisse.

Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich unter anderem einer Beschreibung der Berechnungsmethode für Vergütungen und Leistungen, und der Identität der für die Gewährung von Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen, einschliesslich einer Beschreibung des globalen Vergütungsausschusses der Credit Suisse Group, sind unter <https://www.credit-suisse.com/media/assets/about-us/docs/our-company/our-governance/compensation-policy.pdf> veröffentlicht, und eine Kopie in Papierform wird Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Grundsätze zum Umgang mit Sicherheiten

Wenn die Gesellschaft OTC-Finanzderivatgeschäfte tätigt und/oder Techniken zur effizienten Verwaltung des Portfolios einsetzt, kann das eingegangene Gegenpartierisiko in Übereinstimmung mit den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 13/559 und gemäss folgenden Richtlinien durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden:

- Die Gesellschaft akzeptiert derzeit folgende Anlagen als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in US-Dollar, Euro oder Schweizer Franken oder einer Referenzwährung eines Subfonds;
- Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
- Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+/A1;
- Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
- Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA-/Aa3;
- Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.

Die Emittenten von börsenfähigen Schuldverschreibungen müssen über eine angemessene Bonitätseinstufung von S&P und/oder Moody's verfügen.

Wird ein Emittent durch S&P und Moody's mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigere der beiden Ratings.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Staaten und ihre Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

- Andere Sicherheiten als flüssige Mittel müssen qualitativ hochwertig und hoch liquide sein und an einem regulierten Markt oder einer multilateralen Handelseinrichtung mit einer transparenten Preissetzung gehandelt werden, damit sie rasch und zu einem Preis veräussert werden können, der annähernd der Bewertung vor dem Verkauf entspricht; Entgegengenommene Sicherheiten müssen zudem den Anforderungen von Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.
- Mit Ausnahme von Anleihen ohne Endfälligkeit werden Anleihen jeglicher Art und/oder Laufzeit akzeptiert.
- Entgegengenommene Sicherheiten werden im Einklang mit branchenüblichen Standards und gemäss Kapitel 8 «Nettovermögenswert» einer täglichen Mark-to-Market-Bewertung unterzogen. Entgegengenommene Sicherheiten werden täglich angepasst. Wertpapiere mit einer hohen Kursvolatilität werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn geeignete konservative Sicherheitsabschläge («Haircuts») vorgenommen werden;
- Durch die Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten müssen von einer Einheit ausgegeben werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und den Erwartungen nach keine ausgeprägte Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweist;
- Es ist auf eine ausreichende Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten zu achten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der betroffene Subfonds von einer Gegenpartei in einem OTC-Derivatgeschäft und/oder einer Transaktion zur effizienten Verwaltung des Portfolios einen Korb von Sicherheiten erhält, in dem die einzelnen Emittenten mit höchstens 20% des Nettovermögenswerts gewichtet sind. Wenn ein Subfonds Exposures zu verschiedenen Gegenparteien aufweist, sind die einzelnen korbbweise gestellten Sicherheiten zu aggregieren, um die 20%-Grenze für Engagements in den einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterabschnitt kann ein Subfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Subfonds sollte Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei der Anteil der Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30% des Nettovermögenswerts des Subfonds betragen sollte.

- Für die Identifikation, Steuerung und Minderung von mit der Verwaltung von Sicherheiten zusammenhängenden Risiken, beispielsweise operationeller oder rechtlicher Art, gilt der Risikomanagementprozess der Gesellschaft.
- Bei einer Rechtsübertragung müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank gehalten werden. Bei anderweitigen Sicherheitsvereinbarungen (z. B. Verpfändungsvereinbarung in Bezug auf OTC-Finanzderivatgeschäfte) können die betreffenden Sicherheiten von einer unter angemessener Aufsicht stehenden Drittbank gehalten werden, die nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.
- Entgegengenommene Sicherheiten müssen durch die Gesellschaft jederzeit und ohne Bezugnahme oder Genehmigung der Gegenpartei vollständig durchgesetzt werden können.
- Entgegengenommene Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Haircut-Strategie

Die Gesellschaft verfügt für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten über eine Haircut-Strategie. Bei einem Haircut handelt es sich um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von allfälligen Stresstests, die gemäss den Grundsätzen zum Umgang mit Sicherheiten durchgeführt werden können. Im Rahmen der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei, die möglicherweise Mindesttransferbeträge beinhalten, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede entgegengenommene Sicherheit einen an die Haircut-Strategie angepassten Wert hat.

Basierend auf der Haircut-Strategie der Gesellschaft erfolgen folgende Abschläge:

Art der Sicherheit	Abschlag
Barmittel, beschränkt auf USD, EUR, CHF und Referenzwährungen eines Subfonds	0%
Staatsanleihen von OECD-Mitgliedstaaten mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Anleihen, die durch Bundesstaaten, staatliche Einrichtungen, supranationale Institutionen, staatliche Sonderbanken oder staatliche Export-Import-Banken, Kommunalbehörden oder Kantone von OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben werden mit einem langfristigen Mindest-Rating von A+ von S&P und/oder A1 von Moody's	0,5%–5%
Gedeckte Anleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Unternehmensanleihen von einem Emittenten aus einem OECD-Mitgliedstaat mit einem langfristigen Mindest-Rating von AA– von S&P und/oder Aa3 von Moody's	1%–8%
Aktien, bei denen es sich um Stammaktien handelt, die an einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen wurden oder gehandelt werden und die in einem Leitindex vertreten sind.	5%–15%

Neben den obengenannten Abschlägen fällt auf sämtliche Sicherheiten (Barmittel, Anleihen oder Aktien) in einer anderen Währung als der der zugrunde liegenden Transaktion ein zusätzlicher Abschlag von 1%–8% an. Zudem behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Gesellschaft über höhere Sicherheiten verfügt, um sich gegen ihr Gegenparteiisiko zu schützen.

Referenzwert-Verordnung

Gemäss Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung

eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2004/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 596/2014 und (EU) 2021/168 (die «Referenzwert-Verordnung») darf die Gesellschaft nur dann einen Referenzwert oder eine Kombination aus Referenzwerten verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der innerhalb der Europäischen Union oder in einem Drittstaat, der bestimmten Bedingungen in Bezug auf Gleichwertigkeit, Anerkennung und Übernahme unterliegt, ansässig ist und in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde («ESMA») geführten Register aufgeführt wird.

Bis zum 1. Januar 2020 gelten gewisse Übergangsbestimmungen, aufgrund derer Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäss Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäss Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen. Die Gesellschaft hat, soweit möglich, ihre Offenlegungspflichten gemäss Artikel 29 der Referenzwert-Verordnung auf der Grundlage der neuesten zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Prospekts im von der ESMA eingerichteten und verwalteten Register zur Verfügung stehenden Informationen eingehalten. Sofern möglich werden bei jeder Aktualisierung des Prospekts weitere Informationen bereitgestellt. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Aktualisierung der Informationen im von der ESMA verwalteten Register und der Einbindung dieser Informationen in den Prospekt im Zuge der folgenden Aktualisierung eine gewisse Zeit verstreichen kann.

Im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung unterhält die Gesellschaft von ihr erstellte schriftlich festgehaltene Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert, welche die Massnahmen enthalten, die die Gesellschaft ergreifen würde für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird («Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert»). Einzelheiten zu den aktuellen Notfallplänen in Bezug auf den Referenzwert stehen Aktionären und Anlegern auf Anfrage kostenlos am Hauptsitz der Gesellschaft zur Verfügung.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Massnahmen, die die Gesellschaft für den Fall, dass sich ein von einem Subfonds verwendeter Referenzindex wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, auf Grundlage der Notfallpläne in Bezug auf den Referenzwert gegebenenfalls ergreift, zu einer Änderung unter anderem des Namens, der Anlageziele und/oder der Anlagepolitik des betreffenden Subfonds oder der zur Berechnung einer etwaigen Performance Fee herangezogenen Vergleichsgrösse führen können, insbesondere im Falle einer Änderung des Referenzindex. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat festlegen, den betreffenden Subfonds zu schliessen oder dessen Vermögen mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammenzulegen oder anderweitig zu verschmelzen. Massnahmen dieser Art und die damit verbundenen Änderungen an diesem Prospekt werden den Aktionären mitgeteilt und in Einklang mit luxemburgischem Recht, den Vorschriften der CSSF (soweit anwendbar) und den Bestimmungen dieses Prospekts umgesetzt.

20. Datenschutzpolitik

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft schützen die personenbezogenen Daten der Anleger (einschliesslich potenzieller Anleger) und anderer Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen der Anlagen der Investoren in die Gesellschaft in ihren Besitz gelangen.

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben alle notwendigen Schritte unternommen, um die Einhaltung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie der Gesetze zu deren Umsetzung, denen die Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft unterliegen (nachstehend gemeinsam «Datenschutzgesetz»), in Bezug auf die von ihnen im Zusammenhang mit Anlagen in Gesellschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst unter anderem Massnahmen in Bezug auf: Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anlegers und gegebenenfalls Zustimmungsmechanismen, Verfahren zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung individueller Rechte, vertragliche Vereinbarungen mit Lieferanten und anderen Drittparteien, Regelungen für Datenübertragungen nach Übersee sowie Richtlinien und Verfahren in Bezug auf Aufbewahrung und Berichterstattung. Der Begriff «personenbezogenen Daten» hat die

ihm im Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung und umfasst Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen, wie z. B. den Namen, die Adresse, den Anlagebetrag, die Namen der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen sowie gegebenenfalls den Namen des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers und die Angaben zum Bankkonto des betreffenden Anlegers.

Bei Zeichnung der Aktien wird jeder Anleger mittels eines Datenschutzhinweises über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten (oder, wenn es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der als Vertreter für den Anleger agierenden natürlichen Personen und/oder des letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümers); dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, dass die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt. Dieser Hinweis dient als ausführliche Auskunft für den Anleger über die Verarbeitungsaktivitäten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Delegierten.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Datenschutzhinweis unter <https://am.credit-suisse.com/content/dam/csam/docs/privacy-notice/cs-if-3-data-privacy-notice.pdf>.

21. Bestimmte Vorschriften in Bezug auf Regulierung und Steuern

Foreign Account Tax Compliance

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner gültigen Fassung (das «**FATCA-Gesetz**»).

Die «Foreign Account Tax Compliance»-Bestimmungen im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act (gemeinhin als «**FATCA**» bezeichnet) schreiben neue Berichterstattungspflichten und gegebenenfalls eine Quellensteuer von 30% vor, die gilt für (i) bestimmtes steuerpflichtiges US-Einkommen (einschliesslich Zinsen und Dividenden) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräusserung von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden («**Withholdable Payments**») generieren können, sowie für (ii) einen Teil bestimmter indirekter US-Einkommen von Nicht-US-Einheiten, die FFI-Abkommen (gemäss der nachfolgenden Definition) abgeschlossen haben, insofern diese Einkommen Withholdable Payments zuzurechnen sind («**Passthru Payments**»). Die neuen Vorschriften sollen US-Personen generell verpflichten, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz von Nicht-US-Konten und Nicht-US-Einheiten dem US Internal Revenue Service («**IRS**») zu melden. Die Quellensteuer von 30% gilt, sofern die erforderlichen Informationen zu US-Eigentum nicht ordnungsgemäss gemeldet werden.

Allgemein betrachtet unterwerfen die FATCA-Vorschriften alle von der Gesellschaft bezogenen «Withholdable Payments» und «Passthru Payments» einer Quellensteuer von 30% (einschliesslich des Anteils, der Nicht-US-Anlegern zuzurechnen ist), sofern die Gesellschaft keine Vereinbarung («**FFI-Vereinbarung**») mit dem IRS zur Vorlage von Informationen, Bestätigungen und Verzichtserklärungen gegenüber Nicht-US-Recht (einschliesslich Informationen in Bezug auf Datenschutz) geschlossen hat, so wie dies für die Einhaltung der neuen Vorschriften erforderlich sein kann (einschliesslich Informationen zu ihren direkten und indirekten US-Kontoinhabern), oder sofern keine Ausnahmeregelung gilt, darunter die Befreiung im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens («**IGA**») zwischen den Vereinigten Staaten und einem Land, in dem die Nicht-US-Einheit ansässig ist oder eine relevante Niederlassung unterhält.

Die Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten haben ein IGA zu FATCA abgeschlossen, das vom luxemburgischen Gesetz zur Umsetzung des zwischenstaatlichen Abkommens vom 28. März 2017 zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika (das «**FATCA-Gesetz**») implementiert wird. Hält sich die Gesellschaft an die anwendbaren Bestimmungen des FATCA-Gesetzes, ist sie nicht verpflichtet, Zahlungen im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer oder allgemein einem Abzug zu unterwerfen. Darüber hinaus hat die Gesellschaft mit dem IRS kein FFI-Abkommen zu schliessen, sondern Informationen zu ihren Aktionären zu erlangen und diese an die luxemburgische Steuerbehörde zu melden, die diese wiederum an den IRS weiterleitet.

Jegliche Steuern, die sich aus der Nichteinhaltung eines Anlegers von FATCA ergeben, sind von diesem Anleger zu tragen.

Alle potenziellen Anleger und alle Aktionäre sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Alle Aktionäre und Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs an einem Subfonds haben der Verwaltungsgesellschaft (auch in Form von Updates) oder einer von der Verwaltungsgesellschaft benannten Drittpartei («**Designated Third Party**») Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen und Formulare zum Aktionär (bzw. zu dessen mittelbaren oder unmittelbaren Eigentümern oder Kontoinhabern) zu übermitteln, und zwar in der Form und zu dem Zeitpunkt, wie dies üblicherweise von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» verlangt wird (auch durch elektronische Bescheinigungen), um über die Gewährung von Ausnahmen, Ermässigungen oder Erstattungen von Quellensteuern oder sonstigen Steuern zu befinden, die von Steuerbehörden oder sonstigen Regierungsstellen (einschliesslich der Quellensteuern gemäss dem «Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010» bzw. gemäss vergleichbaren oder nachfolgenden Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Abkommen bzw. sonstigen Abkommen, die kraft solcher Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen geschlossen werden) gegenüber der Gesellschaft erhoben werden; Gleiches gilt für der Gesellschaft bezahlte Beträge oder Beträge, die der Gesellschaft zugeschrieben oder von ihr an solche Aktionäre oder Erwerber ausgeschüttet werden. Sofern bestimmte Aktionäre oder Erwerber von Beteiligungen eines Aktionärs versäumen, der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» diese Informationen, Bestätigungen, Verzichtserklärungen oder Formulare vorzulegen, hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. die «Designated Third Party» das uneingeschränkte Recht, eine oder alle der folgenden Massnahmen zu ergreifen: (i) Einbehaltung aller Steuern, die gemäss den geltenden Rechtsvorschriften, Bestimmungen, Regeln oder Vereinbarungen einzubehalten sind; (ii) Rücknahme der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds; und (iii) Schaffung und Verwaltung eines Anlagevehikels, das in den Vereinigten Staaten gegründet wird und im Sinne von Abschnitt 7701 des Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung als «domestic partnership» betrachtet wird, sowie die Übertragung der Beteiligungen des Aktionärs oder des Erwerbers an einem Subfonds oder der Beteiligung an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Subfonds auf dieses Anlagevehikel. Der Aktionär oder der Erwerber haben der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» auf deren Ersuchen hin Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente und Zertifikate rechtsgültig vorzulegen, insofern diese von der Verwaltungsgesellschaft oder der «Designated Third Party» üblicherweise verlangt werden oder in sonstiger Form erforderlich sind, um die vorgenannten Formalitäten zu erfüllen. Alle Aktionäre erteilen der Verwaltungsgesellschaft bzw. der «Designated Third Party» die Vollmacht (verbunden mit einem Rechtsinteresse), solche Dokumente, Stellungnahmen, Instrumente oder Zertifikate im Namen des Aktionärs rechtsgültig vorzulegen, sofern der Aktionär dies unterlässt.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des FATCA

Im Einklang mit dem FATCA-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg (d. h. der Administration des Contributions Directes, die «**Steuerbehörde in Luxemburg**») Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes zu übermitteln.

Die Gesellschaft wird als geförderte Einheit betrachtet, ist als solche kein meldepflichtiges Luxemburger Finanzinstitut und ist gleich einem ausländischen Finanzinstitut nach FATCA-Vorgaben zu behandeln. Die Gesellschaft ist die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und Kontrollpersonen als meldepflichtige Personen zu FATCA-Zwecken.

Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten zu den Aktionären oder deren Kontrollpersonen, um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem FATCA-Gesetz erwachsen. Zu diesen personenbezogenen Daten («**personenbezogene FATCA-Daten**») gehören der Name; das Geburtsdatum und der Geburtsort; die Adresse; die US-Steueridentifikationsnummer; das Land des steuerlichen Wohnsitzes und die Wohnsitzadresse; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); der Kontostand oder Kontowert; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; der Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag der Zinsen; die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; der Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde;

die Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln an ein in den USA unterhaltenes Konto und jedwede andere Informationen, die in Bezug auf die Aktionäre oder deren Kontrollpersonen für die Zwecke des FATCA relevant sind.

Die personenbezogenen FATCA-Daten werden von der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Zentralen Verwaltungsstelle an die Steuerbehörde in Luxemburg gemeldet. In Anwendung des FATCA-Gesetzes übermittelt die Steuerbehörde in Luxemburg die personenbezogenen FATCA-Daten, in eigener Verantwortung, wiederum der US-amerikanischen Steuerbehörde (Internal Revenue Service – IRS).

Aktionäre und Kontrollpersonen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene FATCA-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu FATCA-Zwecken könne das auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem FATCA-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede Kontrollperson der Gesellschaft die personenbezogenen FATCA-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen Kontrollperson ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des FATCA-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des FATCA-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder Kontrollpersonen, die dem Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im FATCA-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: ein Einbehalt gemäss Section 1471 des U.S. Internal Revenue Code, eine Geldbusse von bis zu 250'000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende Kontrollperson die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des FATCA-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre und Kontrollpersonen ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene FATCA-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

Automatischer Informationsaustausch – Common Reporting Standard («CRS»)

Sofern in diesem Abschnitt nicht anders festgelegt, entsprechen die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sinngemäss der Definition im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 (das «**CRS-Gesetz**»).

Am 9. Dezember 2014 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/107/EU verabschiedet, wodurch die Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 zur verbesserten Zusammenarbeit im Bereich Steuern geändert wurde und nun ein automatisches System zum Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den EU-Mitgliedsstaaten vorsieht («**DAC-Richtlinie**»). Mit der Verabschiedung der oben genannten Richtlinie wird der gemeinsame Meldestandard CRS der OECD umgesetzt und der automatische Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union zum 1. Januar 2016 allgemein eingeführt.

Zudem unterzeichnete Luxemburg das «Multilateral Competent Authority Agreement» der OECD («**Multilaterale Vereinbarung**») zum automatischen Informationsaustausch zwischen Finanzbehörden. Im Rahmen dieser multilateralen Vereinbarung wird Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2016 automatisch Informationen zu Finanzkonten mit anderen beteiligten Ländern austauschen. Das CRS-Gesetz setzt diese

multilaterale Vereinbarung zusammen mit der DAC-Richtlinie um, so dass der CRS in luxemburgisches Recht umgesetzt wird.

Gemäss den Bestimmungen des CRS-Gesetzes kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde jedes Jahr Namen, Adresse, das Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer sowie Geburtsdatum- und Geburtsort i) jeder meldepflichtigen Person, die Kontoinhaber ist, ii) und im Falle einer passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes jeder kontrollierenden Person, bei der es sich um eine meldepflichtige Person handelt, zu melden. Diese Informationen dürfen von der luxemburgischen Steuerbehörde an ausländische Steuerbehörden weitergegeben werden.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär der Gesellschaft diese Informationen, einschliesslich Informationen hinsichtlich unmittelbarer und mittelbarer Eigentümer von Aktionären, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen zukommen lassen. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird sich zwar bemühen, sämtlichen Verpflichtungen zur Vermeidung von Steuern oder Geldstrafen aufgrund des CRS-Gesetzes nachzukommen, dennoch kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären, die den Dokumentationsanfragen der Gesellschaft nicht nachkommen, können Steuern und Strafen belastet werden, die der Gesellschaft auferlegt wurden und darauf zurückzuführen sind, dass der Aktionär die Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat. Zudem kann die Gesellschaft die Aktien eines solchen Aktionärs nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Datenschutz im Zusammenhang mit der Verarbeitung für Zwecke des CRS

Im Einklang mit dem CRS-Gesetz sind Luxemburger Finanzinstitute («**FI**») verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg Informationen zu meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes zu übermitteln.

Als meldendes luxemburgisches Finanzinstitut ist die Gesellschaft die Datenverantwortliche und verarbeitet personenbezogene Daten der Aktionäre und Kontrollpersonen als meldepflichtige Personen zu im CRS-Gesetz dargelegten Zwecken.

In diesem Zusammenhang ist die Gesellschaft unter Umständen verpflichtet, der Steuerbehörde in Luxemburg folgende Daten (die «**personenbezogenen CRS-Daten**») zu melden: den Namen; die Wohnsitzadresse; die Steueridentifikationsnummer(n); das Geburtsdatum und den Geburtsort; das Land des/der steuerlichen Wohnsitz(e)s; die Telefonnummer; die Kontonummer (oder deren funktionale Entsprechung); Daueraufträge zur Übertragung von Mitteln auf ein in einer ausländischen Rechtsordnung unterhaltenes Konto; den Kontostand oder Kontowert; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen; der Gesamtbruttobetrag der Dividenden; den Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte erzielt wurden; die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden; den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Aktionär gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde, sowie jedwede andere gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu i) allen meldepflichtigen Personen, die Kontoinhaber sind, ii) und, im Falle von passiven NFE im Sinne des CRS-Gesetzes, allen Kontrollpersonen, die meldepflichtige Personen sind.

Personenbezogene CRS-Daten zu den Aktionären oder deren Kontrollpersonen werden vom meldepflichtigen Finanzinstitut an die luxemburgische Steuerbehörde gemeldet. Die Steuerbehörde in Luxemburg übermittelt wiederum in eigener Verantwortung die personenbezogenen CRS-Daten den zuständigen Steuerbehörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Rechtsordnungen. Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen CRS-Daten zu den Aktionären oder den Kontrollpersonen ausschliesslich um den rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, die der Gesellschaft aus dem CRS-Gesetz erwachsen.

Aktionäre und Kontrollpersonen werden insbesondere informiert, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Geschäfte durch Abgabe von

Erklärungen an sie gemeldet werden, und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der Steuerbehörde in Luxemburg dient.

Personenbezogene CRS-Daten können auch von den datenverarbeitenden Stellen der Gesellschaft («**datenverarbeitende Stellen**») verarbeitet werden; im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung zu CRS-Zwecken können das auch die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft und die Zentrale Verwaltungsstelle der Gesellschaft sein.

Damit die Gesellschaft ihren Meldepflichten gemäss dem CRS-Gesetz nachkommen kann, muss jeder Aktionär oder jede Kontrollperson der Gesellschaft die personenbezogenen CRS-Daten, zu denen auch Informationen über die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer aller Aktionäre zählen, zusammen mit den entsprechenden Nachweisen übermitteln. Auf Verlangen der Gesellschaft willigt jeder Aktionär oder dessen Kontrollperson ein, der Gesellschaft diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht im vorgegebenen Zeitrahmen, kann daraus eine Meldung des Kontos an die Steuerbehörde in Luxemburg folgen.

Zwar wird die Gesellschaft versuchen, die auferlegten Meldepflichten zu erfüllen, um sämtliche Steuern oder Strafen im Rahmen des CRS-Gesetzes zu vermeiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann. Wird der Gesellschaft infolge des CRS-Gesetzes eine Steuer oder Strafe auferlegt, können die Aktien erhebliche Wertverluste erleiden.

Aktionären oder kontrollierenden Personen, die den Dokumentationsersuchen der Gesellschaft nicht nachkommen, können im CRS-Gesetz vorgesehene Steuern und Geldstrafen (u.a.: eine Geldbusse von bis zu 250.000 Euro oder eine Geldbusse von bis zu 0,5 Prozent der Beträge, die zu melden gewesen wären, mindestens jedoch 1.500 Euro), die der Gesellschaft aufgrund der Tatsache auferlegt wurden, dass der betreffende Aktionär oder die betreffende kontrollierende Person die entsprechenden Informationen nicht übermittelt hat, in Rechnung gestellt werden; zudem steht es der Gesellschaft frei, die Aktien dieser Aktionäre zurückzunehmen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des CRS-Gesetzes auf ihre Anlagen sollten Aktionäre ihren eigenen Steuerberater hinzuziehen oder sich anderweitig professionell beraten lassen.

Personenbezogene CRS-Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Datenschutzhinweises verarbeitet; dieser Datenschutzhinweis ist Teil des Antragsformulars, das die Gesellschaft den Anlegern zukommen lässt.

22. Hauptbeteiligte

Gesellschaft

CS Investment Funds 3
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft

- Marc Berryman
Director, Credit Suisse Asset Management Limited, London
- Jonathan Griffin
Independent Director, Luxemburg
- Eduard von Kymmel
Independent Director, Luxemburg
- Petra Borisch
Director, Luxemburg
- Evanthe Savvoulidi
Director, Luxemburg

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société cooperative
2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

Credit Suisse Fund Management S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

- Markus Ruetimann,
Managing Director, Credit Suisse Asset Management Limited, London

- Daniela Klasén-Martin
Managing Director, Credit Suisse Fund Management S.A., Luxemburg
- Kathrin Isch
Managing Director, Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zurich

Depotbank

Credit Suisse (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

Rechtsberatung

Clifford Chance,
10, boulevard Grande Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg

Zentrale Verwaltungsstelle

Credit Suisse Fund Services (Luxembourg) S.A.,
5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg

23. Subfonds

Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Bond Fund

Anlageziel

Der Subfonds strebt in erster Linie nach einer über dem Markt für Schwellenlandanleihen liegenden Rendite. Zu diesem Zweck legt er in Schuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln an, die auf US-Dollar lauten oder gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind, ein Investment-Grade- oder geringeres Rating tragen und von Schuldnern, Institutionen und Körperschaften ausgegeben wurden, deren Hauptsitz in einem Schwellenland liegt oder die einen massgeblichen Teil ihrer Tätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des Benchmarks JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified Composite zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wird als Referenz für den Portfolioaufbau sowie als Grundlage für die Festlegung von Risikobeschränkungen und/oder die Berechnung der Performance Fee verwendet. Der Grossteil des Engagements des Subfonds in Anleihen wird nicht zwangsläufig Bestandteil des Benchmarks sein oder seine Gewichtung aus dem Benchmark ableiten. Der Anlageverwalter kann in eigenem Ermessen erheblich von der Gewichtung bestimmter Komponenten des Benchmarks abweichen und auch in umfangreichem Masse in nicht im Index enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in erheblichem Masse von seinem Benchmark abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds werden in Schuldverschreibungen, Anleihen, Notes und vergleichbaren fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Zero Bonds) und vergleichbaren Schuldtiteln angelegt, die von Körperschaften (einschliesslich Körperschaften in staatlichem Besitz) mit Sitz in einem Schwellenland oder massgeblicher Geschäftstätigkeit in Schwellenländern begeben oder garantiert sind und die an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten, regelmässig stattfindenden und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden. Zudem dürfen bis zu 30% des Nettovermögens des Subfonds auch in Schuldtiteln und entsprechenden Wertrechten (einschliesslich Zero Bonds), kurz laufenden Schuldtiteln und entsprechenden Wertrechten und vergleichbaren Schuldtiteln angelegt werden, die von einem hoheitlichen Emittenten eines Schwellenlandes begeben oder garantiert sind und die an einer Börse notiert oder an einem anderen geregelten, regelmässig stattfindenden und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden.

Der Subfonds kann in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldtitel anlegen, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die «Onshore-Schuldtitel»). Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist.

Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschliesslich der CSSF, genehmigt wurden.

Daneben kann der Subfonds bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Contingent Convertible Instruments investieren.

Ein wesentlicher Teil des Nettovermögens des Subfonds lautet auf den USD beziehungsweise ist in USD abgesichert. Für den verbleibenden Teil kann der Subfonds Optionen und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, inflationsgekoppelte Swaps und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente

Steuerung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden. Der Subfonds kann durch den Einsatz von Devisenterminkontrakten und Credit Default Swaps sein Währungs- und Kreditexposure aktiv verwalten.

Der Subfonds darf maximal 10% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein. Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Anlagen können auf beliebige konvertierbare Währungen lauten, zu denen unter anderem auch der USD, der EUR und die Währungen der Schwellenländer zählen (falls diese frei konvertierbar sind). Die Anlagen des Subfonds in Schuldverschreibungen und Rechten, die auf die Währung eines einzigen, nicht der OECD angehörenden Landes lauten, sind auf 30% seines Nettovermögens beschränkt. Für die Gesamtgewichtung der Anlagen in Währungen aus Nicht-OECD-Ländern gilt dagegen keine Beschränkung. Die Anlagen des Subfonds können in einer begrenzten Anzahl von Währungen oder einer einzigen Währung erfolgen. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Absatz 2) gilt Folgendes: OECD-Mitgliedstaaten aus den Schwellenländern werden als Nicht-OECD-Mitgliedstaaten betrachtet.

In diesem Zusammenhang gelten Schwellen- und Entwicklungsländer als Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Der Subfonds kann auch bis zu 20% seines Nettovermögens in Asset-backed-Securities (ABS) und Mortgage-backed-Securities (MBS) anlegen.

Im Übrigen kann der Subfonds folgende Anlagen tätigen:

- bis zu 20% seines Nettovermögens in Wandelanleihen oder Schuldverschreibungen mit Optionsscheinen, die durch Unternehmensschuldner mit eingetragenem Sitz in einem Schwellenland begeben wurden und die an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden;
- bis zu 30% seines Nettovermögens in Schuldtiteln und entsprechenden Wertrechten, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und von staatlichen Instanzen oder Unternehmen aus Industrieländern ausgegeben wurden sowie an einer Börse oder einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden;

Anlagen gemäss dem vorangehenden Absatz dürfen insgesamt einen Drittel des Gesamtvermögens des Subfonds (ohne akessorische liquide Mittel) nicht überschreiten.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu investieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und anzuwenden. Dasselbe gilt für die nachstehenden Risikohinweise.

Die potenziellen Renditen von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Renditen vergleichbarer Wertpapiere äquivalenter Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

In diesem Zusammenhang gelten Schwellen- und Entwicklungsländer als Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Providers enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsmärkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die politische und wirtschaftliche Lage der Schwellenländer Anlagen in diesen Subfonds riskanter gestalten, was sich negativ auf die Rendite des Vermögens auswirken kann. Anlagen in diesem Subfonds sollten nur bei einem langfristigen Anlagehorizont erfolgen. Die Anlagen des Subfonds unterliegen (unter anderem) folgenden Risiken: weniger stringente staatliche Überwachung, Buchhaltungs- und Buchprüfungsmethoden, die den Anforderungen westlicher Gesetzgebung nicht genügen, potenzielle Einschränkungen bei der Rückführung der angelegten Mittel, Gegenparteienrisiko bei einzelnen Transaktionen, Volatilität des Marktes und mangelnde Liquidität der Anlageinstrumente des Subfonds.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer marktsegment- oder sektorspezifischen Konzentration führen.

Da bei diesem Subfonds unter Umständen Anlagen in Schuldtitel im Nicht-Investment-Grade-Sektor erfolgen, stellen die zugrunde liegenden Schuldtitel eventuell mit Blick auf Herabstufungen ein grösseres Risiko dar oder weisen ein höheres Ausfallrisiko auf als Schuldtitel von erstklassigen Emittenten. Die höhere Rendite ist als Ausgleich zu betrachten für das höhere Risiko, das mit den Schuldtiteln verbunden ist, sowie für die höhere Volatilität des Subfonds. Potenzielle Anleger müssen sich bewusst sein, dass ein Totalverlust der Anlage nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Zur Verringerung derartiger Risiken werden die jeweiligen Emittenten genau kontrolliert. Zudem erfolgt hinsichtlich der Emittenten eine breite Anlagestreuung.

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Convertible Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht

zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Convertible Instruments zu beachten.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der «CIBM») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich nachteilig auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert. Sie können sich im Laufe der Zeit ändern.

Potenzielle Anleger werden in diesem Zusammenhang auch auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikofähigkeit und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG wurde zum Anlageverwalter dieses Subfonds ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch» festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens einen Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Teile der Vermögenswerte des Subfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Depot-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Subfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Subfonds gemäss geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Subfonds separat

als Vermögen des Subfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Subfonds (die «Unterverwahrstelle») ernannt.

Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund

Anlageziel

Der Subfonds strebt in erster Linie nach einer über dem Markt für Schwellenlandanleihen liegenden Rendite. Zu diesem Zweck legt er in Schuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln an, die auf US-Dollar lauten oder gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind, grösstenteils ein Investment-Grade-Rating tragen und von Schuldnern, Institutionen und Körperschaften ausgegeben wurden, deren Hauptsitz in einem Schwellenland liegt oder die einen massgeblichen Teil ihrer Tätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Dieser Subfonds hat das Ziel, die Rendite des Benchmarks JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index Broad Diversified High Grade zu übertreffen. Der Subfonds wird aktiv verwaltet. Der Benchmark wurde ausgewählt, da dieser das Anlageuniversum des Subfonds widerspiegelt und sich daher zu Performance-Vergleichszwecken eignet. Der Grossteil des Engagements des Subfonds in Anleihen wird wahrscheinlich Bestandteil des Benchmarks sein oder seine Gewichtung aus dem Benchmark ableiten. Der Anlageverwalter wird in eigenem Ermessen in gewissem Umfang bestimmte Komponenten des Benchmarks über- oder untergewichten und auch in geringerem Umfang in nicht im Benchmark enthaltene Anleihen anlegen, um spezifische Anlagechancen zu nutzen. Es ist daher zu erwarten, dass die Performance des Subfonds in begrenztem Masse vom Benchmark abweichen wird.

Anlagegrundsätze

Um das Anlageziel zu erreichen, werden mindestens zwei Drittel des Vermögens des Subfonds in fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und entsprechenden Wertrechten angelegt, deren Rating mindestens BBB- (Standard & Poor's, Fitch) bzw. Baa3 (Moody's) beträgt oder die ein gleichwertiges Rating einer anderen Rating-Agentur aufweisen oder die bei fehlendem Rating als qualitativ vergleichbar eingestuft werden, die auf USD oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und von Körperschaften (einschliesslich Körperschaften in staatlichem Besitz) mit Sitz in einem Schwellenland oder massgeblicher Geschäftstätigkeit in Schwellenländern begeben wurden. Zudem kann das Nettovermögen des Subfonds in beschränktem Mass in fest- oder variabel verzinslichen Schuldtiteln und entsprechenden Wertrechten angelegt werden, deren Rating mindestens BBB- (Standard & Poor's, Fitch) bzw. Baa3 (Moody's) beträgt oder die ein gleichwertiges Rating einer anderen Rating-Agentur aufweisen oder die bei fehlendem Rating als qualitativ vergleichbar eingestuft werden, die auf USD oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten und von hoheitlichen Emittenten eines Schwellenlandes begeben oder garantiert wurden.

In diesem Zusammenhang gelten Schwellen- und Entwicklungsländer als Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Der Subfonds kann in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldtitel anlegen, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die «Onshore-Schuldtitel»). Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszonen Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (das «CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoeröffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist.

Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Re-

gulierungsbehörde, einschliesslich der CSSF, genehmigt wurden. Der Subfonds legt nicht in Asset-Backed-Securities (ABS) und Mortgage-Backed-Securities (MBS) an.

Zudem kann der Subfonds bis zu 10% seines Gesamtvermögens in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Subfonds darf bis zu 30% seines Nettovermögens in Schuldtitel und entsprechende Wertrechte anlegen, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten und von einer Regierung oder einem Unternehmen aus den Industrieländern begeben oder garantiert werden und an einer Börse oder einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Im Übrigen kann das Vermögen des Subfonds in beschränktem Umfang folgende Anlagen enthalten:

- a) fest- oder variabel verzinsliche Schuldtitel und entsprechende Wertrechte, die ein tieferes Rating als im zweiten Absatz dieses Kapitels angegeben aufweisen und auf USD oder auf eine andere frei konvertierbare Währung lauten sowie von Staatsschuldnern, einschliesslich Staatsschuldnern eines beliebigen Staates oder Unternehmensschuldnern mit eingetragenem Sitz in einem beliebigen Staat begeben wurden;
- b) Wandelanleihen oder Schuldtitel mit Optionsscheinen, die durch Unternehmensschuldner mit eingetragenem Sitz in einem beliebigen Staat begeben wurden und die auf USD oder eine andere frei konvertierbare Währung lauten.

Die Summe der Anlagen in Wandelanleihen sowie Hochzinsanleihen unter BBB- darf maximal 10% betragen.

Neben Direktanlagen kann der Subfonds Optionen und Termingeschäfte (Futures) sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps, inflationsgekoppelte Swaps und Total Return Swaps) sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Steuerung des Portfolios tätigen, soweit die in Kapitel 6 «Anlagebegrenzungen» genannten Anlagebegrenzungen in gebührender Weise berücksichtigt werden.

Der Subfonds darf maximal 10% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnungseffekte nicht berücksichtigt.

Ausserdem kann der Subfonds durch den Einsatz von Devisentermingeschäften (FX Forwards) und Credit Default Swaps seine Währungs- und Kreditengagements aktiv steuern.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens (einschliesslich der oben genannten Sichteinlagen bei Banken) in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt.

Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und anzuwenden. Dasselbe gilt für die nachstehenden Risikohinweise.

Die potenziellen Renditen von Wertpapieren, die von Emittenten aus Schwellenländern (aufstrebenden Märkten) ausgegeben wurden, fallen im Allgemeinen höher aus als die Renditen vergleichbarer Wertpapiere äquivalenter Emittenten aus anderen Ländern (d. h. Industrieländern). Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

In diesem Zusammenhang gelten Schwellen- und Entwicklungsländer als Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen eingestuft werden. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Provider enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsländer betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind wesentlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Zudem weisen diese Märkte historisch eine höhere Volatilität auf als die Märkte der Industrieländer.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die politische und wirtschaftliche Lage der Schwellenländer Anlagen in diesen Subfonds riskanter gestalten, was sich negativ auf die Rendite des Vermögens auswirken kann. Anlagen in diesem Subfonds sollten nur bei einem langfristigen Anlagehorizont erfolgen. Die Anlagen des Subfonds unterliegen (unter anderem) folgenden Risiken: weniger stringente staatliche Überwachung, Buchhaltungs- und Buchprüfungsmethoden, die den Anforderungen westlicher Gesetzgebung nicht genügen, potenzielle Einschränkungen bei der Rückführung der angelegten Mittel, Gegenparteierisiko bei einzelnen Transaktionen, Volatilität des Marktes und mangelnde Liquidität der Anlageinstrumente des Subfonds. Weiterhin ist zu bedenken, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Marktkapitalisierung (Micro, Small, Mid, Large Caps) oder ihrem Sektor ausgewählt werden. Dies kann zu einer marktsegment- oder sektorspezifischen Konzentration führen.

Contingent Convertible Instruments können im Fall von Anleihen in Aktien umgewandelt oder abgeschrieben werden, wenn ein spezifischer Auslöser eintritt (ein sogenannter mechanischer Trigger). Eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung können mit einem substanziellen Wertverlust verbunden sein. Im Fall einer Umwandlung können die erhaltenen Aktien einen Abschlag gegenüber dem Aktienkurs beim Kauf der Anleihe aufweisen, sodass ein erhöhtes Kapitalverlustrisiko besteht. Neben den mechanischen Triggern können Contingent Convertible Instruments «Point of Non-Viability»-Trigger aufweisen, welche dieselben Konsequenzen auslösen, d. h. eine Umwandlung in Aktien oder eine Abschreibung. Diese «Point of Non-Viability»-Trigger werden in Abhängigkeit von der Einschätzung des zuständigen Regulators zum Solvabilitätsausblick des Emittenten ausgelöst. Einige nachrangige Unternehmensanleihen sind möglicherweise kündbar, sodass sie durch den Emittenten zu einem bestimmten Termin und einem vordefinierten Preis zurückgenommen werden. Falls solche Schuldverschreibungen nicht zum festgelegten Kündigungstermin zurückgenommen werden, kann der Emittent die Laufzeit bis auf unbestimmte Zeit verlängern und die Couponzahlungen aussetzen oder reduzieren. Die Bonität von Schuldverschreibungen ohne Rating wird nicht unter Bezugnahme auf eine unabhängige Ratingagentur eingestuft. Nachrangige Unternehmensanleihen sind mit einem höheren Verlustrisiko als vorrangige Unternehmensanleihen verbunden, auch wenn sie durch denselben Emittenten begeben wurden. Anlegern wird geraten, die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Contingent Convertible Instruments zu beachten.

Anlagen über den chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen (der «CIBM») oder andere ähnliche Programme, die von Zeit zu Zeit gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften eingeführt wurden, sind mit speziellen Risiken verbunden. Dementsprechend werden potenzielle Anleger insbesondere auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms» aufgeführten Risiken hingewiesen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich nachteilig auf die Renditen des Subfonds auswirken. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken werden im

Rahmen des allgemeinen Risikomanagementprozesses identifiziert und gesteuert. Sie können sich im Laufe der Zeit ändern.
Potenzielle Anleger werden in diesem Zusammenhang auch auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» dargelegten Risiken hingewiesen.

Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit ausgeprägter Risikofähigkeit und einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln aus Schwellenländern anlegen möchten.

Anlageverwalter

Die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG wurde zum Anlageverwalter dieses Subfonds ernannt.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.
In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Verwaltungsgesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Vorbehaltlich der in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Auswirkungen der VRC-Vorschriften auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch» festgelegten Einschränkungen müssen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle bis 15.00 Uhr (Mittleuropäische Zeit) am Bankgeschäftstag vor dem Bewertungstag an Tagen, an denen die Banken in Luxemburg geöffnet sind, eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Von Finanzdienstleistern verwahrte Vermögenswerte

Teile der Vermögenswerte des Subfonds in der VRC werden von der Unterverwahrstelle verwahrt. Das/die Wertpapierkonto/-konten und Kassenkonto/-konten bei der Unterverwahrstelle und entsprechenden Depot-, Registrierungs- und Clearingstellen für den Subfonds in der VRC werden gemeinsam im Namen des Anlageverwalters (als Antragsteller im Rahmen des CIBM-Programms) und des Subfonds gemäss geltender VRC-Vorschriften eröffnet. Es erfolgt eine Trennung der Vermögenswerte durch die Unterverwahrstelle, sodass die Vermögenswerte des Subfonds separat als Vermögen des Subfonds und nicht des Anlageverwalters ausgewiesen werden.

Unterverwahrstelle

Die Industrial and Commercial Bank of China Limited wurde zum Zwecke der Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms zur Unterverwahrstelle sowie zur Handels- und Abwicklungsstelle für den Interbankenmarkt für Anleihen des Subfonds (die «Unterverwahrstelle») ernannt.

Credit Suisse (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 2024 S-V**Anlageziel**

Der Subfonds strebt eine attraktive Rendite an, indem er in Schuldtitel mit einer Endfälligkeit bis zur Fälligkeit des Subfonds anlegt.

Die Laufzeit des Subfonds ist begrenzt und endet am 30. September 2024 (die «Fälligkeit») oder einem anderen Datum, das von der Verwaltungsgesellschaft vor Auflegung des Subfonds festgelegt wird. Wird eine Abweichung von der vorstehend genannten Fälligkeit beschlossen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Die Laufzeit des Subfonds ist auf die vorstehend definierte Fälligkeit begrenzt.

Der Subfonds wird ohne Bezugnahme auf einen Benchmark aktiv verwaltet.

Anlagegrundsätze

Um sein Anlageziel zu erreichen, legt der Subfonds hauptsächlich in Schuldtitel, Obligationen, Notes, ähnliche fest- oder variabel verzinsliche Wertpapiere (einschliesslich auf Diskontbasis begebener Wertpapiere) von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit (unter anderem aus Schwellenländern) an, die auf eine beliebige Währung lauten und die nicht unbedingt gegen die Referenzwährung des Subfonds abgesichert sind.

Entsprechend wird sich jede Wechselkursveränderung dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung des Subfonds auf dessen Nettovermögenswert auswirken. Die Laufzeit der Wertpapiere übersteigt nicht die Fälligkeit des Subfonds.

Bis zu 100 Prozent vom Nettovermögen des Subfonds können auf öffentlich-rechtliche, halbprivate und private Emittenten verteilt werden, die ihren Sitz im asiatischen Raum (beispielsweise in China, Südkorea, Indien, Malaysia, Singapur, Japan, Indonesien, Thailand, Hongkong, in den Philippinen oder in Taiwan) haben oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit dort ausüben.

In Bezug auf die Regionen ist das Anlageuniversum des Subfonds unbegrenzt. Der Subfonds kann einen signifikanten Anteil seines Gesamtvermögens in Regionen innerhalb von Industrie- oder Schwellenländern anlegen. Je nach Marktbeurteilung kann dies jederzeit dazu führen, dass sich die Anlagen in bestimmten Phasen auf bestimmte Regionen konzentrieren. Folglich können die Vermögenswerte des Subfonds vollständig in Schwellen- oder Industrieländern angelegt sein.

Der Subfonds kann in Non-Investment-Grade-Papiere mit einem Mindestrating von «B-» von Standard & Poor's oder «B3» von Moody's anlegen oder in Schuldtitel, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine ähnliche Bonität aufweisen.

Der Subfonds kann in auf Renminbi lautende Onshore-Schuldtitel anlegen, die auf dem chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen gehandelt werden (die «Onshore-Schuldtitel»). Für die Zwecke dieses Prospekts bezieht sich «VRC» auf die Volksrepublik China (ohne Taiwan und die Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau), und der Begriff «chinesisch» ist entsprechend auszulegen.

Gemäss den VRC-Vorschriften sind gewisse qualifizierte Finanzinstitute aus Übersee berechtigt, am Programm für den direkten Zugang zum chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen («CIBM-Programm») teilzunehmen und an diesem Markt Anlagen zu tätigen. Der Anlageverwalter hat sich im Namen des Subfonds als qualifiziertes Institut im Rahmen des CIBM-Programms mittels einer Handels- und Abwicklungsstelle für den Onshore-Interbankenmarkt für Anleihen registriert, die für die relevanten Anträge und Kontoöffnungen bei den entsprechenden VRC-Behörden zuständig ist.

Der Subfonds kann Anlagen im Rahmen des CIBM-Programms tätigen. Mit entsprechender Offenlegung an die Anleger kann der Subfonds ein Engagement bei festverzinslichen Wertpapieren aus der VRC auch über andere grenzübergreifende Programme anstreben, die von einer zuständigen Regulierungsbehörde, einschliesslich der CSSF, genehmigt wurden.

Obwohl der Subfonds hauptsächlich in Direktanlagen wie oben definiert investiert, kann er zur Steigerung der Erträge Derivatstrategien verwenden. Zu diesen Derivaten zählen unter anderem Futures auf Anleihen und Geldmarktinstrumente, Zinsswaps, Zinsoptionen (unter anderem Caps & Floors und Swaptions), Optionen auf Anleihe- und Geldmarktfutures, Devisenterminkontrakte, Währungsoptionen, Optionen auf Devisenfutures, Währungsswaps, aktiengebundene Derivate und Credit Default Swaps (auf Einzelmitteln und Indizes). Der Einsatz von Credit Default Swaps zu anderen als Absicherungszwecken unterliegt einer Höchstgrenze von 30% des

Nettovermögens des Subfonds. Soweit den Derivaten Finanzindizes zugrunde liegen, muss die Auswahl solcher Indizes in Übereinstimmung mit Art. 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfolgen.

Zusätzlich kann der Subfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios Total Return Swaps einsetzen.

Der Subfonds darf maximal 10% seines Nettovermögenswerts in Total Return Swaps investieren. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Es wird allgemein erwartet, dass der Betrag eines solchen Total Return Swap innerhalb einer Spanne von 0% bis 10% des Nettovermögenswerts des Subfonds bleibt. Dieser Wert berechnet sich anhand der Summe der Nominalbeträge der Total Return Swaps. Unter gewissen Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Die Summe der Nominalbeträge berücksichtigt den absoluten Wert des nominalen Exposures aller Total Return Swaps, welche der Subfonds einsetzt. Der erwartete Betrag solcher Total Return Swaps ist ein Indikator für die Intensität des Einsatzes von Total Return Swaps innerhalb des Subfonds. Jedoch ist er nicht unbedingt ein Indikator für die Anlagerisiken im Zusammenhang mit diesen Instrumenten, da er Verrechnung- oder Absicherungseffekte nicht berücksichtigt.

Zu Absicherungszwecken darf der Subfonds bis zu 100% seines Nettovermögens in die oben genannten Derivate anlegen.

Ferner darf der Subfonds direkt oder indirekt bis zu 10% seines Nettovermögens in Wandelanleihen sowie Optionsanleihen, die an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden, oder in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere anlegen, wobei ein Leverage des Subfonds von höchstens 10% unter Verwendung von aktienbezogenen Derivaten gestattet ist. Der Subfonds darf am Ende seiner Laufzeit bis zu 100% seines Gesamtvermögens in kurzfristige Schuldtitel mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten und in Geldmarktinstrumente wie Commercial Paper anlegen, wenn der Anlageverwalter beginnt, festverzinsliche Instrumente kurz vor Fälligkeit zu ersetzen.

Gemäss den Bedingungen in Kapitel 4 «Anlagepolitik» darf der Subfonds bis zu 20% des Gesamtvermögens des Subfonds in akzessorische flüssige Mittel (d. h. Sichteinlagen bei Banken) anlegen, die entweder zur Deckung laufender oder ausserordentlicher Zahlungen gehalten werden oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in zulässige Vermögenswerte gemäss Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Da die Fälligkeit des Subfonds vorab festgelegt wird, steigt der Anteil der Barmittel zum Ende der Laufzeit. Folglich kann der Subfonds drei Monate vor Fälligkeit bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Barmitteln (unter anderem Sicht- und Termineinlagen und vorbehaltlich der Obergrenze von 20% für Sichteinlagen bei Banken) bei erstklassigen Finanzinstituten halten. Der Subfonds darf ebenfalls bis zu 20% seines Gesamtvermögens in Bargeld, Termineinlagen, Liquiditätsfonds, Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente anlegen. In jedem Fall und um Unklarheiten zu vermeiden, sind Anlagen in Liquiditätsfonds und Geldmarktfonds auf maximal 10% des Gesamtvermögens beschränkt. Der Subfonds wird als Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der SFDR eingestuft.

Informationen zu den von den Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen finden Sie im SFDR-Anhang dieses Prospekts.

Gesamtrisikopotenzial

Das Gesamtrisikopotenzial des Subfonds wird mittels des Commitment-Ansatzes berechnet.

Risikohinweis

Den Anlegern wird empfohlen, Kapitel 7 «Risikofaktoren» des Prospekts zu lesen, zur Kenntnis zu nehmen und anzuwenden. Dasselbe gilt für die nachstehenden Risikohinweise: Die Erträge aus Wertpapieren aus dem Non-Investment-Grade-Sektor sind höher als die aus Schuldtiteln erstklassiger Emittenten. Allerdings ist auch das Risiko von Verlusten höher. Die höheren Erträge sind als Entschädigung dafür zu sehen, dass Anlagen in diesem Segment mit einem höheren Verlustrisiko verbunden sind. Der Subfonds ist dynamischer als andere Anleihenfonds und weist höhere Wachstumschancen auf. Allerdings ist jederzeit ein Kursrückgang möglich. Die voraussichtlichen Renditen aus Wertpapieren von Emittenten aus Schwellenmärkten (Emerging Markets) sind in der Regel höher als die Renditen aus ähnlichen Wertpapieren, welche von gleichwertigen Emittenten aus Nicht-Schwellenländern (d. h. Industrieländern) begeben werden. Ein «Industrieland» ist ein Land, das von der Weltbank als «Land

mit hohem Einkommen» eingestuft wird und/oder in keinem Schwellenmarktindex eines führenden Indexanbieters vertreten ist, und weist nach allgemeiner Auffassung im Gegensatz zu Schwellenländern eine ausgereifte und hochentwickelte Wirtschaft auf, insbesondere mit einer fortgeschrittenen technologischen Infrastruktur, diversifizierten Wirtschaftszweigen, einem hervorragenden Gesundheitssystem und einem besseren Zugang zu Bildung.

Als Schwellenmärkte und Entwicklungsländer gelten in diesem Zusammenhang Länder, die von der Weltbank nicht als Länder mit hohem Einkommen klassifiziert sind. Ferner werden Länder mit hohem Einkommen, die in einem Emerging Market Index eines führenden Service-Providers enthalten sind, ebenfalls als Schwellen- oder Entwicklungsmärkte betrachtet, falls die Verwaltungsgesellschaft dies im Rahmen des Anlageuniversums des Subfonds als angemessen erachtet.

Die Märkte in Schwellenländern sind deutlich weniger liquide als die Aktienmärkte in den Industrieländern. Ausserdem haben die Schwellenländer in der Vergangenheit im Vergleich zu den Industrienmärkten eine höhere Volatilität aufgewiesen. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass Anlagen in diesen Subfonds aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage der Schwellenländer mit einem grösseren Risiko behaftet sind, welches den Ertrag des Subfondsvermögens belasten kann. Anlagen in diesem Subfonds sollten nur bei einem langfristigen Anlagehorizont erfolgen. Die Anlagen in diesem Subfonds unterliegen (unter anderem) den folgenden Risiken: Weniger effiziente öffentliche Kontroll-, Verbuchungs- und Buchprüfungsmethoden und -standards, die den Anforderungen der westlichen Gesetzgebung nicht entsprechen, mögliche Einschränkungen bei der Rückführung des eingesetzten Kapitals, Gegenparteiisiko in Hinsicht auf einzelne Transaktionen, Marktvolatilität oder unzureichende Liquidität können die Anlagen des Subfonds beeinträchtigen.

Ferner ist zu bedenken, dass die Anlagen des Subfonds unabhängig von der geografischen Region ausgewählt werden können. Dies kann zumindest zu einer geografischen Konzentration führen.

Der Subfonds wird zwar eine Anlagestrategie umsetzen, die auf Kapitalerhalt abzielt, dennoch sollten sich Anleger bewusst sein, dass eine Anlage in Aktien des Subfonds mit einem Kreditrisiko verbunden sein können. Anleihen und andere Schuldinstrumente sind mit einem Kreditrisiko gegenüber dem Emittenten verbunden, das sich in der Bonitätseinstufung (Rating) des Emittenten widerspiegeln kann. Im Allgemeinen gilt, dass nachrangige Wertpapiere und/oder Wertpapiere mit einem relativ schlechten Rating mit einem höheren Kreditrisiko und einer grösseren Ausfallmöglichkeit verbunden sind als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wenn ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, kann sich dies auf den Wert der betreffenden Wertpapiere (der null sein kann) und die in Bezug auf die Wertpapiere gezahlten Beträge (die null sein können) auswirken. Daneben können sich die Absicherung und Ausschüttungen auf den Nettovermögenswert des Subfonds oder einer Aktienklasse auswirken.

Werden Fremdwährungen gegen die Referenzwährung abgesichert, kann dies auf der Grundlage des Nominalbetrages der betreffenden Anleihen statt auf der Grundlage ihres Marktwerts geschehen. Das kann zu einer Untersicherung oder Übersicherung auf der Basis der Marktwerte bis zur Fälligkeit der Absicherung führen und damit einen Leverage bewirken.

Der Subfonds hat eine begrenzte Laufzeit (die «Fälligkeit») und legt in Finanzinstrumente an, die spätestens bei Fälligkeit ihre Endfälligkeit erreichen. Der Subfonds strebt eine attraktive Rendite für seine Anleger an. Dabei wird den Anlegern jedoch nicht garantiert, dass eine bestimmte Rendite erreicht werden kann. Ob der Subfonds seinen Anlegern eine solch attraktive Rendite bieten kann, hängt von mehreren Parametern ab, unter anderem von bestimmten Marktentwicklungen, die zwischen dem Beginn der Zeichnungsfrist und dem Auflegungsdatum des Subfonds stattfinden können.

Um Negativauswirkungen derartiger Marktentwicklungen zu vermeiden und den Anlegern eine attraktive Rendite zu bieten, darf der Anlageverwalter des Subfonds somit, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, im besten Interesse der Anleger während der Zeichnungsfrist, d. h. vor Auflegung des Subfonds, in eigenem Ermessen Anlagen in Anleihen tätigen, die den Anlagegrundsätzen des Subfonds entsprechen, um die attraktive Rendite zu schützen («Vorabanlagen»). Der Umfang dieser Anlagen während der Zeichnungsfrist ist auf Anlagen beschränkt, die nach Einschätzung des Anlageverwalters erforderlich sind, um eine attraktive Rendite für die Anleger zu erzielen, und die nach Ablauf der Zeichnungsfrist möglicherweise nicht mehr zu denselben Konditionen erhältlich sind.

Bei derartigen Vorabanlagen tragen Anleger, die zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Zeichnungsfrist Aktien zeichnen, unter Umständen das Marktrisiko, das durch Vorabanlagen verursacht wird, die vor der Zeichnung durch den Anleger ausgeführt werden.

Während des Erstausgabezeitraums des Subfonds werden die Aktien von den Anlegern zum Erstausgabepreis gezeichnet, der am Auflegungsdatum des Subfonds beglichen wird. Der Erstausgabezeitraum und das Auflegungsdatum des Subfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich nachteilig auf die Renditen des Subfonds auswirken. Insbesondere wurden akute und chronische physische Risiken, neue Kohlenstoffsteuern sowie die mit Rechtsstreitigkeiten und einem Wandel des Konsumverhaltens verbundenen Risiken als sehr massgebliche Risiken identifiziert. Diese Risiken können im Allgemeinen zu erhöhten Ausfallrisiken für die Anlagen führen. Die wichtigsten Nachhaltigkeitsrisiken können sich in Zukunft ändern.

Potenzielle Anleger werden in diesem Zusammenhang auch auf die in Kapitel 7 «Risikofaktoren» im Abschnitt «Nachhaltigkeitsrisiken» dargelegten Risiken hingewiesen.

Abgesicherte Aktienklassen

Wie in Kapitel 2 «Zusammenfassung der Aktienklassen» beschrieben, kann der Subfonds Aktien in einer oder mehreren alternativen Währungen ausgeben. Die Absicherung der Aktienklassen erfolgt über den Einsatz von Devisentermingeschäften und/oder bis maximal 20% des Nettovermögens. Der Subfonds darf Währungsoptionen mit einer Fälligkeit erwerben, die nicht die Fälligkeit des Subfonds übersteigt. Der Wert dieser Instrumente hängt weitgehend von der Wahrscheinlichkeit günstiger Preisentwicklungen der zugrunde liegenden Währung im Vergleich zum Ausübungspreis (oder Basispreis) während der Laufzeit der Option sowie der Veränderung der Höhe von Kurs- und Zinsschwankungen ab. Anleger müssen beachten, dass der Einsatz von Währungsoptionen die Volatilität ihrer Anlagen beeinflussen kann und die Rendite verringern kann, die auf die Anlagen des Subfonds erzielt wird.

Anlegerprofil

Dieser Subfonds eignet sich für Anleger mit mittlerer Risikobereitschaft und einem mittelfristigen Anlagehorizont, die in ein breit diversifiziertes Portfolio von Schuldtiteln anlegen möchten.

Anlageverwalter

Credit Suisse (Singapore) Ltd. und Credit Suisse (Hong Kong) Ltd. wurden zu Co-Anlageverwaltern für den Subfonds ernannt. Die Co-Anlageverwalter sind gemeinsam für die Anlageentscheidungen hinsichtlich des Anlageportfolios des Subfonds verantwortlich.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Aktien

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge müssen schriftlich bei der Zentralen Verwaltungsstelle oder einer von der Gesellschaft zur Annahme solcher Anträge ermächtigten Vertriebsstelle spätestens zwei Bankgeschäftstage vor dem Bewertungstag bis 15.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) eingehen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden behandelt, als wären sie vor 15.00 Uhr am nächstfolgenden Bankgeschäftstag eingegangen.

Die Zahlung des Ausgabepreises hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag zu erfolgen, an dem der Ausgabepreis der Aktien festgestellt wurde. Die Zahlung des Rücknahmepreises je Aktie hat innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dessen Berechnung zu erfolgen.

Anpassung des Nettovermögenswerts (Single Swing Pricing)

Bei Nettozeichnungsanträgen bzw. -rücknahmeanträgen wird der in Übereinstimmung mit Kapitel 8 «Nettovermögenswert» ermittelte Nettovermögenswert für die an diesem Bewertungstag eingegangenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge bei einem Nettoüberschuss an Zeichnungsanträgen um bis zu 2% des Nettovermögenswertes je Aktie erhöht bzw. bei einem Nettoüberschuss an Rücknahmeanträgen um bis zu 2% verringert.

In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschliessen, den vorstehend angegebenen maximalen Swing-Faktor zu erhöhen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die Anleger gemäss Kapitel 14 «Informationen an die Aktionäre».

24. SFDR-Anhang

[Credit Suisse \(Lux\) Emerging Market Corporate Bond Fund \(Art. 8\)](#)

[Credit Suisse \(Lux\) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund \(Art. 8\)](#)

[Credit Suisse \(Lux\) Fixed Maturity Bond Fund 2024 S-V \(Art. 8\)](#)

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Bond Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900CW6400BENYNL06

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, sowie Anlagen in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).

- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds strebt in erster Linie nach einer über dem Markt für Schwellenlandanleihen liegenden Rendite. Zu diesem Zweck legt er in Schuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln an, die auf US-Dollar lauten oder gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind, ein Investment-Grade- oder geringeres Rating tragen und von Schuldnern, Institutionen und Körperschaften ausgegeben wurden, deren Hauptsitz in einem Schwellenland liegt oder die einen massgeblichen Teil ihrer Tätigkeit in Schwellenländern ausüben.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben. Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchiert der Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen. Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
Der Anlageverwalter nutzt Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombiniert der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.
- **Engagement**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren

 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten und keinerlei

- o Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- o Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - o Bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

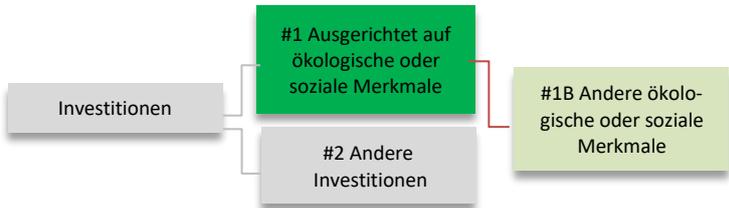
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



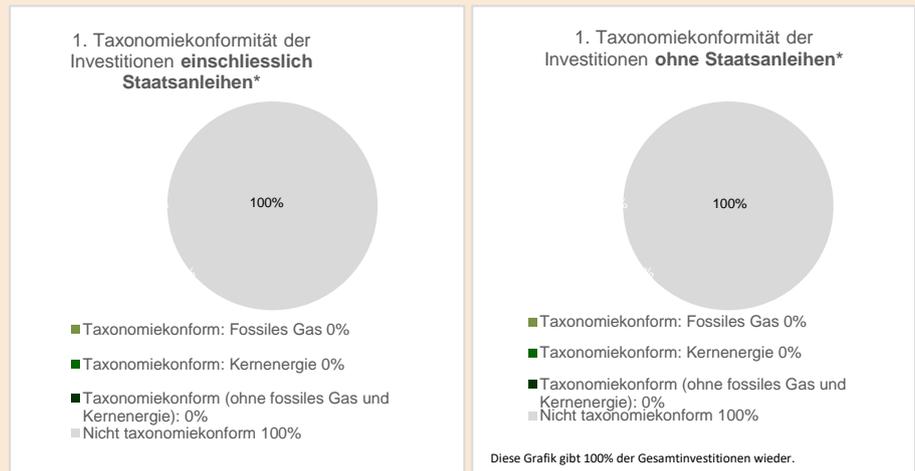
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomeikonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomeikonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomeikonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomeikonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Credit Suisse (Lux) Emerging Market Corporate Investment Grade Bond Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900PTOUHXEPDOCP85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● <input type="checkbox"/> Ja	● <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

- Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:
- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
 - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
 - Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, sowie die Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
 - Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
 - Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
 - Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.
Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds strebt in erster Linie nach einer über dem Markt für Schwellenlandanleihen liegenden Rendite. Zu diesem Zweck legt er in Schuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln an, die auf US-Dollar lauten oder gegenüber dem US-Dollar abgesichert sind, grösstenteils ein Investment-Grade-Rating tragen und von Schuldnern, Institutionen und Körperschaften ausgegeben wurden, deren Hauptsitz in einem Schwellenland liegt oder die einen massgeblichen Teil ihrer Tätigkeit in Schwellenländern ausüben. Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben. Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchiert der Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen. Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräussert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
Der Anlageverwalter nutzt Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombiniert der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmässig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.
- **Engagement**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren

 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten und keinerlei

- o Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
- o Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - o bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.
#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
 Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



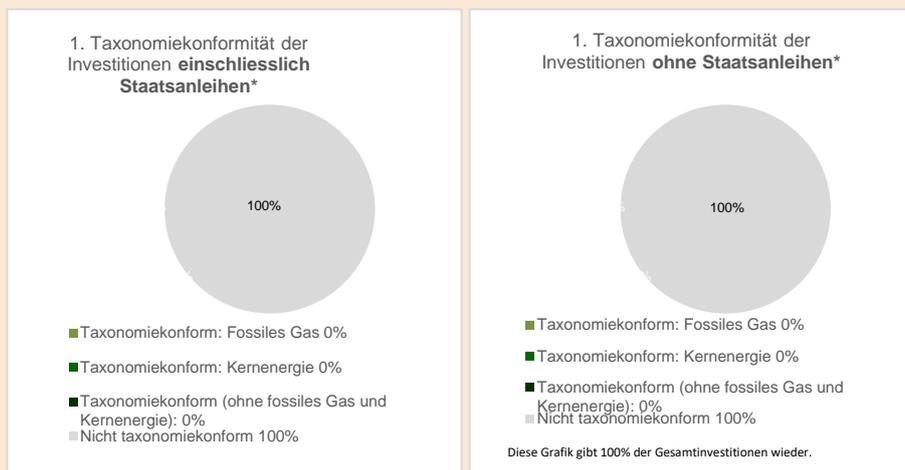
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Credit Suisse (Lux) Fixed Maturity Bond Fund 2024 S-V

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5493005XO7PXN24HWQ70

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?●● Ja● Nein

<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	<input type="checkbox"/>	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
<input type="checkbox"/>	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	<input checked="" type="checkbox"/>	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt
		<input type="checkbox"/>	mit einem sozialen Ziel

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Dieser Subfonds bewirbt die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale:

- Er bewirbt Investitionen in Unternehmen, die internationale Verträge über umstrittene Waffen einhalten (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel oder Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er verbietet Investitionen in Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten, sowie Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen).
- Er bewirbt die Einhaltung der und die Durchführung von Geschäftstätigkeiten in Übereinstimmung mit internationalen Normen wie den Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen).
- Er bewirbt Investitionen mit einem positiven oder neutralen ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und begrenzt das Engagement in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen.
- Er bewirbt den Beitrag zu nachhaltigen Praktiken durch die Einbeziehung der Investitionen des Subfonds in den zentralisierten Engagement-Ansatz von CSAM im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten von CSAM (Active Ownership).

Das Finanzprodukt greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Weitere Informationen zu ESG-Integration, ESG-Ausschlüssen und Engagement finden Sie in der Antwort zur Frage «Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?» sowie online unter www.credit-suisse.com/esg.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Der Subfonds wendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren an:

- ESG-Rating
- Environmental-Pillar-Score
- Social-Pillar-Score
- Governance-Pillar-Score
- Warnsignal ESG-Kontroversen
- Einhaltung von ESG-Ausschlüssen von CSAM
- Hauseigenes ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nicht anwendbar

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz «Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen» findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Ja, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie von der SFDR definiert, werden von diesem Subfonds durch die Anwendung des PAI-Rahmenwerks von CSAM berücksichtigt. Das PAI-Rahmenwerk von CSAM verfolgt bei der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren gemäss SFDR RTS Anhang 1, Tabelle 1 mehrere Ansätze. Die PAI-Indikatoren werden mittels vorhandelsbezogener Anlagebeschränkungen, Nachhandelsaktivitäten und Überwachung des Portfolio-Exposures berücksichtigt. Die Anwendbarkeit dieser Mittel hängt von der Art des Indikators sowie vom spezifischen Kontext der Anlage ab, der die nachteiligen Auswirkungen verursacht. Art und Umfang der Berücksichtigung der PAI-Indikatoren sind abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Investmentfondstyp bzw. der Fondsstrategie, der Anlageklasse und der Verfügbarkeit zuverlässiger Daten. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren dieses Subfonds werden in den Geschäftsberichten bereitgestellt, die nach dem 1. Januar 2023 veröffentlicht werden.

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Subfonds strebt eine attraktive Rendite an, indem er in Schuldtitel mit einer Endfälligkeit bis zur Fälligkeit des Subfonds anlegt.

Um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, die von diesem Subfonds beworben werden, wendet dieser Subfonds ESG-Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement an, wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» – «Nachhaltige Anlagepolitik von Credit Suisse Asset Management» des Prospekts beschrieben. Der ESG-Integrationsprozess für diesen Subfonds führt die folgenden Schritte durch:

- **Identifizierung wesentlicher ESG-Faktoren**
Der Anlageverwalter orientiert sich an Wesentlichkeitskonzepten, um die für die jeweilige Fixed-Income-Anlagestrategie relevanten ESG-Faktoren festzustellen. Bei Wesentlichkeitskonzepten handelt es sich um Konzepte zur Erkennung von nachhaltigkeitsbezogenen Chancen und Risiken, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die finanzielle Lage oder die operative Performance von potenziellen Unternehmen einer Branche, in die investiert werden könnte, auswirken. Die Wesentlichkeit von ESG-Faktoren sowie die im Anlageprozess berücksichtigten ESG-Faktoren können sich im Lauf der Zeit ändern.
- **ESG-Wertpapieranalyse**
Basierend auf den festgestellten **wesentlichen** ESG-Faktoren recherchiert der Anlageverwalter die ESG-Faktoren über das gesamte Anlageuniversum des Subfonds hinweg. Der Anlageverwalter kann sich auf die ESG-Ratings externer Dienstleister stützen und kann diese mit den hauseigenen Analysen und Informationen von CSAM kombinieren. Solche Informationen können ESG-bezogene Nachrichten, ESG-Ratings und -Scores, ESG-bezogene Kontroversen sowie ESG-Trends umfassen. Um ESG-Faktoren bei der Wertpapieranalyse zu berücksichtigen, ermittelt der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration für alle Emittenten innerhalb des Fixed-Income-Universums des Subfonds. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration baut auf dem traditionellen Bonitätsrating eines Emittenten auf und verbindet dieses mit dem ESG-Rating dieses Emittenten. Der Anlageverwalter verknüpft die herkömmliche Bonitätsbeurteilung des Emittenten anhand einer hauseigenen Methodik mit dem ESG-Rating des Emittenten, um eine Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration abzuleiten. Die Bonitätsbeurteilung mit ESG-Integration umfasst eine fundamentale Einschätzung der einzelnen Emittenten und ermöglicht es dem Anlageverwalter, Wertpapiere unter Berücksichtigung von ESG-Aspekten zu vergleichen und einzuschätzen, ob bestimmte Wertpapiere in der Phase der Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung im Portfolio bleiben oder veräußert werden sollen. Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration werden aktualisiert, sobald das zugrunde liegende traditionelle Bonitätsrating oder das ESG-Rating angepasst werden.
- **Wertpapierauswahl und Portfolioimplementierung**
Der Anlageverwalter nutzt Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration im Rahmen des Bottom-up-Prozesses für die Titelauswahl. Wertpapiere, deren finanzielle Erträge die mit ihnen verbundenen Finanz- und Nachhaltigkeitsrisiken ausgleichen, können weiterhin für eine Anlage infrage kommen. Die Positionsgewichtungen ergeben sich aus den Über- oder Untergewichtungen sowie aus dem Ausschluss von Wertpapieren auf Grundlage der Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration. In diesem Schritt kombiniert der Anlageverwalter Bonitätsbeurteilungen mit ESG-Integration und etablierte Tools traditioneller Anlagestrategien, um fundiertere Anlageentscheidungen zu treffen.
- **Portfolioüberwachung**
Der Anlageverwalter überwacht die ESG-Faktoren täglich, um wesentliche Änderungen der ESG-Faktoren der zugrunde liegenden Wertpapiere zu erkennen, und beurteilt das Portfolio regelmäßig neu, um zu entscheiden, ob die Positionen im Portfolio erhöht oder verringert werden sollen.
- **Engagement**
CSAM verfügt über einen zentralisierten Engagement-Ansatz, der vom CSAM Active Ownership Team wie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» beschrieben durchgeführt wird. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter im Falle schwerwiegender ESG-bezogener Bedenken direkt mit einzelnen Unternehmen zusammenarbeiten.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente sind:

- Anwendung von normen- und wertebasierten Ausschlüssen sowie Ausschlüssen aufgrund von Geschäftsgebaren
 - Ausschluss von Unternehmen, die gegen internationale Verträge über umstrittene Waffen verstossen (normenbasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze in den folgenden Sektoren einen Schwellenwert von 5% überschreiten: konventionelle Waffen und Schusswaffen, Tabakproduktion, Glücksspiel und Erwachsenenunterhaltung (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)
 - Ausschluss von Unternehmen, deren Umsätze aus Tabakvertrieb, Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung konventioneller Waffensysteme oder Kohle (Kohlebergbau und kohlebasierte Stromerzeugung) einen Schwellenwert von 20% überschreiten und keinerlei Anlage in Unternehmen, deren Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung 5% überschreiten bzw. deren Umsätze aus der Ölsandgewinnung 10% überschreiten (wertebasierte Ausschlüsse bei Direktanlagen)

- Ausschluss von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeiten gegen internationale Normen wie die Prinzipien des United Nations Global Compact (UNGC) verstossen (Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren bei Direktanlagen)
- Integration von ESG-Faktoren in den Anlageentscheidungsprozess, ohne die Diversifikation und das Risikomanagement zu beeinträchtigen. Dies umfasst:
 - bei festverzinslichen Direktanlagen vorzugsweise Anlagen mit positivem oder neutralem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen und die Begrenzung des Engagements in Anlagen mit negativem ESG-Signal für festverzinsliche Anlagen. Weitere Informationen zu den ESG-Faktoren finden Sie online unter www.credit-suisse.com/esg (Abschnitt «Nachhaltigkeitsindikatoren»).
- Die Einhaltung der Mindestanteile für Anlagen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen von Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

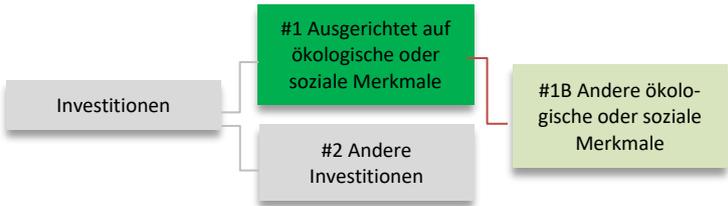
Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Methode zur Beurteilung und Sicherstellung einer guten Unternehmensführung von Anlagen umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse aufgrund von Geschäftsgebaren: Unternehmen werden, (1) wenn sie nachweislich und systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei besonderer Schwere der Verstösse oder (3) bei Weigerung der Unternehmensleitung, die notwendigen Reformen zu implementieren, auf eine Beobachtungsliste gesetzt und können vom firmenweiten Anlageuniversum ausgeschlossen werden. Ausschlüsse werden als letztes Mittel betrachtet. Wir ziehen es vor, einen Dialog mit den Unternehmen, in die wir investiert sind, zu führen und künftige Verstösse abzuwenden. Unternehmen, die handlungsfähig und -bereit sind, können eine Dialogphase durchlaufen, in der die Credit Suisse und die Unternehmensleitung Ziele und Zeitrahmen für Verbesserungsmaßnahmen vereinbaren.
- ESG-Integration: Unternehmensführungsthemen können darüber hinaus unter Berücksichtigung von ESG-Ratings und/oder Governance-bezogenen Datenpunkten (z. B. Governance-Pillar-Score) während des Anlageentscheidungsprozesses beurteilt werden.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können bei Anlagen in Staatsanleihen oder supranationale Wertpapiere gegebenenfalls nicht beurteilt werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der geplante Mindestanteil der Investitionen, die zur Erreichung der mit diesem Subfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden, (Kategorie #1 oben) beträgt 70% seines Gesamtnettvermögens.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate werden nicht verwendet, um die ökologischen oder sozialen Merkmale des Subfonds zu erreichen. Sie können jedoch als Instrumente für die effiziente Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Barmitteln, zu Absicherungszwecken oder als zusätzliche Ertragsquelle verwendet werden.



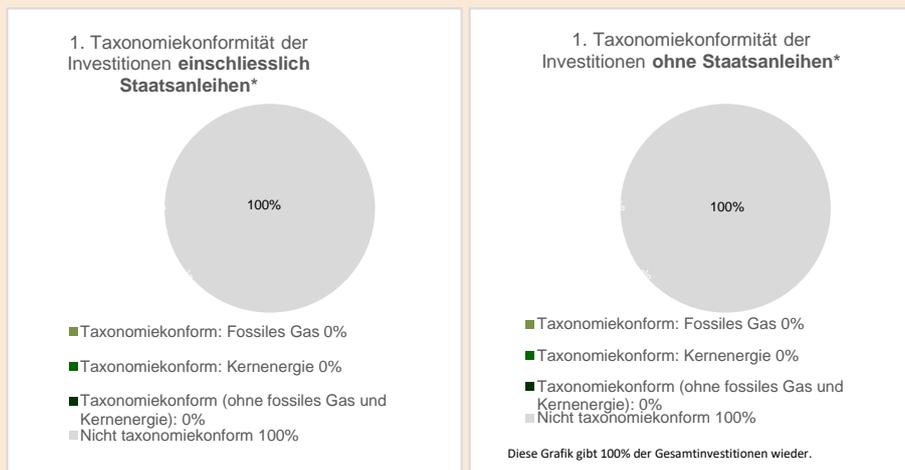
In welchem Mindestmass sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0%. Dieser Subfonds ist nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen. Bestimmte Investitionen dieses Subfonds können jedoch mit der EU-Taxonomie konform sein.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie³ investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschliesslich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff «Staatsanleihen» alle Risikopositionen gegenüber Staaten.**

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht anwendbar

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar

Welche Investitionen fallen unter «#2 Andere Investitionen», welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels («Klimaschutz») beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterungen am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt..



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, **die die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäss der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Investitionen wie Barmittel, Derivate und strukturierte Produkte können unter «#2 Andere Investitionen» fallen, da diese Instrumente nicht zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen dieses Subfonds beitragen. Für diese Investitionen gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Investitionen können auch unter «#2 Andere Investitionen» fallen, wenn die vorliegenden ESG-bezogenen Daten unzureichend sind. Dies gilt insbesondere für Anlageklassen, für die ESG-Faktoren derzeit nicht ausreichend definiert sind oder für die keine ausreichenden ESG-bezogenen Informationen vorliegen. Soweit möglich wird für die zugrunde liegenden Wertpapiere ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz gewährleistet, indem sichergestellt wird, dass die ESG-Ausschlüsse von CSAM eingehalten werden.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Subfonds greift zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale nicht auf einen Referenzwert zurück.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht anwendbar

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht anwendbar

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht anwendbar

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.credit-suisse.com/fundsearch
Weitere Informationen zur nachhaltigen Anlagepolitik von CSAM finden Sie in Kapitel 4 «Anlagepolitik» des Prospekts oder online unter: www.credit-suisse.com/esg.

25. Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Alle Aktienklassen sind nur unzertifiziert als Namensaktien erhältlich und werden ausschließlich buchmäßig geführt. Es wurden keine gedruckten Einzelkunden in Bezug auf die Aktien ausgegeben.

Anträge auf Rücknahmen und Umtausch von Aktien, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können an die Zentrale Verwaltungsstelle (Credit Suisse Fund Services [Luxembourg] S.A., 5, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg) gerichtet werden. Sämtliche für die Aktionäre bestimmten Zahlungen (inklusive diejenigen der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen) können auf Anfrage über die Zentrale Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Zentrale Verwaltungsstelle leistet ihre Zahlungen an die eingetragenen Aktionäre mit Sitz in Deutschland. Die eingetragenen Aktionäre sind verantwortlich, dass diese Zahlungen an allfällige Endanleger weitergegeben werden.

Credit Suisse (Deutschland) AG, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main ist die Informationsstelle der Gesellschaft in Deutschland (die «**Informationsstelle in Deutschland**»).

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, der geprüfte Jahres- und der ungeprüfte Halbjahresbericht, der Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreis sowie die in Kapitel «Informationen an die Aktionäre» genannten weiteren Informationen sind kostenlos von der Informationsstelle in Deutschland erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Aktionäre sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter www.credit-suisse.com veröffentlicht. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann zusätzlich Veröffentlichungen in anderen von ihm ausgewählten Zeitungen und Zeitschriften platzieren.

Des Weiteren werden registrierte Anleger über dauerhafte Datenmedien in den folgenden Fällen unterrichtet:

- Aussetzung der Rücknahme von Aktien
- Liquidation der Gesellschaft oder eines Subfonds
- Änderungen an der Satzung, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen vereinbar sind, die die Rechte der Anleger wesentlich beeinträchtigen oder sich auf die Vergütung oder die Erstattung von Auslagen beziehen (unter Angabe des Hintergrunds und der Rechte der Anleger)
- Zusammenlegung eines Subfonds
- Umwandlung eines Subfonds in einen Feeder-Fond.



CS Investment Funds 3
5, rue Jean Monnet
L-2180 Luxembourg
www.credit-suisse.com